



Ottokar R. Schreiber
Herausgeber

Liebe Leserinnen und Leser,

Wirtschaftsskandale, das daraus entstandene KonTraG und in exponentiell wachsender Relevanz internationale Reformeinflüsse haben signifikante Auswirkungen auch auf die Arbeit der Internen Revision. Deshalb erhebt ReVision "Das deutsche Revisionswesen unter nationalen und internationalen Reformeinflüssen" zum Leitthema dieser Ausgabe mit Fortsetzung in der Januar-Ausgabe 2002.

Nicht nur unter dem Image-Aspekt, sondern auch unter dem Aspekt "Risikomanagement" rückt das Prüffeld "Umwelt-Auditing" - oder allgemeiner: "Öko-Auditing" - immer mehr in den Vordergrund. "Kennen Sie die Umweltrisiken Ihres Unternehmens?" Eine Einführung hierzu gibt Ihnen der gleichlautende Beitrag.

Natürlich stehen auch in dieser Ausgabe von ReVision die IT-Revision und die IT-gestützte Revision im Fokus der Diskussion. Viele Firmen sind in den letzten Jahren aus den relativ sicheren proprietären Host-Umgebungen in die relativ offenen (weil standardisierten) Client/Server-Welten migriert. Trotzdem werden in vielen Firmen nach wie vor Kerndaten auf Host-Systemen zentral verarbeitet und vorgehalten. RACF (Ressource Access Control Facility) ist hier das etablierte Sicherungs-Tool und ist deshalb ein wesentliches Prüf-Objekt für die IT-Revision: "Host-Security - eine Bastion, die wackelt?" Auch die konventionellen Revisoren wissen inzwischen: Die Betriebsdaten befinden sich in IT-

Systemen, also sollte man sie auch IT-gestützt prüfen. Seit vielen Jahren gibt es hierzu Werkzeuge wie IDEA (Interaktive Daten-Extraktion und Analyse) und ACL (Audit Command Language). Und nun hat es sich auch bis zu den Außenprüfern der Finanzverwaltung herumgesprochen, dass auf dieser Basis Betriebsdaten effizient und effektiv zu prüfen sind. Die Rahmenbedingungen hierzu geben die GDPdU - Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen, verabschiedet im Juli d. J.

Neben diesen aktuellen Themen gibt Ihnen ReVision auch Handwerkszeug für Ihre SAP R/3-Prüfungen und für Ihre Arbeit als Datenschutzbeauftragter an die Hand.

In der Hoffnung, Ihre Revisionsarbeit mit unseren aktuellen Beiträgen zu befördern und in Erwartung von Anregungen und aktuellen Hinweisen oder Beiträgen aus Ihrer Prüf-Arbeit verbleibe ich mit freundlichen Grüßen als

Ihr

Ottokar R. Schreiber

Termine 2001/2002

für Revisoren, IT-Revisoren,
Wirtschaftsprüfer, Controller,
IT-Sicherheits- und Datenschutzbeauftragte

Kongress 2001

„ISO/IEC 17799“

12.11.- 13.11.2001 in Hamburg
s. Seite 50

25. DAFTA

Interessengerechter

Datenschutz

22.11.- 23.11.2001 in Köln

1. Hamburger

Revisions-Tagung 2002

14.02.- 15.02.2002 in Hamburg
s. Seite 52

IBS-Jahresfachkonferenz

„IT-Revision“

06.06.- 07.06.2002 in Hamburg

Verlagshinweis:

Nächste Ausgabe der

ReVision

Januar 2002

Redaktions-/Einsendeschluss für
diese Ausgabe: 14.12.2001

Inhaltsverzeichnis

Revision

Die deutsche Revision im Umbruch
Teil I 5

Kennen Sie die Umweltrisiken
Ihres Unternehmens? 16

IT-Revision

Host-Security:
Eine Bastion die wackelt? 19

Grundsätze zum Datenzugriff und zur
Prüfbarkeit digitaler Unterlagen
(GDPdU) 22

SAP R/3

Ausgesuchte Berechtigungsobjekte des
SAP R/3-Systems als Prüfungsansatz
für die IV-Revision
Teil II: Modul FI 26

Crash-Kurs Teil I:
Prüfung des Finanzwesens in SAP R/3
Teil I: Grundlagen 35

Datenschutz

DSB-Supporter - ein Werkzeug für den
betrieblichen Datenschutzbeauftragten 41

Wer wird „Revisions-Millionär“?
- Gewinner und Gewinne 21

Buchhinweise 44

Seminare 47

Kongress 2001 - ISO/IEC 1779- 50

1. Hamburger Revisions-Tagung 52

Abonnementbestellung 54

Impressum 4

ReVision

Fachjournal für Revisoren, IT-Revisoren,
Wirtschaftsprüfer, Controller, IT-Sicherheits-
und Datenschutzbeauftragte

Erscheinungsweise: ¼-jährlich zum
Jan./Apr./Jul./Okt.

Herausgeber: Ottokar R. Schreiber

Verlag: OSV Ottokar Schreiber Verlag GmbH
Friedrich-Ebert-Damm 145, 22047 Hamburg
Tel. 040 / 69 69 85 -11 Fax 040 / 69 69 85 -31
eMail: revision@osv-hamburg.de
www.revision-hamburg.de

Beiträge

Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Der Verlag behält sich insbesondere bei Leserbriefen das Recht der Veröffentlichung, der Modifikation und der Kürzung vor. Leserbriefe können in beliebiger Form (handschriftlich, per eMail, Fax usw.) zugesandt werden. Manuskripte sollten uns in Dateiform zugesandt werden, vorzugsweise im RTF- oder Winword-Format, Bildmaterial bitte im TIFF-Format/Auflösung 200 dpi od. JPEG 300dpi. Zur Veröffentlichung angebotene Beiträge müssen von allen Rechten Dritter frei sein. Wird ein Artikel zur Veröffentlichung akzeptiert, überträgt der Autor dem OSV das ausschließliche Verlagsrecht, das Recht zur Herstellung weiterer Auflagen und alle Rechte zur weiteren Vervielfältigung bis zum Ablauf des Urheberrechts. Wird der Artikel Dritten ebenfalls zur Veröffentlichung angeboten, muss dies dem OSV bekanntgegeben werden.

eMail: redaktion@osv-hamburg.de

Anzeigen

Zu den Konditionen rufen Sie bitte unsere aktuellen Mediadaten ab. Zur problemlosen Abwicklung und korrekten Darstellung stellen Sie uns die Anzeigen vorzugsweise als belichteten Film zur Verfügung. Sollte dies nicht möglich sein, bitten wir um Rücksprache hinsichtlich der gelieferten Dateiformate. Telefon 040/69 69 85 -11. Design-Erstellung auf Wunsch auch durch unsere Medienabteilung möglich.

Anzeigenleitung: Isabel Gößner,
Telefon 040 / 69 69 85 -14
eMail: anzeigen@osv-hamburg.de

Bestellung/Abonnement:
Angela Lindemann

OSV Ottokar Schreiber Verlag GmbH
eMail: sales@osv-hamburg.de

Rechtliche Hinweise

Der Inhalt dieser Zeitschrift inklusive aller Beiträge und Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung oder Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen wird, bedarf der schriftlichen Zustimmung des OSV. Dies gilt auch für Bearbeitung, Übersetzung, Verfilmung, Digitalisierung und Verarbeitung bzw. Bereitstellung in Datenbanksystemen und elektronischen Medien einschließlich der Verbreitung über das Internet. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben ausschließlich die persönlichen Ansichten der Autoren wieder. Die Verwendung von Markennamen und rechtlich geschützten Begriffen auch ohne Kennzeichnung berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese Begriffe jedermann zur Verwendung oder Benutzung zur Verfügung stehen.

DTP-Produktion
Grafik/Illustration: Angelika Tiede, OSV Hamburg
Layout/Satz: Anja Frederichs, OSV Hamburg

Druck: Druckerei Zollenspieker Kollektiv GmbH
Zollenspieker Hauptdeich 54
21037 Hamburg

Printed in Germany.

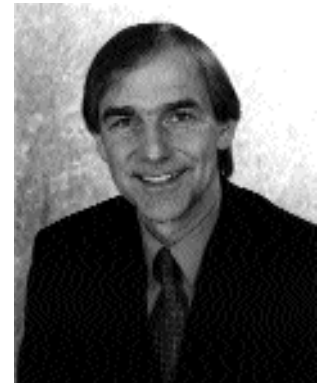
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

© Copyright 2001 by OTTOKAR SCHREIBER VERLAG GMBH,
Hamburg
Alle Rechte vorbehalten.

Das deutsche Revisionswesen unter nationalen und internationalen Reformeinflüssen

Teil: I

Von o.Univ.-Prof. Dr. Carl-Christian Freidank, StB
Geschäftsführender Direktor des Instituts für
Wirtschaftsprüfung und Steuerwesen der Universität Hamburg



Bedingt durch zahlreiche Wirtschaftsskandale und internationale Harmonisierungsbestrebungen befindet sich das Überwachungssystem deutscher Unternehmen in einem tiefgreifenden Umbruch. Darüber hinaus ist die Rechnungslegung als primäres Prüfungsobjekt der externen Revision von umfangreichen internationalen Reformeinflüssen betroffen. Vor dem Hintergrund der hiermit verbundenen Transformationsdynamik des Gesetzgebers, der Berufsverbände und/oder der Aufsichtsbehörden in verbindliche Prüfungs- und Rechnungslegungsvorschriften fällt es dem Praktiker schwer, den Überblick zu behalten. Der Beitrag versucht deshalb, die wichtigsten bereits umgesetzten Regelungen zu skizzieren und einen Ausblick auf geplante Reformvorhaben zu geben.

1. Risikoorientierte Unternehmensüberwachung

Der Begriff des Risikos wird in der Betriebswirtschaftslehre allgemein als Unkenntnis der in Zukunft zu realisierenden Umweltzustände definiert. Risiken beschreiben mithin durch Ungewissheit bedingte mögliche negative oder positive Abweichungen zwischen Handlungsergebnissen und gesetzten Zielen. Hieraus folgt, dass das Risiko nicht nur als Verlustgefahr zu sehen ist, sondern auch mögliche Gewinnchancen mit zu berücksichtigen hat. Vor diesem Hintergrund zielt das von den Führungsinstanzen betriebene Risikomanagement (Risikopolitik) eines Unternehmens grundsätzlich darauf ab, in allen Funktionsbereichen und/oder sämtlichen Prozessen Verlustpotenziale zu begrenzen und Gewinnpotenziale auszuschöpfen. Während sich das Unternehmen gegen die Konsequenzen bestimmter (Verlust-)Risiken versichern kann (z. B. Brand-, Diebstahl-, Haftungs- und Betriebsunterbrechungsrisiken), muss das Markt- und Kapitalrisiko in jedem Fall selbst getragen werden. Allerdings erfolgt eine Entschädigung für die

zuletzt genannten Risikoarten im unternehmerischen Gewinn.

Erkannte und bewertete Risiken innerhalb der Unternehmensbereiche und -prozesse sind Gegenstände strategischer und operativer Entscheidungen, die geplant, koordiniert, gesteuert, realisiert und kontrolliert werden. Der Risikopolitik kommt in diesem Zusammenhang zunächst die Aufgabe zu, unter Berücksichtigung der Risikobereitschaft des Managements Sicherheitsziele zu formulieren und sie im Rahmen der Unternehmenshierarchie aufeinander abzustimmen. Anschließend bedarf es der Entwicklung eines risikopolitischen Instrumentalspektrums, durch dessen Einsatz die angestrebten Sicherheitsziele erreicht werden können (z. B. das Halten einer bestimmten Liquiditätsreserve, um die Zahlungsbereitschaft in jeder betrieblichen Situation sichern zu können). Permanente strategische und/oder operative Risikokontrollen müssen dabei den Prozess der Zielrealisation ergänzen, um Anhaltspunkte für die Risikosteuerung zu erhalten. Die Risikopolitik hat in der unternehmerischen Praxis durch das Risk Management, dem die

Handhabung grundsätzlich versicherbarer Risiken durch Schadenverhütungs- und Schadensausgleichsinstrumente zugewiesen wird eine spezifische Ausformung erfahren.

Einen besonderen Stellenwert besitzen im Rahmen des Risikomanagements vor allem die vorhandenen Verlustpotenziale (z. B. das befürchtete Wegbrechen wichtiger Kundengruppen und/oder Absatzmärkte). Die Unternehmensleitung muss deshalb zum einen in der Lage sein, riskante (bestandsgefährdende) Entwicklungen möglichst frühzeitig zu erkennen, um sofortige Gegensteuerungsmaßnahmen einleiten zu können. Zum anderen sind die am Unternehmensgeschehen interessierten externen Gruppen (z. B. Aktionäre, potenzielle Investoren, Analysten, Öffentlichkeit) mit hinreichenden Informationen, z. B. durch die jährlich vorgeschriebene Rechnungslegung, Zwischenberichte und/oder Ad hoc-Publizität zumindest über wesentliche Risiken und die damit verbundene Risikopolitik in Kenntnis zu setzen. Den Überwachungsträgern des Unternehmens kommt in diesem Zusammenhang u. a. die elementare Aufgabe zu, das Risikomanagement der Unternehmensleitung und/oder die geforderte Informationspolitik über bedeutende Risiken zu prüfen. Das interne Überwachungssystem setzt sich zunächst aus der Summe aller prozessabhängigen, permanenten Kontrollen (Internes Kontrollsystem = IKS) und der prozessunabhängi-

gen Internen Revision zusammen. Während das IKS als Teil des Controlling angesehen wird, stellt die Interne Revision eine (Stabs-)Stelle innerhalb des Betriebes dar, auf die i. d. R. die Unternehmensleitung ihre Überwachungsaufgaben delegiert. Bezieht man noch die externe Revision (Wirtschaftsprüfung) mit in die Betrachtung ein, so lässt sich das gesamte unternehmerische Überwachungssystem, wie in Bild 1 gezeigt, strukturieren, wobei der Aufsichtsrat als externes Organ nach dem deutschen dualistischen Überwachungskonzept mit in die Synopse aufgenommen wurde. Darüber hinaus weisen spezifische Wirtschaftszweige wie z. B. Banken und Versicherungen aufgrund des besonderen Schutzinteresses bestimmter Unternehmensbeteiligter weitere Institutionen in ihren Überwachungssystemen auf (z. B. die Bundesaufsichtsämter für das Kredit- bzw. das Versicherungswesen) (§§ 5ff. KWG; §§ 81ff. VAG).

In jüngerer Zeit haben zahlreiche Wirtschaftsskandale (z. B. Metallgesellschaft, Schneider, Bremer Vulkan, Balsam, Holzmann, Hypo-Vereinsbank, Flowtex, Bankgesellschaft Berlin) zur Kritik am deutschen Überwachungssystem geführt. Der Gesetzgeber hat bereits in Gestalt des seit dem 01.05. 1998 geltenden Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) mit einer grundlegenden Reform des deutschen Überwachungssystems auf diese Ereignisse rea-

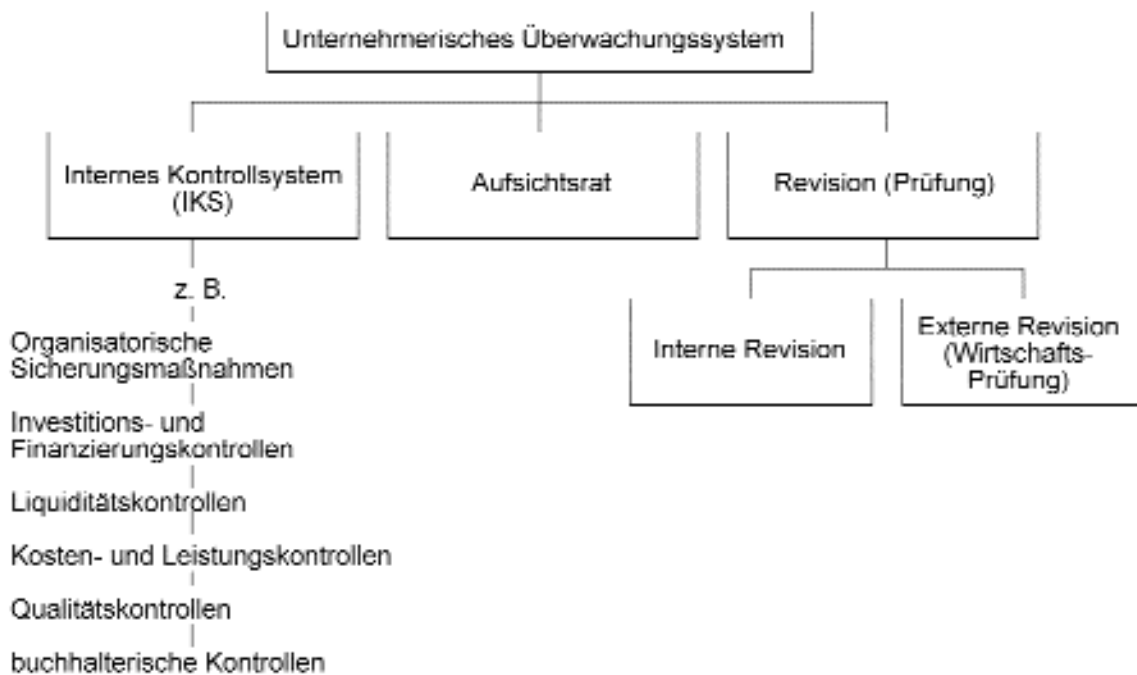


Bild 1: Struktur des unternehmerischen Überwachungssystem

giert. Darüber hinaus werden derzeit weitere Gesetzesänderungen (KonTraG II) vorbereitet und in Expertengremien unter dem Schlagwort „Corporate Governance“ Variationen diskutiert, wie Unternehmen effizienter geführt und besser überwacht werden können. Zwischenzeitlich liegt der Bericht der Regierungskommission „Corporate Governance“ vor, die vom Bundeskanzler im Frühjahr 2000 mit dem Auftrag eingesetzt wurde, Empfehlungen zur Verbesserung des deutschen Systems der Unternehmensführung und -kontrolle zu erarbeiten. Von herausragender Bedeutung ist in diesem Kommissionsbericht neben einer Vielzahl detaillierter Änderungen, die etwa Leitung, Finanzierung, Publizität sowie Rechnungslegung betreffen, der Vorschlag, dass Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft künftig jährlich erklären sollen, ob sie einen Verhaltenskodex betreffend die Unternehmensleitung und -überwachung beachtet haben. Dieser deutsche Corporate Governanckodex soll von einer Expertenrunde erarbeitet werden und im Bundesanzeiger zur Veröffentlichung kommen. Schließlich führt die zunehmende weltweite Verflechtung nationaler Wirtschaftssysteme auch auf den Gebieten der Rechnungslegung und Prüfung von Unternehmen zu verstärkten Internationalisierungstendenzen.

Dies alles hat zu elementaren Umbrüchen im Überwachungssystem deutscher Unternehmen geführt, die in Wissenschaft und Praxis eine breite Diskussion ausgelöst haben. In diesem Beitrag sollen überblicksartig ausgewählte Neuerungen im Bereich der jährlichen handelsrechtlichen Pflichtprüfung deutscher Unternehmen durch Revisionsunternehmen skizziert und Verbindungen zu den anderen Bereichen der Unternehmensüberwachung aufgezeigt werden. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei dem erwähnten Risikoaspekt gewidmet.

Revisionsunternehmen, unter denen im folgenden Wirtschafts- bzw. Buchprüfungsunternehmen subsumiert werden, stellen erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Betriebe dar. Sie können in Form von Einzelpraxen, Bürogemeinschaften und Sozietäten, aber auch in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft und ebenfalls in der Partnerschaftsgesellschaft geführt werden (§ 27, § 130 Abs. 2 WPO). Zu den

Unternehmensfunktionen gehören neben der Beratung in steuerlichen Angelegenheiten, der Sachverständigentätigkeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Betriebsführung und der Übernahme treuhänderischer Aufgaben vor allem die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen und freiwilligen Prüfungen sowie die Erteilung von Bestätigungsvermerken über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen (§ 2, § 129 WPO). Ferner gewinnt die Wahrnehmung von Begutachtungs- und Beratungsmandaten durch Revisionsunternehmen in allen betriebswirtschaftlichen Bereichen zunehmend an Bedeutung.

2. Maßnahmen zur Schließung der Erwartungslücke

2.1 Grundlegendes

Der Gesetzgeber hat vor kurzem mit dem schon erwähnten KonTraG aber auch mit dem Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz (KapAEG) vom 20.04.1998 auf den Harmonisierungsbedarf von Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften reagiert. Vor allem die auch international geforderte Verringerung der Erwartungslücke (Expectation Gap) zwischen dem Informationsbedürfnis der Anspruchsgruppen des Prüfungsergebnisses des handelsrechtlichen Jahresabschlusses (z. B. Anteilseigner, Investoren, Gläubiger, Kunden, Arbeitnehmer, Öffentlichkeit) und den Aufgaben der Überwachungsträger (Management, Aufsichtsrat, Wirtschaftsprüfer) hat mit dem KonTraG zu einer erheblichen Verschärfung der handelsrechtlichen Prüfungsvorschriften geführt. Als Ausfluss einer „europäischen Internationalisierung“ des Prüfungswesens ist ferner die jüngste Änderung des Handelsgesetzbuches (HGB) durch das Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinien-Gesetz (KapCoRiLiG) vom 24.02.2000 zu sehen, nach dem künftig u. a. auch Kapitalgesellschaften & Co. den für Kapitalgesellschaften strengen Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften unterworfen werden, wenn nicht mindestens ein Gesellschafter eine natürliche Person ist (§§ 264a ff. HGB). Die Bundesregierung war bereits bis zum 01.01.1995 nach Maßgabe der sog. GmbH & Co.-Richtlinie vom 08.11.1990 des Rates der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet gewesen, eine nationale Umsetzung vorzunehmen. Sofern es sich bei den prüfungspflichtigen „kapitalistischen“ Personhandelsgesellschaften um mittelgroße Unternehmen

i. S. v. § 267 Abs. 2 HGB handelt, können Abschlussprüfer von Jahresabschlüssen und Lageberichten auch vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften sein (§ 319 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Weitere Reformvorhaben, wie z. B. die Novellierung der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) durch das Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz (WPOÄG) zum Zwecke der Integration des anglo-amerikanischen „Peer Review-Postulats“ (Prüfung der Prüfer), sind mit Wirkung zum 01. Januar 2001 bereits abgeschlossen worden. Darüber hinaus sind das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) als Vertreter des Berufsstandes und die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) als Aufsichtsorgan des deutschen Berufsstandes ständig bemüht, die nicht gesetzlich kodifizierten Prüfungsgrundsätze sukzessive an internationale Standards anzupassen. Ziel dieser Harmonisierungsbestrebungen ist es, zum Zwecke der Vergleichbarkeit und der Qualitätssicherung der Abschlussprüfung weltweit anerkannte Prüfungsgrundsätze zu schaffen.

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Globalisierung der Unternehmenstätigkeit gewinnt in diesem Zusammenhang vor allem für multinational agierende Publikumsgesellschaften die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses nach internationalen Normen zunehmend an Bedeutung, wobei als sog. „Standard-Setter“ die International Accounting Standards (IAS) und die United States Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP) gelten. Eng verbunden mit den Globalisierungstendenzen ist die fortschreitende Internationalisierung der Kapitalmärkte. Um diese in Anspruch nehmen zu können, werden i. d. R. Jahresabschlüsse verlangt, die von den jeweiligen Börsenaufsichtsbehörden anerkannt sind. Zudem wird etwa zum Zwecke der Notierung am Neuen Markt in Frankfurt eine Rechnungslegung der betreffenden Unternehmen nach IAS oder US-GAAP verlangt.

Im Gegensatz zum deutschen Jahresabschluss, dessen vom Vorsichtsprinzip geprägte Normen primär auf den Schutz der Unternehmensgläubiger und auf die Bestimmung des Ausschüttungsvolumens ausgerichtet sind, stehen sowohl beim Abschluss nach IAS als auch nach US-GAAP der öffentliche Kapitalmarkt und damit die aktuellen und potenziellen Investoren im Mittelpunkt des Informationsinteresses. Ferner stellen die vom International

Accounting Standards Committee (IASC) entwickelten und ständig fortgeschriebenen IAS kein in sich geschlossenes Regelungssystem wie die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften dar. Dem vorgeschalteten „Framework“, das die theoretische und konzeptionelle Grundlage bildet, stehen Detailstandards mit einer kasuistischen Normierungstechnik gegenüber, die eher dem anglo-amerikanischen Rechtsverständnis entspricht. In den USA sind die für den Jahresabschluss maßgebenden Vorschriften nicht in einem einheitlichen Gesetzeswerk kodifiziert. Vielmehr hat die Legislative Verwaltungsorgane und Institutionen [z. B. Securities and Exchange Commission (SEC), American Institute of Certified Public Accountants (AICPA), Financial Accounting Standards Board (FASB)] damit beauftragt, entsprechende Verlautbarungen zu erlassen, weiterzuentwickeln und ihre Einhaltung zu überwachen. Dieses hat zu einer Zersplitterung der für den Jahresabschluss verbindlichen US-GAAP in eine Vielzahl von Einzelregelungen geführt. Tabelle 1 gibt einen Überblick über wesentliche, den Jahresabschluss betreffende Rechnungslegungsvorschriften nach HGB, IAS und US-GAAP.

Für deutsche Konzernunternehmen bedeutet die bis zum 31.12.2004 vorgesehene Öffnung durch das KapAEG, die es börsennotierten Muttergesellschaften durch § 292a HGB ermöglicht, befreiende Konzernabschlüsse etwa nach den IAS oder den US-GAAP zu erstellen, eine Erleichterung für den Zugang zu internationalen Kapitalmärkten, ohne dass parallel ein zweiter IAS-, US-GAAP-Abschluss oder eine Überleitungsrechnung angefertigt werden muss. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen durch das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) (§ 342f. HGB) die deutschen Rechnungslegungsgrundsätze für den Konzernabschluss unter Berücksichtigung internationaler Standards novelliert werden. Darüber hinaus sollen nach dem jüngsten Verordnungsentwurf der EU-Kommission alle börsennotierten Mutterunternehmen in der Europäischen Union, deren Wertpapiere an einem geregelten Markt notiert werden, ihre Konzernabschlüsse ab 2005 zwingend nach IAS-Regeln aufstellen. Über die verbindliche Einführung hinaus will der Verordnungsentwurf die Anwendung der IAS durch die Gestaltung eines Mitgliedstaatenwahlrechts fördern. So können diese entweder verbindlich vorschreiben oder aber zulassen, dass Einzelabschlüsse börsennotierter Unternehmen sowie Einzel- und/oder Konzernabschlüsse

Unterscheidungskriterien	HGB	IAS	US-GAAP
Komponenten	Bilanz, GuV (Anhang) (im Konzernanhang: Kapitalflussrechnung, Segmentberichterstattung)	Balance Sheet, Income Statement, Notes, Statement of Changes in Financial Position, Segment Accounting Policies	Statement of Financial Position, Statement of Earnings and Comprehen- sive Income Notes (incl. Segmentreporting), Statement of Cash Flow, Statement of Investments by and Distributions to Owners, Supplementary Information
Befreiungen, Erleichterungen bei der Aufstellung	größenabhängig, rechts- formspezifisch, befreiender Konzernabschluss	Konzernabschluss, Unternehmen, die keine Wertpapiere öffentlich notieren	Unternehmen, die keine Wertpapiere öffentlich notieren
Allgemeine Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • GoB, Generalnorm (kein Overriding Principle) • Klarheit, Übersichtlichkeit, Vergleichbarkeit, Stetigkeit, Willkürfreiheit • Wesentlichkeit • Vollständigkeit • Maßgeblichkeitsprinzip 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Generalnorm (kein Overriding Principle) • Understandability, Relevance, Reliability, Comparability, Neutrality, Substance over Form • Materiality • Completeness - 	<ul style="list-style-type: none"> • True and Fair View/Fair Presentation (Overriding Principle) • Understandability, Decision, Usefulness, Relevance, Reliability, Comparability, Consistency, Neutrality, Substance over Form • Materiality • Completeness -
Bilanzansatz	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliches Eigentum • Vermögensgegenstände • Schulden • Eigenkapital • Rechnungsabgrenzungsposten • Bilanzierungshilfen 	<ul style="list-style-type: none"> • Substance over Form • Assets • Liabilities • Equity - - 	<ul style="list-style-type: none"> • Substance over Form • Assets • Liabilities • Equity or Net Assets - -
Bewertungs- grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • Bilanzidentität • Fortführung der Unternehmenstätigkeit • Vorsichtsprinzip • Stichtagsprinzip • Einzelbewertung • Realisationsprinzip • Periodengerechte, Erfolgsermittlung • Bewertungsmethodenstetigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • gilt nur eingeschränkt • Going Concern Principle • Prudence Principle • ableitbar aus allg. Grundsätzen • ableitbar aus allg. Grundsätzen • Realisation Principle • Accrual Principle • Consistency 	<ul style="list-style-type: none"> • gilt nur eingeschränkt • Going Concern Principle • Conservatism • ableitbar aus allg. Grundsätzen • ableitbar aus allg. Grundsätzen • Realisation Principle • Accrual Principle • Consistency

Tabelle 1

nicht gelisteter Unternehmen ebenfalls nach IAS erstellt werden. Es ist gegenwärtig noch nicht abzusehen, inwieweit der deutsche Gesetzgeber von seinem Wahlrecht Gebrauch machen wird. Allerdings bedarf es einer Umsetzung der Mitgliedstaaten in nationales Recht auf Grund des gewählten Verfahrens (EU-Verordnung) nicht mehr. In diesem Zusammenhang besteht ein latentes Konfliktpotenzial, da viele deutsche Konzerne bereits nach den US-GAAP Rechnung legen. Zu beachten ist, dass die europaweite Anwendung von IAS-Regelungen aber eine Anpassung der EU-Bilanzrichtlinien voraussetzt. So plant die EU-Kommission, einen Entwurf zur Reform der Bilanzrichtlinien noch vor Ende 2001 vorzulegen. In diesem Zusammenhang hat der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) Vorschläge zur Novellierung der 4. und 7. EG-Richtlinie veröffentlicht und der EU-Kommission zugeleitet. Weiter gehende Entwicklungen hin zu einem Einbezug des deutschen Einzelabschlusses in die internationalen Harmonisierungsbestrebungen werden derzeit nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des in Deutschland gültigen Maßgeblichkeitsprinzips und seiner Umkehrung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG) kritisch gesehen und für den nationalen Rechtsraum überwiegend abgelehnt, da sie zum Zwecke der Kapitalaufnahme im Ausland nicht erforderlich erscheinen. Allerdings wird gegenwärtig eine künftige Spaltung zwischen handels- und steuerrechtlichem Rechnungslegungsrecht unter Aufgabe des Maßgeblichkeitsprinzips diskutiert. Darüber hinaus hat das Europäische Parlament am 15.05.2001 die sog. „Fair Value“-Richtlinie verabschiedet, nach der die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, allen oder nur bestimmten Unternehmen eine Bewertung von derivativen Finanzinstrumenten zum Fair Value, der bei verlässlicher Ermittlung dem Marktwert entspricht, zu gestatten bzw. vorzuschreiben; allerdings kann die Anwendung auf konsolidierte Jahresabschlüsse beschränkt werden. Hierdurch wird Unternehmen innerhalb der EU die Möglichkeit eingeräumt, ihre Rechnungslegung bezüglich der Bewertung von Finanzinstrumenten nach den IAS, insbesondere nach IAS 39 „Financial Instrument: Recognition and Measurement“ zu erstellen. Die Mitgliedstaaten der EU sind gehalten, die „Fair Value“-Richtlinie bis spätestens Ende 2003 in internationales Recht zu transformieren.

2.2 Prüfungsobjekte und Berichterstattung

Gegenstand der Prüfung (Prüfungsobjekte) sind zunächst nach § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB i. V. m.

§ 317 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 HGB der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), der Lagebericht und die Buchführung. Häufig wird auch das Inventar geprüft, was aber gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Der Prüfungsumfang von Jahresabschluss und Lagebericht wird grundlegend in § 317 Abs. 1 HGB fixiert. Allerdings ist die Abschlussprüfung lediglich so anzulegen, dass die Aussagen des Wirtschaftsprüfers im Prüfungsbericht (§ 321 HGB), im Bestätigungsvermerk (§ 322 HGB) oder in der Bilanzsitzung des Aufsichtsrates unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit über das Prüfungsergebnis mit hinreichender Sicherheit getroffen werden können. Folglich besteht keine Verpflichtung, eine Vollständigkeitsprüfung der Revisionsobjekte durchzuführen.

§§ 316f. HGB haben Gültigkeit für die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 316 Abs. 1 Satz 1 HGB), für Kreditinstitute (§ 340k Abs.1 Satz 1 1. HS HGB), für Versicherungsunternehmen (§ 341k Abs. 1 Satz 1 HGB), für rechnungslegungspflichtige Unternehmen nach dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz) (§ 6 Abs. 1 Satz 2 PublG), teilweise für eingetragene Genossenschaften (§ 53 Abs. 2 Satz 2 GenG; § 58 Abs. 1 und Abs. 2 GenG) und schließlich auch für die Kapitalgesellschaft & Co. (§ 264a ff. HGB). Darüber hinaus gelten diese Vorschriften sinngemäß ebenfalls für die Prüfung des Konzernabschlusses (§ 316 Abs. 2 HGB).

Zudem hat der Wirtschaftsprüfer bei der Pflichtprüfung börsennotierter Aktiengesellschaften zu beurteilen, ob der Vorstand das Risiko-Managementsystem nach § 91 Abs. 2 AktG eingerichtet hat und ob dieses Überwachungssystem seine Aufgaben erfüllen kann (§ 317 Abs. 4 HGB). Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einem besonderen Teil des Prüfungsberichts darzustellen (§ 321 Abs. 4 Satz 1 HGB). Darüber hinaus hat der Wirtschaftsprüfer schriftlich darauf einzugehen, „... ob Maßnahmen erforderlich sind, um das interne Überwachungssystem zu verbessern“ (§ 321 Abs. 4 Satz 2 HGB). Bild 2 zeigt zusammenfassend die Struktur des Risiko-Managementsystems nach § 91 Abs. 2 AktG. Durch die gestrichelte Linie wird explizit auf die Kontrollfunktion des Controlling hingewiesen, die neben den anderen Aufgaben besteht (z. B. Planungs-, Steuerungs-, Koordi-

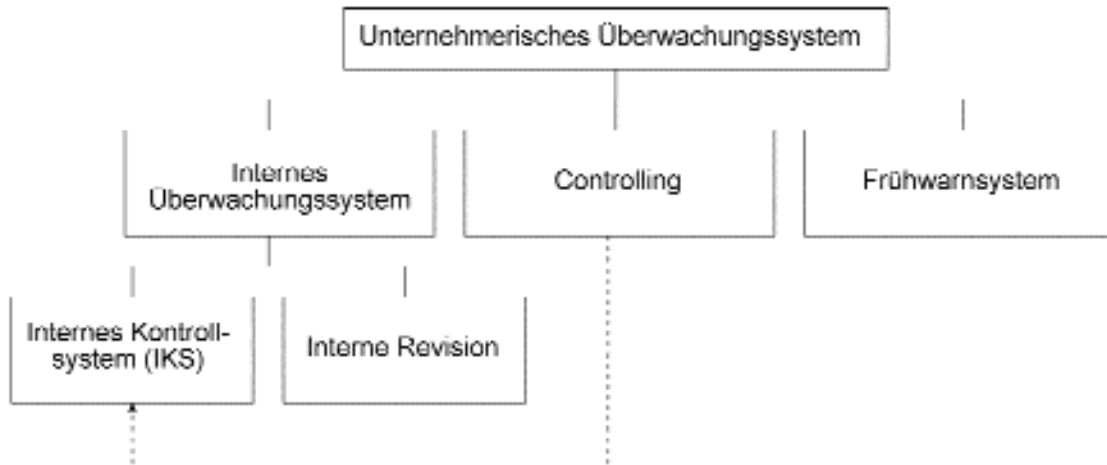


Bild 2: Struktur des Risiko-Managementsystems nach § 91 Abs. 2 AktG

nations- und Informationsfunktion). Darüber hinaus obliegt dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft im Rahmen seiner allgemeinen Überwachungsaufgaben (§ 111 Abs. 1 AktG) die Pflicht, das Risiko-Managementsystem auf Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Im Rahmen der 6. Novelle zum Gesetz über das Kreditwesen ist bereits im Jahre 1997 ebenfalls ein neuer § 25a KWG eingefügt worden, der mit § 91 Abs. 2 AktG vergleichbare organisatorische Überwachungsvorkehrungen von allen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten verlangt.

Da sich der Vorstand einer Konzernmuttergesellschaft nicht nur über wesentliche Risiken im eigenen Unternehmen zu informieren hat, sondern darüber hinaus auch die Risikolage des Gesamtkonzerns im Auge haben muss, lässt sich für die Konzernleitung die Verpflichtung ableiten, in das Risikomanagementsystem ebenfalls sämtliche Tochtergesellschaften mit einzubeziehen. Hierdurch wird es möglich, bestandsgefährdende Risiken des Gesamtkonzerns frühzeitig zu erkennen und ggf. konzerninterne Risikoausgleichsstrategien zu entwickeln. In Analogie zu § 111 Abs. 1 AktG bzw. § 317 Abs. 4 HGB ist das konzernweite Risiko-Managementsystem sowohl vom Aufsichtsrat der Konzernmuttergesellschaft als auch vom Konzernabschlussprüfer (§ 316 Abs. 2 HGB) zu prüfen, sofern es sich bei der Konzernmuttergesellschaft um eine Aktiengesellschaft handelt, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat.

Im Grundsatz stellt die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 317 Abs. 1 und Abs. 2 HGB nach

wie vor eine Ordnungs-, Gesetz- und Satzungs-mäßigkeitsprüfung dar. Im Rahmen der Gesetzmäßigkeitsprüfung hat der Wirtschaftsprüfer zu untersuchen, ob der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften (§ 242 bis 256; § 264 bis 289 HGB) entsprechen. Ferner hat er über § 243 Abs. 1 und § 264 Abs. 2 HGB die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zu überprüfen, ebenso die Ordnungsmäßigkeit nach den §§ 238 bis § 241 HGB. Allerdings kann sich die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungsgrundsätze auch auf international anerkannte oder andere Rechnungslegungsprinzipien beziehen (z. B. IAS oder US-GAAP)

Im Hinblick auf die Lageberichtsprüfung ist neuerdings auch zu prüfen, ob die Risiken (und Chancen) der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (§ 317 Abs. 2 Satz 2 HGB i. V. m. § 289 Abs. 12. HS. HGB). Dabei kann sich die Berichterstattung im Lagebericht auf wesentliche Risiken beschränken, die entweder

- bestandsgefährdend sind (z. B. Insolvenz-, Erfolgsrisiken und/oder externe Umfeldrisiken) oder
- einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben können.

Für den externen Revisor bedeutet die Überprüfung der prognostischen Angaben im Lagebericht über die Risiken der künftigen Entwicklung, dass er sich zunächst von der Zuverlässigkeit und Funktionsfähigkeit des unternehmerischen Planungssystems überzeugen muss (sog. Systemprüfung). In diesem Zusammenhang kann bei börsennotierten Aktien-

gesellschaften auf die Ergebnisse der Prüfung des Risikomanagementsystems, insbesondere des Frühwarnsystems, gemäß § 317 Abs. 4 HGB zurückgegriffen werden. Darüber hinaus empfiehlt es sich, im Rahmen eines Vergleichs der Risiko-Berichterstattung der Vorjahre mit den eingetretenen Entwicklungen eine Bewertung der Prognose-sicherheit des rechnungslegenden Unternehmens im Lagebericht vorzunehmen.

Grundsätzlich ist die Prüfung der geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse der Unternehmung, die Kredit- und Rentabilitätsprüfung, die materielle Prüfung der Geschäftsleitung und die Kosten- und Preisprüfung nicht Bestandteil der handelsrechtlichen Pflichtprüfung. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk nach § 322 Abs. 1 HGB ist demzufolge keine Garantie dafür, dass sich die geprüfte Unternehmung nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet oder in Zukunft befinden wird. Allerdings hat der Wirtschaftsprüfer in seinem Prüfungsbericht vorweg zu der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens durch die gesetzlichen Vertreter Stellung zu nehmen, wobei insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der künftigen Entwicklung unter Berücksichtigung des Lageberichts einzugehen ist, soweit die geprüften Unterlagen und der Lagebericht eine solche Beurteilung erlauben (§ 321 Abs. 1 Satz 2 HGB). Darüber hinaus hat der Wirtschaftsprüfer gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB eine sog. Redepflicht, die sich auf eine spezielle Berichterstattung im Prüfungsbericht bezieht, wenn er bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen feststellt, die den Bestand eines geprüften Unternehmens gefährden (z. B. Insolvenzrisiken) oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen oder die schwer wiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung (sog. dolose Handlungen) erkennen lassen. Zur Überwachung der Bestandsgefährdung wird von einigen Prüfungsgesellschaften in jüngerer Zeit auf „Bilanz-Rating-Methoden“ zurückgegriffen. Mit Hilfe ausgewählter Kennzahlen wird hier überprüft, ob das vorliegende Unternehmen von einem Insolvenzrisiko bedroht wird. Darüber hinaus muss der Abschlussprüfer auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, im Rahmen des Bestätigungsvermerks (§ 322 Abs. 2 Satz 2 HGB) gesondert eingehen. Ferner müssen auch im Testat Hinweise gegeben werden, ob die im Lagebericht dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend gezeigt worden sind (§ 322

Abs. 3 Satz 2 HGB). Schließlich kann im Falle einer nicht angemessenen Darstellung der Gefährdungssituation im Lagebericht der Bestätigungsvermerk gemäß § 322 Abs. 4 HGB auch eingeschränkt werden.

Bei schwer wiegenden Verstößen der gesetzlichen Vertreter war der Prüfungsbericht auch nach altem Recht, das zunächst eine Vorlage an die gesetzlichen Vertreter vorsah, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. beim Fehlen eines solchen Gremiums, den Gesellschaftern einer GmbH oder einer Personenhandelsgesellschaft vorzulegen. Neuerdings ist der Prüfungsbericht, sofern der Aufsichtsrat den Prüfungsauftrag erteilt hat, stets ihm vorzulegen; dem Vorstand ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 321 Abs. 5 Satz 2 HGB). Allerdings wird der Prüfungsbericht, im Gegensatz zum Bestätigungsvermerk, der sich als standardisiertes Prüfungsergebnis an die Öffentlichkeit richtet (§ 325 Abs. 1 Satz 1 1. HS., Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 HGB), nicht publiziert.

Grundsätzlich gilt die Regelung, dass die Abschlussprüfung ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet ist, strafrechtliche Tatbestände und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten aufzudecken und aufzuklären. Der Abschlussprüfer hat aber seine Prüfung nach § 317 Abs. 1 Satz 3 HGB so anzulegen, daß Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden, die für den Abschluss wesentlich sind. Sofern der Abschlussprüfer derartige Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung seiner Tätigkeit feststellt, hat er, wie bereits erwähnt, im Vorspann des Prüfungsberichts darüber zu berichten (§ 321 Abs. 1 Satz 3 HGB) und im Falle einer ggf. ausgelösten Bestandsgefährdung im Rahmen des Bestätigungsvermerks hierauf gesondert einzugehen (§ 322 Abs. 2 Satz 3 HGB).

2.3 Prüfungsstrategie und Qualitätssicherung

Die Voraussetzung für ein wirkungsvolles Prozessmanagement in Revisionsunternehmen stellt die Aufspaltung des gesamten Prüfungsprozesses in einzelne Teilphasen dar. Bild 3 zeigt ein derartiges

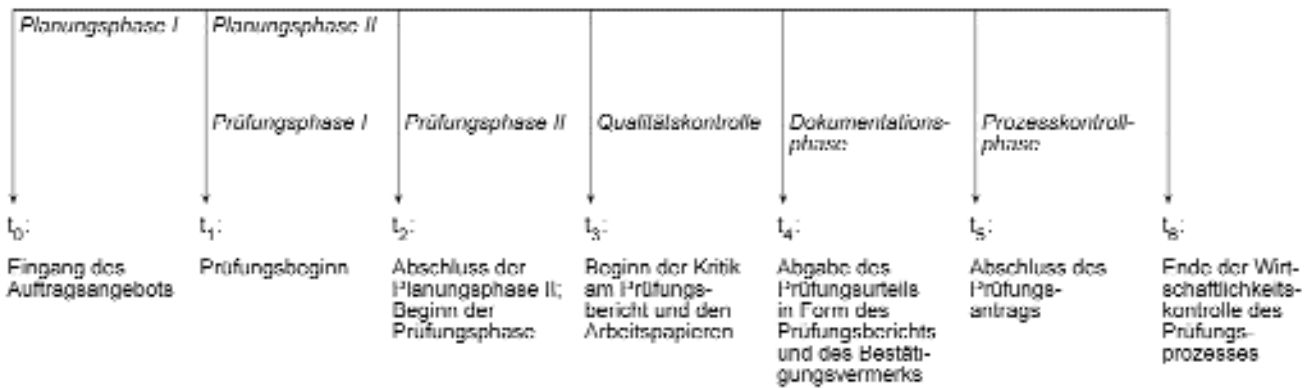


Bild 3: Prüfungsprozess als Phasenschema

Phasenschema, nach dem die Jahresabschlussprüfung zunächst in die Prozessphasen Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung und Dokumentation zu gliedern ist. Da sich diese Phasen zeitlich überlappen können, gibt die Unterteilung jedoch nicht den tatsächlichen zeitlichen Ablauf der Prüfung wieder, sondern stellt lediglich ein gedankliches Gerüst dar. Ferner liegt eine Ergänzung des Schemas um die Phasen Qualitätskontrolle (Prüfungskritik) und (Prüfungs-)Prozesskontrolle nahe. Im Grundsatz deckt sich der dem Berufsstand von der WPK und dem IDW zum Zwecke der Qualitätssicherung empfohlene Prüfungsablauf mit dem dargelegten Phasenschema.

Wie Bild 3 verdeutlicht, weist der gesamte Prüfungsprozess zwei Planungs- und zwei Prüfungsphasen auf, wobei Planungsphase II und Prüfungsphase I ineinander greifen. Diese Vernetzung lässt sich wie folgt erklären: Erst in der Planungsphase II kann - aufbauend auf den Ergebnissen der Systemprüfung in Prüfungsphase I - das endgültige Prüfungsprogramm für die Prüfungsphase II in Form von Einzelfallprüfungen (z. B. Bilanzpostenprüfungen) festgelegt werden. Unter der Systemprüfung wird die Funktionsfähigkeitsprüfung innerhalb des Unternehmens installierter Verarbeitungs- und Kontrollsysteme verstanden. Dabei muss eine permanente Anpassung des Prüfungsplans an die Resultate der Systemprüfung möglich sein. Planadaptionen finden darüber hinaus während des gesamten Planungs- und Prüfungsprozesses statt, da auch die Ergebnisse von Einzelfallprüfungen zu einer Verlängerung des Umfangs der Prüfungshandlungen führen können.

Nach Abschluss der Prüfungsphase II beginnt die Qualitätskontrollphase, in der anhand der Prü-

fungsberichte und der Arbeitspapiere eine Kontrolle der wesentlichen Prüfungshandlungen und Prüfungsergebnisse des Auftrags vorgenommen wird (Prüfungskritik). Mit der Abgabe des Prüfungsurteils in Form des Prüfungsberichts (§ 321 HGB) und des Bestätigungsvermerks (§ 322 HGB) beginnt die Dokumentationsphase. Die Aktivitäten in dieser Phase zielen darauf ab, die Planung, die Durchführung und die Ermittlung des Prüfungsergebnisses angemessen schriftlich niederzulegen. Darüber hinaus ist das gesamte fachliche Überwachungssystem des Revisionsunternehmens einer internen Nachschau in der Prozesskontrollphase zu unterwerfen, indem die fachliche Organisation und die Abwicklung ausgewählter Prüfungsaufträge mit den hierfür geltenden Vorgabewerten verglichen werden. Die Durchführung der Qualitäts- und/oder Prozesskontrolle kann auch auf andere Revisionsunternehmen ausgelagert werden. So ist etwa in den USA „die Prüfung der Prüfer durch die Prüfer“ in Gestalt des Peer Review schon seit langem institutionalisiert. Durch das zum 01.01.2001 in Kraft getretene Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz vom 19.12.2000 müssen sich auch Angehörige der deutschen wirtschaftsprüfenden Berufe in Zukunft alle drei Jahre einer externen Qualitätskontrolle unterwerfen (sog. Peer-Review-Prinzip), wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen (§ 57a Abs. 1 Satz 1 WPO). Prüfungsgegenstände sind das interne Qualitätssicherungssystem (im Einzelnen die Praxisorganisation und die Durchführung von Prüfungsaufträgen), wobei insbesondere die in risikoträchtigen Prüfungsfeldern vorgenommenen Prüfungshandlungen überwacht werden (§ 57a Abs. 2 Satz 1 WPO). Allerdings ist die Qualitätskontrolle auf betriebswirtschaftliche Prüfungen im Sinne von § 2 Abs. 1 WPO beschränkt, bei denen das Siegel geführt wird (§ 57a Abs. 2 Satz 2 WPO). Die

Prüfungen werden von anderen Mitgliedern des Berufsstandes (Prüfer für Qualitätskontrolle) durchgeführt (§ 57a Abs. 3 Satz 1 WPO). Über das Ergebnis des Peer Reviews wird ein Bericht verfasst (Qualitätskontrollbericht) und ein Urteil abgegeben (§ 57a Abs. 5 WPO). Nach Eingang des Qualitätskontrollberichts bescheinigt die WPK dem geprüften Vertreter des Berufsstandes die Teilnahme an der Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 6 Satz 3 WPO). Sofern festgestellte Mängel nicht beseitigt werden, kann die bei der WPK eingereichte Kommission für Qualitätskontrolle, die u. a. die Qualitätskontrollberichte entgegennimmt (§ 57e Abs. 1 WPO), Sanktionen vornehmen (z. B. das Erteilen von Auflagen zur Mängelbeseitigung, das Anordnen von Sonderprüfungen oder das Widerrufen der Bescheinigung nach § 57e Abs. 1 WPO) (§ 57e Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 WPO). Schließlich bleibt der Hinweis, dass durch einen kürzlich vorgelegten Gesetzesentwurf auch eine externe Qualitätskontrolle für genossenschaftliche Prüfungsverbände vorgesehen ist, die den Grundsätzen der vorstehend erörterten Qualitätskontrolle für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer nach §§ 57a ff. WPO entspricht.

Die Beurteilung des Risikos stellt schon seit langem einen wichtigen Bestandteil des prüferischen Handelns dar. In jüngerer Zeit steht jedoch die risikoorientierte Vorgehensweise hinsichtlich der Planung eines Prüfungsauftrages im Zentrum der

Betrachtung. Der aus dem amerikanischen Schrifttum stammende Begriff „Internal Control“, der mit „Internes Kontrollsystem“ übersetzt wird, wurde dabei von dem Terminus „Control-Structure“ („Kontrollstruktur“) abgelöst. Der elementare Unterschied besteht darin, dass nach neuerer Auffassung das Kontrollumfeld neben dem Buchführungs- und dem Internen Kontrollsystem zu den Bestandteilen der Kontrollstruktur des Unternehmens gehört und damit in die Prüfung einbezogen wird. So können z. B. durch die Identifikation bestimmter Risiken im Rahmen des Kontrollumfeldes (z. B. Unterqualifikation von Angestellten oder Nichteinhaltung des Prinzips der Funktionstrennung), die Einfluss auf die Verarbeitungsvorgänge des Buchführungssystems (z. B. Inventurarbeiten) und damit auf die Verarbeitungsergebnisse (z. B. Posten des Jahresabschlusses) haben, i. V. m. der Beurteilung der Wesentlichkeit dieser Risiken die Voraussetzungen für eine effiziente Prüfungsdurchführung im Rahmen der Prüfungsplanung geschaffen werden. Bild 5 verdeutlicht unterschiedliche Komponenten der Kontrollstruktur.

In der Planungsphase I sollte zunächst eine Globalstrategie für den gesamten Prüfungsprozess entwickelt werden. In Abhängigkeit von der Analyse allgemeiner (z. B. Geschäftstätigkeit und wirtschaftliches Umfeld) und spezifischer Informationen (Kontrollumfeld, Buchführungs- und

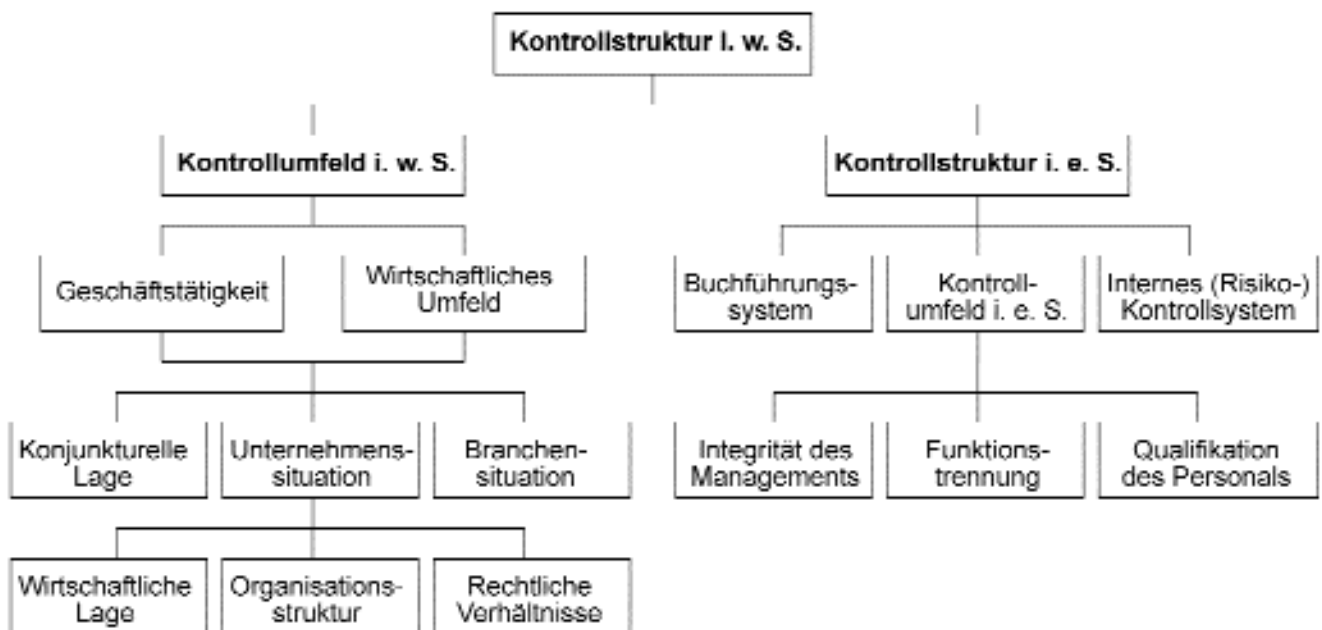


Bild 4: Komponenten der Kontrollstruktur

Internes Kontrollsystem) kann der Revisor erste Beurteilungen der relevanten Risikosituationen des zu prüfenden Unternehmens durchführen. Unter Rückgriff auf Konjunktur- und Branchendaten sowie individuelle Dokumentationen des Mandanten erfolgt hier zunächst eine vorläufige Einschätzung des Risikos. Sodann werden die durch (System-) Prüfungen in der Prüfungsphase I gewonnenen Erkenntnisse bezüglich der abschließenden Beurteilung einzelner Risiken in der Planungsphase II verwendet, um detaillierte Revisionshandlungen für die Prüfungsphase II festzulegen.

Von entscheidender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Überlappung der Planungsphase II und der Prüfungsphase I, denn erst nach Einschätzung der Wirksamkeit des IKS kann der Revisor zu einer vertretbaren Risikobeurteilung gelangen. Eine Vorauswahl der Risiken ist in allgemeiner Form bereits in Planungsphase I möglich. Sofern sich der Revisor jedoch auf die im Unternehmen installierten Kontrollsysteme bei seinen Prüfungshandlungen verlassen will, muss er sich von deren Wirksamkeit überzeugen. Kommt er dabei zu dem Ergebnis, dass die auf Grund von beurteilten Informationen getroffenen Einschätzungen in Planungsphase I nicht zu vertreten sind, da z. B. Dokumentationen und tatsächliche Umsetzung bestimmter Konfigurationen der Kontrollstruktur voneinander abweichen, so muss er seine ursprüngliche Risikoeinschätzung modifizieren und die zuvor geplanten Prüfungshandlungen bezüglich Art und Umfang entsprechend anpassen. Am Ende der Planungsphase II steht mithin das Konzept für eine detaillierte Prüfungsstrategie im Hinblick auf die Revision einzelner Prüffeldgruppen bzw. Prüffelder. Diese Phase bildet das Kernstück der risikoorientierten Abschlussprüfung, denn hier werden die noch durchzuführenden ergebnisorientierten Prüfungshandlungen unter Berücksichtigung der im Unternehmen vorliegenden Verarbeitungsvorgänge und des Postulats der Wesentlichkeit geplant.

In Prüfungsphase II werden schließlich die im Rahmen der Revisionsstrategie festgelegten Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen durch Voll- oder Teilerhebungen) durchgeführt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass auch hier die Ergebnisse der einzelnen Prüfungshandlungen, etwa im Falle eines hohen Fehleranteils, zu einer Modifikation der Risikoeinschätzung und damit zu weiteren Planadaptionen bezüglich der ursprünglich festge-

legten Revisionsaktivitäten führen können. Auf Grund des streng mandantenorientierten Vorgehens einer risikoorientierten Prüfungsplanung, die den spezifischen Verhältnissen des Unternehmens Rechnung trägt, wird die Prüfungsqualität vergleichsweise erhöht. Dies wirkt sich zum einen in der Phase der Qualitätskontrolle aus, da auf Grund der detaillierten Dokumentationen und Risikoeinschätzungen die im Rahmen der gesamten Abschlussprüfung getroffenen Entscheidungen und Ergebnisse leichter nachzuvollziehen sind. Zum anderen wird eine verbesserte Beratung des Mandanten möglich. Infolge der umfassenden, analytischen Aufbereitung kritischer Bereiche, verbunden mit der Sachkenntnis des Prüfers, können konkrete Abhilfeschläge formuliert werden, die vor allem auf eine Verbesserung der Sicherungsmechanismen für das Unternehmensvermögen und eine Effizienzsteigerung betrieblicher Abläufe ausgerichtet sind. Diese Informationen werden dem Vorstand seitens des Wirtschaftsprüfers auf freiwilliger Basis in Gestalt eines „Management Letters“ zugeleitet.



Liebe Leserin, lieber Leser!

Die Fortsetzung in
ReVision I/2002
hat das Thema:

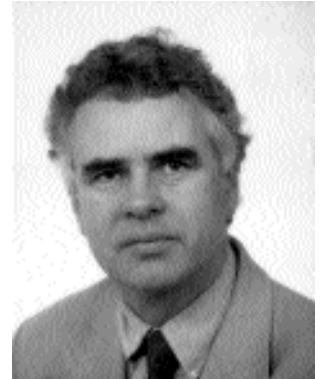
Das deutsche Revisionswesen unter nationalen und internationalen Reformeinflüssen

Teil II

Kennen Sie die Umweltrisiken Ihres Unternehmens?

von Dipl.-Ing. Michael Prelle, RevCon Hannover

Es müssen nicht immer Seweso, Münchehagen oder Georgswerder sein, auch der Kauf oder Besitz eines Grundstückes, auf dem in der Vergangenheit einmal eine Produktionsanlage, aber auch eine Werkstatt oder Tankstelle betrieben wurde, reicht schon aus, um Sanierungskosten in Millionenhöhe erzeugen.



Um hier vorausschauend gegensteuern zu können, ist die Kenntnis der Umweltauswirkung Ihres Unternehmens, der damit verbundenen Gefährdungen und daraus resultierenden Konsequenzen erforderlich. Eine regelmäßige Überprüfung bietet sich im Rahmen der innerbetrieblichen Unternehmensrevision an. (Bild 1).

Umwelt-Organisation

In Deutschland werden jährlich zahlreiche Umweltstraftaten begangen. Davon entfallen über 70 % Umweltdelikte auf umweltgefährdende Abfallbeseitigung. Unternehmen mit

- genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes,
- Anlagen, in denen regelmäßig besonders überwachtungsbedürftige Abfälle anfallen,
- ortsfesten Sortier-, Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen

haben einen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen. Der Betriebsbeauftragte für Abfall hat u. a. die Aufgabe, den Weg der Abfälle von ihrer Entstehung oder Anlieferung bis zu ihrer Verwertung oder Beseitigung zu überwachen. Hierzu sind sowohl die innerbetrieblichen Abfallströme als auch der Transport bis in eine zugelassene externe Entsorgungsanlage gesetzeskonform sicherzustellen.

Als weitere Betriebsbeauftragte sind vom Unternehmer ggf.

- der Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz,
 - der Gewässerschutzbeauftragte,
 - der Gefahrgutbeauftragte
- zu benennen.

Sind die Betriebsbeauftragten im Unternehmen nicht benannt, wird bei Gesetzesverstößen die Unternehmensleitung belangt.

Zur Überprüfung der Umweltorganisation zählt die Dokumentenprüfung mit Sichtung der für das Unternehmen vorliegenden Genehmigungen:

- Baugenehmigungen mit Regelungen zum Brandschutz und zur Lagerung wassergefährdender Stoffe
- Anlagen gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz
- Genehmigung von Abwassereinleitung
- Lager für brennbare Stoffe und wassergefährdende Stoffe

Die Kenntnis und Einhaltung der Genehmigungen incl. ihrer Nebenbestimmungen ist für die Rechtssicherheit Ihres Unternehmens Voraussetzung.

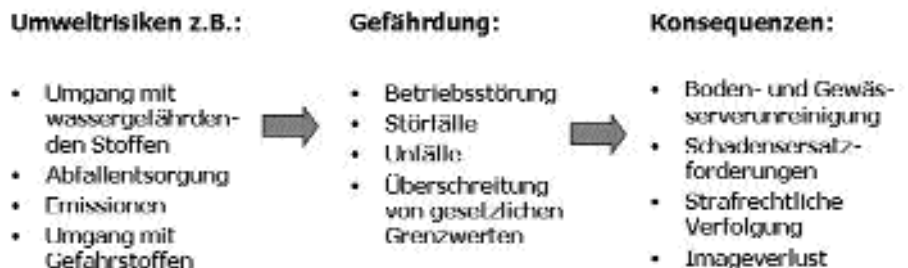


Bild 1



Bild 2: Umweltprüfung

chungen erforderlich. Festgestellte Kontaminationen sind behördlich anzuzeigen und zu sanieren und bei der Grundstücksbewertung im Anlagevermögen zu berücksichtigen.

Umweltmanagement

Ein System zum sicheren Handling der bisher beschriebenen Umweltauswirkungen sind Umwelt-

Umweltauswirkungen

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen ist im Rahmen einer Umweltbetriebsprüfung eine vollständige Ist-Aufnahme Ihres Unternehmens mit Bewertung erforderlich (Bild 2).

Hierzu gehört die Erfassung der Umweltauswirkungen auf Luft, Wasser und Boden durch die betrieblichen Tätigkeiten.

Die gesamten Umweltauswirkungen fließen in die Input-Output-Bilanzierung Ihres Unternehmens ein und bilden die Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen für die Entwicklung von Verbesserungspotenzialen.

Störfälle

Störfälle können insbesondere bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen zu Boden- bzw. Gewässerverunreinigungen führen. Im Störfall ist ein schnelles und effektives innerbetriebliches Notfallmanagement erforderlich. Durch wirkungsvolle Sofortmaßnahmen lassen sich umweltschädigende und damit auch kostenwirksame Boden- und Gewässerverunreinigungen vermeiden bzw. reduzieren.

Für Betriebsgrundstücke, die Ihr Unternehmen schon länger nutzt, bieten historische Recherchen über die Art der vorangegangenen Nutzungen erste kostengünstige Informationen. Ergeben die historischen Recherchen Hinweise auf den Umgang mit umweltrelevanten Stoffen gem. Tabelle 1, sind weiter ggf. Bodenuntersu-

managementsysteme. Für betriebliche Umweltmanagementsysteme besteht gem. DIN EN ISO 14.000 f oder der EG-Öko-Auditverordnung die Möglichkeit zur Zertifizierung durch einen unabhängigen Umweltgutachter.

Das Umweltmanagementsystem beinhaltet die Organisation, Verfahren, Methoden und Prozesse der kontinuierlichen Umsetzung, Bewertung und Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes. Die wesentlichen Bausteine des Managementsystems (Bild 3) sind:

- Umweltpolitik
- Dokumentation zum Umweltmanagementsystem
- Umweltbetriebsprüfung

Ergebnis der historischen Recherche	mögliche Kontamination
Werkstätten	Mineralöle, chlorierte Kohlenwasserstoffe
Tankstelle	Mineralöle
Produktion	produktionspezifische Chemikalien
Tankanlagen (Heizung)	Kontamination Mineralöle
Abfallsammelstelle	Mineralöle, chlorierte Kohlenwasserstoffe, polychlorierte Biphenyle
Trafo	Mineralöle, polychlorierte Biphenyle

Tabelle 1

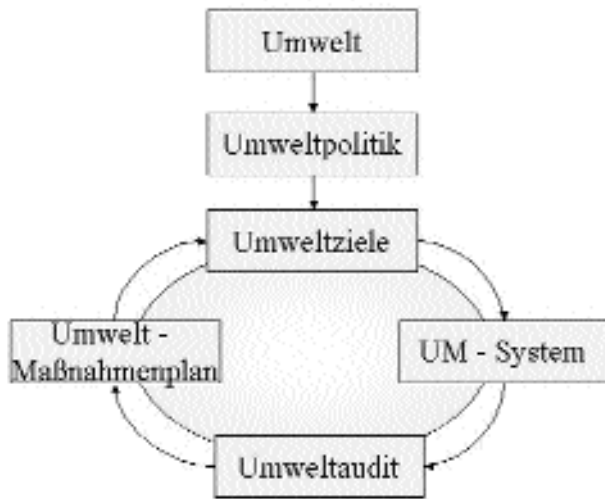


Bild 3: Umweltmanagement

- Umweltprogramm
- Umweltziele.

Den „Werkzeugkasten“ des Managementsystems bildet das Umwelthandbuch. Es umfasst alle relevanten Umweltregelungen für Ihr Unternehmen. Thematisch kann das Umwelthandbuch mit den bereits in Ihrem Unternehmen bestehenden Qualitätsmanagement und Arbeitsschutzhandbüchern zusammengefasst werden.

Der Vorteil der integrierten Managementsysteme besteht in der Zusammenfassung von übergreifenden Elementen wie z. B. Unternehmensorganisation, Einkauf, Controlling und Personalmanagement.

Das Umwelthandbuch enthält als mitgeltende Unterlagen die gesamten Verfahrens- und Arbeitsanweisungen sowie Formblätter. Um eine aufwändige Verteilung in Papierform zu vermeiden, kann das Umwelthandbuch in EDV-Form über Intranet neuerdings auch über angebotene Internetlösungen geführt werden. Wichtig ist die Verantwortungsdelegation über sogenannte Verantwortungsmatrizen. Hier werden alle relevanten Verantwortungen im Umweltbereich auf die Organisationseinheiten mit den Unterscheidungen „Entscheiden/Veranlassen“, „Ausführen“, „Mitwirken/Beraten“ bis hin zu „wird informiert“ delegiert.

Weitere Bestandteile des Umweltmanagementsystems sind die regelmäßige interne und externe (nur bei Zertifizierung) Überwachung. Ein weiterer Baustein ist die Benennung von Umweltzielen und Umweltprogrammen und damit die Verpflichtung Ihres Unternehmens zur kontinuierlichen Verbesserung.

Checkliste / Umweltrevision				
	Dokumentation	Bewertung		
		☺	☹	☹
Verantwortungsdelegation:				
Genehmigungsrechtliche Situation:				
Umweltrisiken im Unternehmen:				

Tabelle 2

Umweltrevision

Die aufgezeigten Beispiele zeigen, dass viele Unternehmen im Rahmen ihrer Produktion oder Dienstleistung mit umweltgefährlichen Anlagen oder Stoffe umgehen. Für die beschriebenen Umwelanforderungen für Ihr Unternehmen haben wir eine Checkliste zur Umweltrevision entwickelt (Tabelle 2). Die Checkliste ist eine erste Anleitung für Ihre interne Umweltrevision. Weitere Informationen bietet das IBS-Seminar Integration des Umweltschutzes in die Prüfplanung der Revision.

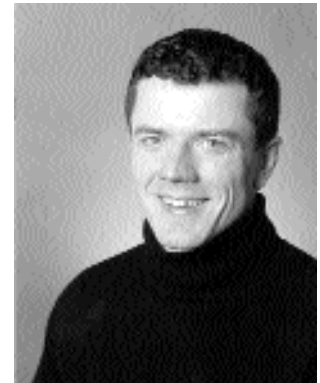
✚

Siehe zum Thema das Seminar Seite 47: „Ermittlung von Umweltrisiken / Integration des Umweltschutzes in die Prüfplanung der Revision“

Host-Security: Eine Bastion die wackelt? Erweiterte Aufgabengebiete der IT-Revision erfordern aktive Sicherheitsüberwachung der Host-Security

von David Ferré,
Director Business Unit Data Center Management
der Beta Systems Software AG, Berlin

Zwischen 10 Minuten und zwei Tagen dauert die Zeitspanne bis zum erfolgreichen unerlaubten Eindringen in ein Host-System. So lautet das Ergebnis eines Großrechner-Sicherheits-Checks, der bei 350 internationalen Großunternehmen durchgeführt wurde. Eine Zeitspanne, bei der es IT-Sicherheitsverantwortlichen „kalt den Rücken runterlaufen muss“. Denn vielfach erfahren sie erst nach Tagen, dass Sicherheitsübergriffe - seien es interne oder externe - stattgefunden haben. Erst dann sind die umfangreichen Reports der zentralen Host-Sicherheitssysteme wie der Resource Access Control Facility (RACF) ausgedruckt, analysiert und ausgewertet. Und bei der Erkennung von sicherheitsrelevanten Ereignissen spielt auch der Zufall eine bedeutende Rolle, denn RACF beispielsweise registriert in Großunternehmen jeden Tag Millionen Sicherheitsverstöße. Die Konsequenz: RACF-Auditoren beschränken sich bei ihrer Analyse auf qualifizierte Stichprobenkontrollen bei der täglichen Routinearbeit.



Tägliche Routinearbeiten wie das manuelle Auswerten von RACF-Reports passen weder in die heutige Zeit, in der E-Business- und Internet-Anwendungen zunehmend mehr über den zentralen Host realisiert werden, noch zu den qualitativen Erweiterungen des Aufgabengebietes von Revisionsabteilungen in Unternehmen. Eine strukturell auf die ex-post-Betrachtung ausgelegte IT-Sicherheitsstruktur in Unternehmen bietet keine Gelegenheit, Sicherheitsübergriffe direkt abzuwehren und - angesichts der zunehmenden Kreativität der Angreifer - nur bedingt die Möglichkeit, umfassende präventive Handlungsvorgaben zu erarbeiten. Gefragt ist in der heutigen dynamischen Zeit vielmehr eine Erweiterung der Sicherheitsumgebung, damit die IT-Sicherheit in Echtzeit überwacht und Sicherheitsübergriffe sofort gemeldet werden. Erst mit einer solchen Erweiterung wird der Mainframe auch in modernen, heterogenen IT-Netzwerken in punkto Sicherheit wieder die Bastion, die er immer war.

Sicherheitsverstöße und -übergriffe

Unternehmensweit geltende Sicherheitsrichtlinien zu erstellen ist eine wesentliche Aufgabe des IT-Revisors. Bei der Definition solcher Regeln kommt sein komplettes Fach-Know-how zum Tragen. Vielfach fällt es einem professionellen Revisor nicht einmal schwer, Sicherheitsregeln im Unternehmen durchzusetzen, hat er doch in der Regel alle Argumente auf seiner Seite. Die Umsetzung der unternehmensweit eingeführten Sicherheitsregeln erfordert hingegen ein engmaschiges Controlling, da Anwender beispielsweise Passwörter nicht regelmäßig ändern oder triviale Passwörter wie beispielsweise den eigenen Benutzernamen wählen. Dieses Controlling und auch die permanente Ermittlung von Sicherheitsübergriffen von innen und außen zählen zu den Routinetätigkeiten von IT-Auditoren und -Revisoren. Diese gilt es zu automatisieren, um damit größere Freiräume für die konstruktiven und fachlich anspruchsvollen Aufgaben

in der IT-Revision zu schaffen. Für die Nutzung und den Betrieb einer Automatisierungslösung ist es erforderlich, dass die Revision eng mit der IT-Abteilung eines Unternehmens zusammenarbeitet.

Die Beta Systems Software AG, Berlin, ein führender Anbieter von hochleistungsfähigen und intelligenten Lösungen für die Verwaltung von Massendaten, bietet mit dem Automated Security Auditor for OS/390, BETA 89, eine Automatisierungslösung für die Echtzeitüberwachung von sicherheitsrelevanten Ereignissen in Unternehmen an. Im Zusammenspiel mit RACF aus dem Hause IBM, der meistgenutzten zentralen Sicherheitslösung für Mainframes, filtert die Automationslösung aus RACF Meldungen und wertet diese aus. Die Filterung erfolgt mit dem Ziel, die Anzahl der Datensätze zu reduzieren, um die Filterregeln auf kritische, sicherheitsrelevante Ereignisse zu beziehen.

Zur Auswertung der sicherheitsrelevanten Ereignisse werden die aus RACF generierten 80 SMF-Datensätze herangezogen. Die Software fragt dazu den SMF-Exit IEFU83 ab. Damit besteht die Möglichkeit, die Filterlogik auch während des laufenden Betriebes linear zu verändern und zu aktualisieren.

Mit Hilfe von BETA 89 können alle sicherheitsrelevanten Ereignisse aktuell erfasst werden - angefangen von relativ unkritischen wie der Umgang mit Passwörtern bis hin zu professionell angelegten Manipulationsversuchen durch versierte Hacker. So erhalten RACF-Administratoren beispielsweise

stets einen aktuellen Überblick über Änderungen in der RACF-Umgebung. Dazu zählen insbesondere Änderungen in der RACF-Datenbank durch unbefugte Personen, Änderungen der Prüfdefinitionen und unerlaubte Eingriffe bei Versuchen, in der RACF-Datenbank Änderungen vorzunehmen. Wird beispielsweise ein Zugriff verweigert, wird der Administrator umgehend informiert und kann sofort auf das nicht korrekte Ressourcenprofil reagieren. Damit muss er nicht mehr auf die Benachrichtigung des Benutzers warten.

Darüber hinaus überwacht und meldet die Software alle SMF-Datensätze, die sich auf die Zugriffe auf OS/390-Ressourcen beziehen. Dazu zählen Verletzungen beim Datenzugriff, Versuche, Datenbanken direkt zu manipulieren und dabei das eigentliche Zugriffssystem (z. B. DB/2) zu umgehen, der Zugriff auf geschützte Daten sowie Änderungen in Datensätzen des Betriebssystems durch einen nicht bekannten Systemprogrammierer. Ferner werden Logins auf das OS/390-System überwacht. In diesem Zusammenhang meldet die Automatisierungslösung Logins durch unbekannte Benutzer, wiederholte unerlaubte Login-Versuche, wiederholte Passwortänderungen während eines Login-Vorgangs sowie während eines Login-Vorgangs zurückgewiesene Benutzer.

Umgehende Meldung erkannter Ereignisse

Der Automated Security Auditor entlastet die IT-Revision von Routine-Aufgaben und bietet gegenüber der direkten Arbeit mit RACF einen erheblichen Zeitvorteil. Statt stundenlang Reports zu durchsuchen kann ein IT-Revisor bei seiner täglichen Arbeit individuelle Reports generieren und damit bestimmte Ereignisse analysieren. Darüber hinaus kann das Tool so programmiert werden, dass in definierten Situationen sofort eine Benachrichtigung erfolgt. Dazu meldet die Software aktiv Sicherheitsereignisse per E-Mail beziehungsweise an zentrale Security Event-Konsolen wie Tivoli. Die Software initiiert unter OS/390 eine

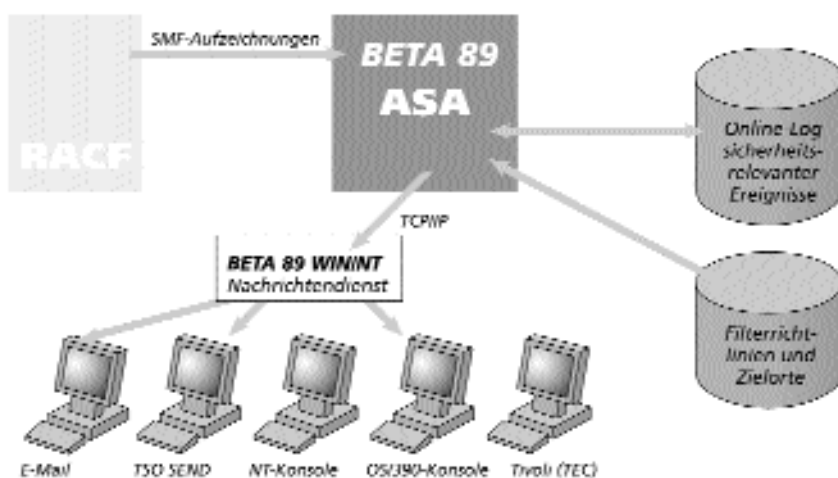


Bild 4: Umweltmanagement

Aufgabe zur Identifizierung von meldepflichtigen Sicherheitsereignissen sowie zur Durchführung der Meldung. In einer relationalen Datenbank sind dazu Richtlinien für Filterung und Meldung sowie Zielinformationen für die Meldung der Sicherheitsereignisse hinterlegt.

Durch die aktive Meldung von sicherheitsrelevanten Informationen erhält der IT-Revisor die Möglichkeit, Sicherheitsrichtlinien in Echtzeit zu überprüfen und somit die Effizienz der im Unternehmen eingeführten Sicherheitsrichtlinien nachhaltig zu erhöhen. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bietet eine Echtzeiterkennung von Sicherheitsverletzungen die Möglichkeit, finanzielle Schäden von Sicherheitsverstößen abzuwenden, zumindest aber die Auswirkungen dieser zu minimieren. Darüber hinaus erfolgt eine vollständige automatische Überprüfung und nicht, wie bei der manuellen ex post-Auswertung von RACF-Reports, stichprobenartig.

Doch kann auch eine noch so leistungsfähige Automationslösung die Rechnerkapazitäten erheblich belasten. Für die Erkennung und Abwehr von sicherheitsrelevanten Ereignissen können unter Performance-Gesichtspunkten die massenhaft erzeugten

SMF-Datensätze selektiert werden. Um schnell und gezielt die wesentlichen Informationen aus den täglich generierten RACF-Meldungen zu erhalten, ist es hinreichend, Auskunft über die folgenden Fragen zu erhalten:

- Wer hat das Ereignis ausgelöst?
- Was ist geschehen?
- Wo ist es geschehen?
- Wann ist es geschehen?
- Wem ist etwas geschehen beziehungsweise wer ist betroffen?

RACF stellt Antworten auf diese Fragen in verschiedenen SMF- und anderen Ereignisformaten und damit in umfassenden Reports bereit. Abhängig von der Anwendung unternehmensindividuell definierter Filter- und Melderichtlinien werden diese Informationen in BETA 89 standardisiert. Damit wird eine normierte und strukturierte Darstellung von Informationen erzielt, die die Komplexität von RACF kapselt und sowohl dem Administrator wie auch dem Revisor ein einheitliches Format zur Verfügung stellt. Dieses Format steht dann auch für ex-post Revisionen zu beliebigen Auswertungen bereit.



Wer wird „Revisions-Millionär“?

Sind Sie ein guter Revisor?

Ausgelobt wurden 123 Gewinner, folgende Preise wurden ausgelost:

1. - 10. Hauptpreis: Kostenfreie Teilnahme an einem Seminare oder einer Fachkonferenz der Firmen IBS Hamburg oder Haub & Partner, Hamburg
11. - 30. Preis: Fachbücher zum Thema "Revision und Controlling" des Ottokar Schreiber Verlags oder ein Jahresabonnement des Fachjournals ReVision

Alle übrigen Gewinner erhalten Trostpreise.

Die Gewinner wurden vom Verlag schriftlich benachrichtigt.

Wir hoffen, Sie hatten viel Spaß!

Quiz: ReVision II/2001

Lösungen: ReVision III/2001

IBS
Prüfen mit Konzept



Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)

Quelle für die GDPdU:

BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 - IV D 2 - S 0316 - 136/01

DV-gestützte (oder besser: IT-gestützte) Buchführung ist nicht nur in Großbetrieben, sondern auch in Mittel-, Klein und Kleinstbetrieben längst „gang und gäbe“. Schon in den siebziger Jahren wurden diesbezüglich die GoDV (Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung) von Rainer Schuppenhauer und die GoS (Grundsätze ordnungsmäßiger Speicherbuchführung), heute relevant als GoBS (Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme), vom AWV - Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung - und die FAMA-Verlautbarungen vom gleichnamigen Fachausschuss für moderne Abrechnungssysteme des IDW Institut der Wirtschaftsprüfer entwickelt. Die GDPdU stellen - wenn auch sehr verspätet - die konsequente (und längst fällige) Fortsetzung dieser Entwicklungen dar: Einige Paragraphen der AO und des UStG wurden erweitert bzw. angepasst, um nunmehr auch für die Außenprüfer der Finanzverwaltung Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, die steuerlich relevanten Daten im direkten Zugriff auf das IT-System des Steuerpflichtigen zu prüfen, selbstverständlich IT-gestützt mit Revisions-Software.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Anwendung der Regelungen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (§ 146 Abs. 5, § 147 Abs. 2, 5, 6, § 200 Abs. 1 AO und § 14 Abs. 4 UStG) folgendes:

I. Datenzugriff

Nach § 147 Abs. 6 AO ist der Finanzbehörde das Recht eingeräumt, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellte Buchführung des Steuerpflichtigen durch Datenzugriff zu prüfen. Diese neue Prüfungsmethode tritt neben die Möglichkeit der herkömmlichen Prüfung.

Das Recht auf Datenzugriff steht der Finanzbehörde nur im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen zu. Durch die Regelungen zum Datenzugriff wird der sachliche Umfang der Außenprüfung (§ 194 AO) nicht erweitert, er wird durch die Prüfungsanordnung (§ 196 AO, § 5 BpO) bestimmt. Gegenstand der Prüfung sind wie bisher nur die nach § 147 Abs. 1 AO aufbewahrungspflichtigen Unterlagen. Es ist jedoch erforderlich, die Prüfungsverfahren den modernen Buchführungstechniken anzupassen. Dies gilt um so mehr, als in zunehmendem Maße der Geschäftsverkehr papierlos abgewickelt wird und ab dem 1. Januar 2002 der

Vorsteuerabzug aus elektronischen Abrechnungen mit qualifizierter elektronischer Signatur und Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz möglich ist. Die Einführung dieser neuen Prüfungsmethode ermöglicht zugleich rationellere und zeitnähere Außenprüfungen.

1. Umfang und Ausübung des Rechts auf Datenzugriff nach § 147 Abs. 6 AO

Das Recht auf Datenzugriff beschränkt sich ausschließlich auf Daten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (steuerlich relevante Daten).

Die Daten der Finanzbuchhaltung, der Anlagenbuchhaltung und der Lohnbuchhaltung sind danach für den Datenzugriff zur Verfügung zu halten.

Soweit sich auch in anderen Bereichen des Datenverarbeitungssystems steuerlich relevante Daten befinden, sind sie durch den Steuerpflichtigen nach Maßgabe seiner steuerlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten zu qualifizieren und für den Datenzugriff in geeigneter Weise vorzuhalten.

Bei unzutreffender Qualifizierung von Daten kann die Finanzbehörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens verlangen, dass der Steuerpflichtige

den Datenzugriff auf diese steuerlich relevanten Daten nachträglich ermöglicht. Das allgemeine Auskunftsrecht des Prüfers (§§ 88, 199 Abs.1 AO) und die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen (§§ 90, 200 AO) bleiben unberührt.

Bei der Ausübung des Rechts auf Datenzugriff stehen der Finanzbehörde nach dem Gesetz drei Möglichkeiten zur Verfügung. Die Entscheidung, von welcher Möglichkeit des Datenzugriffs die Finanzbehörde Gebrauch macht, steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen; falls erforderlich, kann sie auch mehrere Möglichkeiten in Anspruch nehmen:

- a) Sie hat das Recht, selbst unmittelbar auf das Datenverarbeitungssystem dergestalt zuzugreifen, dass sie in Form des Nur-Lesezugriffs Einsicht in die gespeicherten Daten nimmt und die vom steuerpflichtigen oder von einem beauftragten Dritten eingesetzte Hard- und Software zur Prüfung der gespeicherten Daten einschließlich der Stammdaten und Verknüpfungen (Daten) nutzt (unmittelbarer Datenzugriff). Dabei darf sie nur mit Hilfe dieser Hard- und Software auf die elektronisch gespeicherten Daten zugreifen. Dies schließt eine Fernabfrage (Online-Zugriff) auf das Datenverarbeitungssystem des Steuerpflichtigen durch die Finanzbehörde aus. Der Nur-Lesezugriff umfasst das Lesen, Filtern und Sortieren der Daten gegebenenfalls unter Nutzung der im Datenverarbeitungssystem vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten.
- b) Sie kann vom Steuerpflichtigen auch verlangen, dass er an ihrer Stelle die Daten nach ihren Vorgaben maschinell auswertet oder von einem beauftragten Dritten maschinell auswerten lässt, um den Nur-Lesezugriff durchführen zu können (mittelbarer Datenzugriff). Es kann nur eine maschinelle Auswertung unter Verwendung der im Datenverarbeitungssystem des Steuerpflichtigen oder des beauftragten Dritten vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten verlangt werden.
- c) Sie kann ferner verlangen, dass ihr die gespeicherten Unterlagen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Auswertung überlassen werden (Datenträgerüberlassung). Der zur Auswertung überlassene Datenträger ist spätestens nach Bestandskraft der auf Grund der Außenprüfung ergangenen Bescheide an den Steuerpflichtigen zurückzugeben oder zu löschen.

2. Umfang der Mitwirkungspflicht nach §§ 147 Abs. 6 und 200 Abs. 1 Satz 2 AO

Der Steuerpflichtige hat die Finanzbehörde bei Ausübung ihres Rechts auf Datenzugriff zu unterstützen (§ 200 Abs. 1 AO). Im Einzelnen gilt folgendes:

- a) Beim unmittelbaren Datenzugriff (Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a) hat der Steuerpflichtige dem Prüfer die für den Datenzugriff erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen und ihn für den Nur-Lesezugriff in das DV-System einzuweisen. Die Zugangsberechtigung muss so ausgestaltet sein, dass dem Prüfer dieser Zugriff auf alle steuerlich relevanten Daten eingeräumt wird. Sie umfasst u. a. auch die Nutzung der im DV-System vorhandenen Auswertungsprogramme. Enthalten elektronisch gespeicherte Datenbestände andere, z. B. steuerlich nicht relevante personenbezogene oder dem Berufsgeheimnis (§ 102 AO) unterliegende Daten, so obliegt es dem Steuerpflichtigen oder dem von ihm beauftragten Dritten, durch geeignete Zugriffsbeschränkungen sicherzustellen, dass der Prüfer nur auf steuerlich relevante Daten des Steuerpflichtigen zugreifen kann. Die Zugangsberechtigung hat auch die Nutzung der im DV-System vorhandenen Auswertungsprogramme zu umfassen. Das Datenverarbeitungssystem muss die Unveränderbarkeit des Datenbestandes gewährleisten (§ 146 Abs. 4 AO; Abschnitt V des BMF-Schreibens zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) vom 7. November 1995, BStBl I S. 738). Eine Veränderung des Datenbestandes und des Datenverarbeitungssystems durch die Finanzbehörde ist somit ausgeschlossen.
- b) Beim mittelbaren Datenzugriff (Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe b) gehört zur Mithilfe des Steuerpflichtigen beim Nur-Lesezugriff (Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a Abs. 2) neben der Zurverfügungstellung von Hard- und Software die Unterstützung durch mit dem Datenverarbeitungssystem vertraute Personen. Der Umfang der zumutbaren Mithilfe richtet sich nach den betrieblichen Begebenheiten des Unternehmens. Hierfür können z. B. seine Größe oder Mitarbeiterzahl Anhaltspunkte sein.
- c) Bei der Datenträgerüberlassung (Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe c) sind der Finanzbehörde mit den gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen alle zur Auswertung der Daten notwendigen Informationen (z. B. über die Dateistruktur, die Datenfelder sowie interne und externe Verknüpfungen) in maschinell auswertbarer Form zur

Verfügung zu stellen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen sich die Daten bei Dritten befinden.

3. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Finanzbehörde hat bei Anwendung der Regelungen zum Datenzugriff den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dies bedeutet u. a.:

- a) Bei vor dem 1. Januar 2002 archivierten Daten kann sie beim unmittelbaren Datenzugriff (Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a Abs. 1) und beim mittelbaren Datenzugriff (Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe b) nicht verlangen, dass diese Daten für Zwecke ihrer maschinellen Auswertung (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO i.V. mit § 147 Abs. 6 AO) nochmals in das Datenverarbeitungssystem eingespeist (reaktiviert) werden, wenn dies mit unverhältnismäßigem Aufwand für den Steuerpflichtigen verbunden wäre. Dies kommt z. B. in Betracht bei fehlender Speicherkapazität, nochmaliger Erfassung der Daten, Archivierung der Daten außerhalb des aktuellen Datenverarbeitungssystems, Wechsel des Hard- oder Software-Systems. Müssen hiernach die Daten nicht reaktiviert werden, braucht der Steuerpflichtige auch nicht die für eine maschinelle Auswertung der betreffenden Daten erforderliche Hard- und Software zur Verfügung zu halten, wenn sie nicht mehr im Einsatz ist. Dies gilt auch, wenn die Aufbewahrungsfrist (§ 147 Abs. 3 AO) noch nicht abgelaufen ist. Diese für die maschinelle Auswertbarkeit der Daten erforderliche technische, organisatorische und zeitliche Einschränkung bezieht sich nicht auf die Pflicht des Steuerpflichtigen zur Lesbarmachung der Daten (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO, § 147 Abs. 5 AO). Die Lesbarmachung muss während der ganzen Aufbewahrungsfrist sichergestellt sein.
- b) Bei nach dem 31. Dezember 2001 archivierten Daten ist beim unmittelbaren Datenzugriff (Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a Abs. 1) und beim mittelbaren Datenzugriff (Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe b) die maschinelle Auswertbarkeit (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 6 AO) in Form des Nur-Lesezugriffs (Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a Abs. 2) sicherzustellen. Im Falle eines Systemwechsels ist es nicht erforderlich, die ursprüngliche Hard- und Software vorzuhalten, wenn die maschinelle Auswertbarkeit auch für die nach dem 31. Dezember 2001, aber vor dem Systemwechsel archivierten Daten durch das neue oder ein anderes System gewährleistet ist.

- c) Für die Datenträgerüberlassung (Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe c) kann die Finanzbehörde nicht verlangen, vor dem 1. Januar 2002 auf nicht maschinell auswertbaren Datenträgern (z. B. Mikrofilm) archivierte Daten auf maschinell auswertbare Datenträger aufzuzeichnen.

II. Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

1. Elektronische Abrechnungen im Sinne des § 14 Abs. 4 Satz 2 UstG

Die qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach § 15 Abs. 1 des Signaturgesetzes ist Bestandteil der elektronischen Abrechnung¹⁾. Der Originalzustand des übermittelten ggf. noch verschlüsselten Dokuments muss jederzeit überprüfbar sein. Dies setzt neben den Anforderungen nach Abschnitt VIII Buchstabe b) Nr. 2 der GoBS (a. a. O.) insbesondere voraus, dass

- vor einer weiteren Verarbeitung der elektronischen Abrechnung die qualifizierte elektronische Signatur im Hinblick auf die Integrität der Daten und die Signaturberechtigung geprüft werden und das Ergebnis dokumentiert wird;
- die Speicherung der elektronischen Abrechnung auf einem Datenträger erfolgt, der Änderungen nicht mehr zulässt. Bei einer temporären Speicherung auf einem änderbaren Datenträger muss das DV-System sicherstellen, dass Änderungen nicht möglich sind;
- bei Umwandlung (Konvertierung) der elektronischen Abrechnung in ein unternehmenseigenes Format (sog. Inhouse-Format) beide Versionen archiviert und nach den GoBS mit demselben Index verwaltet werden sowie die konvertierte Version als solche gekennzeichnet wird;
- der Signaturprüfsschlüssel aufbewahrt wird;
- bei Einsatz von Kryptographietechniken die verschlüsselte und die entschlüsselte Abrechnung sowie der Schlüssel zur Entschlüsselung der elektronischen Abrechnung aufbewahrt wird;
- der Eingang der elektronischen Abrechnung, ihre Archivierung und ggf. Konvertierung sowie die weitere Verarbeitung protokolliert werden;
- die Übertragungs-, Archivierungs- und Konvertierungssysteme den Anforderungen der GoBS, insbesondere an die Dokumentation, an das interne Kontrollsystem, an das Sicherungskonzept sowie an die Aufbewahrung entsprechen;
- das qualifizierte Zertifikat des Empfängers aufbewahrt wird.

2. Sonstige aufbewahrungspflichtige Unterlagen

- Bei sonstigen aufbewahrungspflichtigen Unterlagen i.S.d. § 147 Abs. 1 AO, die digitalisiert sind und nicht in Papierform übermittelt werden, muss das dabei angewendete Verfahren den GoBS entsprechen.
- Der Originalzustand der übermittelten ggf. noch verschlüsselten Daten muss erkennbar sein (§ 146 Abs. 4 AO). Die Speicherung hat auf einem Datenträger zu erfolgen, der Änderungen nicht mehr zulässt. Bei einer temporären Speicherung auf einem änderbaren Datenträger muss das Datenverarbeitungssystem sicherstellen, dass Änderungen nicht möglich sind.
- Bei Einsatz von Kryptographietechniken sind die verschlüsselte und die entschlüsselte Unterlage aufzubewahren.
- Bei Umwandlung (Konvertierung) der sonstigen aufbewahrungspflichtigen Unterlagen in ein unternehmenseigenes Format (sog. Inhouse-Format) sind beide Versionen zu archivieren und nach den GoBS mit demselben Index zu verwalten sowie die konvertierte Version als solche zu kennzeichnen.
- Wenn Signaturprüfchlüssel oder kryptographische Verfahren verwendet werden, sind die verwendeten Schlüssel aufzubewahren.
- Bei sonstigen aufbewahrungspflichtigen Unterlagen sind der Eingang, ihre Archivierung und ggf. Konvertierung sowie die weitere Verarbeitung zu protokollieren.

III. Archivierung digitaler Unterlagen

1. Originär digitale Unterlagen nach § 146 Abs. 5 AO sind auf maschinell verwertbaren Datenträgern zu archivieren. Originär digitale Unterlagen sind die in das Datenverarbeitungssystem in elektronischer Form eingehenden und die im Datenverarbeitungssystem erzeugten Daten; ein maschinell verwertbarer Datenträger ist ein maschinell lesbarer und auswertbarer Datenträger. Die originär digitalen Unterlagen dürfen nicht ausschließlich in ausgedruckter Form oder auf Mikrofilm aufbewahrt werden. Somit reicht die Aufzeichnung im COM-Verfahren (Computer-Output-Microfilm) nicht mehr aus. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die vor der Übertragung auf Mikrofilm vorhandenen Daten vorgehalten werden, die eine maschinelle Auswertbarkeit durch das Datenverarbeitungssystem gewährleisten. Nicht ausreichend ist auch

die ausschließliche Archivierung in maschinell nicht auswertbaren Formaten (z. B. pdf-Datei). Eine Pflicht zur Archivierung einer Unterlage i.S. des § 147 Abs. 1 AO in maschinell auswertbarer Form (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO) besteht nicht, wenn diese Unterlage zwar DV-gestützt erstellt wurde, sie aber nicht zur Weiterverarbeitung in einem DV-gestützten Buchführungssystem geeignet ist (z. B. Textdokumente).

2. Originär in Papierform angefallene Unterlagen, z. B. Eingangsrechnungen, können weiterhin mikroverfilmt werden.
3. Kann im Falle eines abweichenden Wirtschaftsjahrs die Archivierung ab 1. Januar 2002 nachweisbar aus technischen Gründen nicht auf einem maschinell auswertbaren Datenträger (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO) erfolgen, wird dies nicht beanstandet, wenn der Steuerpflichtige bis spätestens zu Beginn des anschließenden abweichenden Wirtschaftsjahrs den Archivierungspflichten gemäß § 147 Abs. 2 Nr. 2 AO nachkommt.

IV. Anwendung

1. Die Regelungen zum Datenzugriff (Abschnitt I) sind bei steuerlichen Außenprüfungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 beginnen.
2. Die Regelungen zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (Abschnitt II) gelten
 - a) für elektronische Abrechnungen mit Inkrafttreten des § 14 Abs. 4 Satz 2 UStG (1. Januar 2002) und
 - b) für sonstige aufbewahrungspflichtige Unterlagen, die nach dem 31. Dezember 2001 erstellt werden.

Im Übrigen bleiben die Regelungen des BMF-Schreibens zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) vom 7. November 1995 (BStBl I S. 738) unberührt.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Anhang

- ¹⁾ Anpassung des § 14 Abs. 4 Satz 2 UStG 1999 an das Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) ist im Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2001 vorgesehen.



Ausgesuchte Berechtigungsobjekte des SAP R/3-Systems als Prüfungsansatz für die IV-Revision

Teil II: Modul FI

*Von Dipl.-Betriebswirt Christoph Wildensee,
Stadtwerke Hannover AG und Mitglied im Prüfungsteam der RevCon GmbH,
Hannover*

Das SAP R/3 - System ist so umfangreich und vielschichtig wie kaum ein anderes DV-System mit dem Anspruch eines ganzheitlichen Charakters. Prüfungen in diesem Umfeld durchzuführen ist nicht ganz unproblematisch. Erschwerend wirkt sich zum einen die große Anzahl von Verwaltungsobjekten wie Transaktionen, Profilen/Sammelprofilen, Rollen/Aktivitätsgruppen und Berechtigungsobjekten aus, zum anderen aber besonders auch die Semantik dieser Objekte, die sich in den Einzelausprägungen der einzustellenden Objektkriterien widerspiegeln. Weiterhin bedeutsam ist die Möglichkeit der Mehrfachverschachtelung von Profilen/Sammelprofilen über mehrere Iterationsstufen, die Berechtigungszuweisungen verschleiern kann.



Einführung

In der letzten Ausgabe von ReVision wurden die wichtigsten kritischen Basis-Berechtigungsobjekte besprochen. Wie sich gezeigt hat, ist die Abarbeitung dieser im Rahmen der Prüfung des Berechtigungskonzeptes für den Revisor sehr umfangreich, hier darf es allerdings nicht enden. Insbesondere die Module FI und CO lassen Zugriffe auf SAP-Ressourcen zu, die als kritisch anzusehen sind. So ist der Zugriff auf die Bereiche Kreditoren-, Debitoren-, Sachkonten- und Anlagenbuchhaltung als kritisch anzusehen. Wer sich die Mühe macht, die Administratorenrollen zu analysieren, wird zumeist feststellen, dass auch diese umfassende Rechte in diesen Bereichen haben, was doch letztendlich zu einer „Allmacht“ im Produktionssystem führt, obwohl gerade diese Berechtigungen nur in wenigen ausgesuchten Händen des Finanzbereiches und ggf. im Controlling liegen sollten.

Diese Fortsetzung soll eine Übersicht über einige der wichtigsten Berechtigungsobjekte geben, die für die Prüfung des Bereiches FI relevant sind.

Ausgesuchte Berechtigungsobjekte

Die nachfolgenden Berechtigungsobjekte stehen hier wieder als Auszug kritischer Objekte. Die Darstellung ist so zu lesen, dass links das Berechtigungsobjekt mit Beschreibung steht, rechts daneben die Steuerungsobjekte (Felder) und z. T. die Referenztafel, welche die Ausprägung des Steuerungsfeldes definiert (kursiv dargestellt; einsehbar mit der Transaktion SE16), darunter als kritisch zu untersuchende Ausprägungen, ggf. mit kurzer Bemerkung (siehe Tabellen TSTCA und USOBT).

Die Suche nach Berechtigungsobjekten kann über „Werkzeuge - Administration - Benutzerpflege - Berechtigung - Info - Objektliste m. Doku“ erfolgen. Hier sind die Objekte ausführlich dokumentiert.

Berechtigungsobjekt FI

Berechtigungsobjekt		Feld 1	Feld 2	Feld 3	Bemerkung
	Kritische Berechtigung	Prüftabelle	Prüftabelle	Prüftabelle	
		Krit. Feldwert	Krit. Feldwert	Krit. Feldwert	
F_BKPF_BUK Buchhaltungsbelege Berechtigung auf Buchungskreise		ACTVT TACT1/TACTZ	BUKRS T001		Die nachfolgenden BCO's dienen zur Steuerung der Zugriffe auf Buchhaltungsbelege (Tabellen BKPF/BSLEG).
	Hinzufügen / Ändern	01/02			
	Sperren/Lösch. Aktivieren/ Generieren	05/06 07			
	Erfassen / Vorerfassen	76/77			
	Generalberecht.	*	*		
F_BKPF_BID Einschränkung der Erfassung und Bearbeit. von Belegposit auf Debitorenkonten		ACTVT TACT1/TACTZ	BRGRU TBRG		ACTVT 01 gilt bei den BCO's des Moduls FI z.T. auch als Buchungsberechtigung. ACTVT 10 hat hier keine Bedeutung.
	Hinzufügen	01			
	Ändern	02			
	Generalberecht.	*	* / FC*		
F_BKPF_BEK Kontenberechtigung Kreditor		ACTVT TACT1/TACTZ	BRGRU TBRG		
	Hinzufügen	01			
	Ändern	02			
F_BKPF_BES Buchhaltungsbelege Sachk.		ACTVT TACT1/TACTZ	BRGRU TBRG		
	Hinzufügen	01			
	Ändern	02			
F_BKPF_BLA Buchhaltungsbelege Belegart.		ACTVT TACT1/TACTZ	BRGRU TBRG		
	Hinzufügen / Ändern	01/02			
	Erfassen / Vorerfassen	76/77			
F_BKPF_GSB Geschäftsbereiche		ACTVT TACT1/TACTZ	GSBER TGSB		
	Hinzufügen / Ändern	01/02			
	Erfassen / Vorerfassen	76/77			
	Generalberecht.	*	*		

F BKPF BUIP Buchungs- perioden		HRGRU TBRC:			
	Generalberecht.	*			
F BKPF KOA Kontoarten		ACTVT TACT/TACTZ	KOART		
	Hinzufügen / Ändern	01/02			
	Erfassen / Vor Erfassen	76/77			
	Eingrenzung auf KloArt		A Anlag.; D Deb. S Sachk.; K Kred.		
F BKPF VW Vorschlagswert	Generalberecht.	* ACTVT TACT/TACTZ	*		
	Zulassen Änd.	02			
	Generalberecht.	*			
F_KMT_ MGMT KonL.muster: Verwendung und Pflege		ACTVT TACT/TACTZ	BEGRU		
	Hinzufügen / Ändern	02			
	Löschen	06			
	Erfassen	76			
	Generalberecht.	**	** / FC**		
A_B ANLKL Anlagen- buchungen BuKrs / Anlagenklasse		ACTVT TACT/TACTZ	ANLKL. ANKA/ANKT	BUKRS T001	Das Anlagenbuch als Säule von empfangenden Invest. mitteln wird über die nach folgenden BCO's gesteuert.
	Hinzufügen (Buchen)	01			
	Ändern	02			
	Generalberecht.	*	*	*	
A_B_BWART Anlagen- buchungen Anlagenklasse/ Bewegungsart		ANLKL ANKA/ANKT	BWASL TAHW/TAHT		
	Generalberecht.	**	**		
A PERI BUK Anlagenbuch Berechtigung für period. Akt.		BUKRS T001	AM ACTV PER TACT/TACTZ		Durchführen folgender period. Arbeiten in der Anlagenbuchh. Abschreib. buchen ACTVT 30 Abschr. neu rechn ACTVT 31 Best.werte buchen ACTVT 32 Jahreswechsel ACTVT 35 Jahresabschluss ACTVT 36 usw.
	Div.		30-39		
	Div. DB		40-42		
	Generalberecht.	*	*		
A_S ANLGR Stammdaten- pflege für den Anlagen- komplex		ACTVT TACT/TACTZ	BUKRS T001		
	Anlegen / Ändern	01/02			
	Sperren/Lösch.	05/06			
	Generalberecht.	*	*		

A S ANKL. Anlagenstamm BuKrs/Ankl	Hinzufügen Ändern incl. Sperren und Löschen Generalberecht.	ACTVT TACT/TACTZ 01 02 *	ANLKL. ANKA/ANKT *	BUKRS T001 *	
A S GSRFR Anlagenstamm BuKrs/Gesch.l.	Generalberecht.	BUKRS T001 *	GSRFR TGSB *		
A_S_WERK Anlagenstamm BuKrs/Werk F KNA1 AIN Änd.berecht. für bestimmte Felder Debitor F KNA1 APP Anwend.ber. Deb. / Kred- stamm	Generalberecht. Generalberecht.	BUKRS T001 * VGRUP T055G / T055 * ACTVT TACT/TACTZ 01/02 05 06 C1 *	WERKS T001W * APPKZ F / V / *		Debitoren und Kreditoren berechtigungen sind als Schnittstelle zur Geschäftswelt für das Unternehmen zu reglementieren. Finanz / Vertrieb
F KNA1 BUK Deb.Berecht. I. Buchungskreise	Anlegen / Ändern Sperren / Entsperren Löschvorme- rkung setzen Generalberecht.	ACTVT TACT/TACTZ 01/02 05 06 *	BUKRS T001		
F KNA1 BED Deb.-Konten- berechtigung	Anlegen / Ändern Sperren / Entsperren Löschvorme- rkung setzen Generalberecht.	ACTVT TACT/TACTZ 01/02 05 06 *	BRGRU TBRG * / FC*		

F_KNA1 KGD Deb. Änd.ber. f. Kontogruppe		ACTVT TACT/TACTZ			
	Ändern KoGrp	26			
	Generalberecht.	*			
F_KNBI_ANA Deb.Berecht. f. Kontoanalyse		BUKRS T001			
	Generalberecht.	*			
F_KNKA_AEN Kred.managem. Änd.berecht. f. best. Felder		VGRUP T055G / T055			
	Generalberecht.	*			
F_KNKA_KKB Kred.kontroll- bereich		ACTVT TACT/TACTZ	KKBER T014		Pflegen Hinzufügen + Ändern
	Pflegen	02			
	Generalberecht.	*	*		
F_KNKA_MAN gener. Pflege Kredit.mngm.		ACTVT TACT/TACTZ			Pflegen - Hinzufügen Ändern
	Pflegen	02			
	Generalberecht.	*			
F_KNKK_IBD Kred.mngm. Kontenberecht.		ACTVT TACT/TACTZ	BRGRU TBRG		nur Superuser und Modul Admins, ggf. Berater
	Anlegen / Ändern	02			
	Generalberecht.	*	*		
F_LFA1_AEN Änd.berecht. f. best. Felder Kreditor		VGRUP T055G / T055			
	Generalberecht.	*			
F_LFA1_APP Anwend.ber. Deb. / Kred.- stamm		ACTVT TACT/TACTZ	APPKZ		Finanz / Einkauf
	Anlegen / Ändern	01/02			
	Sperren / Entsperren	05			
	Löschvormer- kung setzen	06			
	Generalberecht	*	F / M / *		
F_LFA1_BUK Kred.berecht. f. BuKrs		ACTVT TACT/TACTZ	BUKRS T001		
	Anlegen / Ändern	01/02			
	Sperren / Entsperren	05			
	Löschvormer- kung setzen	06			
	Generalberecht.	*	*		

F_LFAI_BEK Kred.-Konten- berechtigung		ACTVT TACT/TACTZ	BRGRU TBRG		
	Anlegen / Ändern	01/02			
	Sperren / Entsperren	05			
	Löschvormer- kung setzen	06			
	Generalberecht.	*	* / FC*		
F_SKA1_BUK Sachkonto BuKrs		ACTVT TACT/TACTZ	BUKRS T001		Als weiterer zentraler Bestand- teil von Finanztransaktionen sind auch die Sachkontenzu- griffe zu schützen.
	Ändern	02			
	Generalberecht.	*	*		
F_SKA1_BES Sachkonto Kontenberecht.		ACTVT TACT/TACTZ	BRGRU TBRG		
	Hinzufügen / Ändern	01/02			
	Generalberecht.	*	* / FC*		
F_SKA1_KTP Sachkonto Kontenpläne		ACTVT TACT/TACTZ	KTOPL T004/T030		
	Hinzufügen / Ändern	01/02			
	Sperren / Lösch.	05/06			
	Generalberecht.	*	*		
F_REGR_ KOA Autom. Zahl.: Berecht. für Kontoarten		FBTCH	KOART		Berechtigungen auf Zahlungs- läufe sind als kritisch anzu- sehen und sollten ausschließ- lich für ausgesuchte Mitarbei- ter des Finanzbereiches verge- ben werden.
	Parameter bearbeiten / anz.	02/03			
	Vorschlag er- stellen, bearb., anzeigen, lösch., Vorschlag Zahlungsträger testen	11 13			
	Echtzeit ausfüh- ren, anzeigen, Echtzeit Zah- lungsdaten löschen, erzeu- gen, Echtzeit Zahlungsauftr. löschen	21-26			
	Zahlungsträger drucken manuell	31			
	Eingrenzen auf KtoArt		A Anlag.; D Del. S Sachk.; K Kred.		
Generalberecht.	*	*			

F_REGU_ BUK Autom. Zahl: Berecht. für BuKrs		BUKRS 1001	FB1CH		
	Parameter bearbeiten / anz.		02/03		
	Vorschlag er- stellen, bearh., anzeigen, lösch., Vorschlag Zahlungsträger testen		11 15		
	Eichtzeit ausfüh- ren, anzeigen, Eichtzeit Zah- lungskonten löschen, erzeug- en, Eichtzeit Zahlungsauftr. löschen		21 26		
	Zahlungsträger drucken manuell		31		
	Generalberecht.	* ACTVT TACT/TACTZ	* EKORG T024E		
	Hinzulügen / Ändern	01/02			
	Sperrren / Lösch.	05/06			
	Generalberecht.	*	*		
M_RECH_ AKZ Rech.: Manuel. Akzept. von Reprü-Differ.		ACTVT TACT/TACTZ			sollte nur Reprü vorbehalten sein.
	Generalberecht.	*			
M_RECH BUK Rech.: BuKrs	Ändern	ACTVT TACT/TACTZ 02	BUKRS 1001		
	Generalberecht.	*	*		
M_RECH SPG Rech.: Sperr- gründe		ACTVT TACT/TACTZ	SPFG		
	Ändern	02			
	Generalberecht.	*	*		
M_RECH_ WRK Rech.: Werk	Hinzulügen	ACTVT TACT/TACTZ 01	WERKS 1001W		
	Generalberecht.	*	*		

V_VBRK_FKA		ACTV1 TACT1/TACTZ	FKART TVFK		
Berecht. für Fakturaarten	Hinzufügen / Ändern	01/02			
	Fakturen aus Sammelgang	19			
	Archiv. / Lösch. / Zurückladen	24/25			
	Zahlungskarten verwalten Generalberecht.	C1 *	* *		
V_VBRK_VKO		ACTVT TACT1/TACTZ	VKORG TVKO		
Berecht. für Verkaufsorgan.	Hinzufügen / Ändern	01/02			
	Fakturen aus Sammelgang	19			
	Archiv. / Lösch. / Zurückladen	24/25			
	Generalberecht.	*	*		
F_AVIK_BUK		ACTVT TACT1/TACTZ	BUKRS T001		
Zahlungsavis Berecht. für BuKrs	Hinzufügen / Ändern	01/02			
	Sperren/ Lösch.	05/06			
	Generalberecht.	*	*		
F_AVIK_AVA		ACTVT TACT1/TACTZ	BRGRU TBRG		
Zahlungsavis Berecht. für Avisarten	Hinzufügen / Ändern	01/02			
	Sperren / Lösch.	05/06			
	Generalberecht.	*	* / FC*		
F_MAHN_BUK		BUKRS T001	FBTCH 07/03		
Maschinelles Mahnmen: Berecht. für BuKrs	Parameter pflegen / anz.		11-14		
	Mahnlauf starten / bearb. / anz. / löschen		21, 22, 24		
	Mahnungen drucken / Probedruck / Druckdaten löschen				
	Generalberecht.	*	*		

F MAHN KOA		KOART	FIBUCH		
Maschinelles Mähen: Berecht. für Kontotypen	Parameter pflegen / anz.		02/03		
	Mahnlaufr starten / bearb. / anz. / löschen		11 14		
	Mahnungen drucken / Probedruck / Druckdaten löschen		21, 22, 24		
	Eingrenzung auf Kontotyp	A Anl.; D Deb. S Sko.; K Kred.			
	Generalberecht.	*	*		

01 Hinzufügen/Erzeugen	23 Pflegen	64 Generieren
02 Ändern	24 Archivieren	65 Reorganisieren
03 Anzeigen	27 Summensätze anzeigen	66 Aktualisieren
04 Drucken	28 Einzelposten anzeigen	70 Verwalten, Administrieren
05 Sperren	29 Gespeicherte Daten anzeigen	71 Auswerten
06 Löschen	33 Lesen	85 Stornieren
07 Aktivieren/Generieren	41 Löschen auf Datenbank	91 Reaktivieren
08 Änderungsbelege anzeigen	42 Umsetzen auf Datenbank	A1 Rückstellen
10 Buchen	40 Anlegen auf Datenbank	A2 Auszahlen
16 Ausführen	60 Importieren	A3 Status ändern
21 Transportieren	61 Exportieren	A5 Berichte anzeigen
22 Eintragen, Aufnehmen, Zuordnen	63 Aktivieren	A6 Lesen mit Filter

Tabelle 2: Auszug aus der Aktivitätenliste

Die dargestellten Berechtigungsobjekte sind als kritisch anzusehen, weil sie überwiegend die Möglichkeit beinhalten, Zahlungsströme auszulösen bzw. diese entsprechend sachgerecht zu „verteilen“. Die inhaltliche Betrachtung solcher Ströme stellt sich im Nachhinein auf Grund der im SAP vorhandenen Datenmengen als ausgesprochen schwierig dar, so dass bereits bei der Vergabe von Rechten auf diese Ressourcen auf restriktive Zuweisungen zu achten ist.

So ist verständlich, dass insbesondere auch Berechtigungen für Administratoren (Basis-, Modul- und DB-Admins) gesondert zu prüfen sind, denn durch die Kombination mit erweiterten Basis-Berechtigungen können schnell umfassende Rechte im Produktionssystem entstehen (z. B. Buchungs- und Löschrchte in Kombination mit dem Ausschalten der Protokollierung). Dieses sollte im Interesse des Unternehmens verhindert werden.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Thomas Tiede, Fa. ibs schreiber gmbh, Hamburg, Technischer Geschäftsführer und Leiter Qualitätsmanagement und Prüfungen, für seine Unterstützung.



Liebe Leserin, lieber Leser!

Die Fortsetzung in ReVision I/2002 hat das Thema:

Ausgesuchte Berechtigungsobjekte des SAP R/3-Systems als Prüfungsansatz für die IV-Revision Teil III: Modul CO

Crash-Kurs in ReVision

Prüfung des Finanzwesens in SAP® R/3™

Teil I: Grundlagen

Von Marie-Luise Sander, IBS Hamburg

Der erste Abschnitt des Crash-Kurses befasst sich mit den Grundlagen und den vorbereitenden Tätigkeiten einer Prüfung des FI Moduls. Des weiteren prüfen wir in ersten Schritten die Abbildung der Unternehmensstruktur gemäß vorhandener Richtlinien. In den nächsten Ausgaben widmen wir uns der Prüfung von Stammdaten, den Anforderungen an das IKS und abschließend den Beleg- und Verbuchungsprinzipien.



Warum prüfe ich das Modul FI?

Grundsätzlich leitet sich eine Prüfung des SAP R/3 Systems, speziell des Moduls FI, aus den gesetzlichen Grundlagen ab. Mit der Einführung des Handelsrechts anno 1886 wurden bereits die ersten GoB definiert. Anlässlich der EG-Harmonisierung, im Jahre 1985, erfolgte die gesetzliche Verankerung der Rechnungslegungsvorschriften. Im Zuge der Adaption an die Entwicklung der Informationssysteme wurden 1995 die Grundsätze ordnungsmäßiger Speicherbuchführung (GoS) veröffentlicht, bei denen es sich um eine Präzisierung der GoB hinsichtlich des DV-Einsatzes handelt. Ihre Ausarbeitung, die sukzessiv zu den heute gültigen GoBS (Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführung) führte, erfolgte durch die Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV) in Eschborn.

Der Weg zum Einsatz DV-gestützter Buchführungssysteme ist juristisch durch die AO und das HGB geebnet. Hier erfolgt eine ergänzende Manifestierung der handels- und steuerrechtlichen Mindestanforderungen an selbige. Die Grundvoraussetzungen sind im § 239 Abs. 4 HGB und Abschnitt 29 EstR § 146 Abs. 5 AO, § 147 Abs. 2 AO reglementiert. Handelsrechtliche Relevanz haben u. a. §§ 238 Abs. 2, 239 Abs. 4, 257 und 261 HGB, die zusammengefasst folgende Anforderungen formulieren:

- Die buchführungspflichtigen Geschäftsfälle müssen richtig, vollständig und zeitgerecht erfasst sein und sich in ihrer Entstehung und Entwicklung verfolgen lassen (Beleg- und Journalfunktion).
- Die Geschäftsfälle sind so zu verarbeiten, dass sie geordnet darstellbar sind und demnach ein Über-

blick über die Vermögens- und Ertragslage gewährleistet ist (Kontenfunktion).

- Die Buchungen müssen einzeln und geordnet nach Konten erfolgen. Die Konten müssen fortgeschrieben werden nach Kontensummen oder Salden sowie nach Abschlusspositionen. Diese müssen alle jederzeit darstellbar und lesbar gemacht werden können.
- Einem sachverständigen Dritten muss es möglich sein, sich in angemessener Zeit mit dem Buchführungsverfahren vertraut zu machen, damit er sich einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens machen kann.
- Das Verfahren der DV-gestützten Buchführung muss durch eine Verfahrensdokumentation sowohl die aktuellen als auch die historischen Verfahrensinhalte nachweisen, verständlich und nachvollziehbar machen.
- Eine Programmidentität muss dahingehend gewährleistet sein, dass das in der Dokumentation beschriebene Verfahren dem in der Praxis eingesetzten entspricht.

Bedeutung für die Praxis

Zuerst gilt es, sich einen Überblick über bestehende Verfahrensanweisungen hinsichtlich der benannten Vorgaben in Ihrem Unternehmen zu verschaffen.

Datenwiedergabe

Das Verfahren für die Wiedergabe ist vom Buchführungspflichtigen in einer Arbeitsanweisung

schriftlich zu fixieren, die Verantwortlichkeit verbleibt beim Buchführungspflichtigen (§ 238 HGB), ungeachtet des Einsatzes von Fremdfirmen oder Fremdsystemen. Die inhaltliche Konsistenz der Wiedergabe aller Daten mit den gespeicherten Medien muss durch das jeweilige Archivierungsverfahren gewährleistet sein. Dabei muss ebenfalls eine originalgetreue, bildliche Wiedergabe im Hinblick auf die Übereinstimmung mit Originalbelegen sichergestellt sein. Bei Datensicherungsprozeduren sollte auf eine periodische Systematik geachtet werden. Die Herstellung von Sicherheitskopien gilt als obligat, ebenso wie die Aufbewahrung an sicheren Standorten, die einen Schutz vor Vernichtung, Diebstahl, unberechtigten Zugriffen oder Verlust gewährleisten müssen. Hier bedarf es eines umfassenden Datensicherungskonzeptes, in dem sowohl die gesetzlichen Anforderungen als auch das Bundesdatenschutzgesetz eine Umsetzung erfahren.

Aufbewahrungsfristen

Durch die Neufassung von § 147 Abs. 3 AO und § 257 Abs. 4 HGB hat sich die Aufbewahrungspflicht von Buchungsbelegen von sechs auf zehn Jahre verlängert. Sofern in anderen Gesetzesbestimmungen andere Aufbewahrungsfristen festgelegt sind, gelten diese. Davon nicht betroffen sind Reglementierungen außersteuerlicher Gesetze. Zu den Buchungsbelegen zählen:

- Auftragszettel
- Bankauszüge
- Betriebskostenrechnungen
- Bewertungsunterlagen
- Buchungsanweisungen
- Gehaltslisten
- Kassenberichte
- Lieferscheine
- Portokassenberichte
- Quittungen
- Rechnungen
- Warenbestandsaufnahmen

Die Verfahrensdokumentation zur DV-Buchführung zählt zu den Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen laut § 257 Abs. 1 HGB bzw.

§ 147 Abs. 1 AO. Somit ist diese grundsätzlich zehn Jahre aufzubewahren. Das gilt auch für die Teile der Verfahrensdokumentation, denen Belegfunktion zukommt. Die Fristen beginnen mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem rechnungslegungsrelevante Daten erfasst wurden, entstanden sind oder aber bearbeitet wurden.

Prüfen Sie mittels Sichtung vorhandener Unterlagen und Durchführung von Informationsgesprächen die Umsetzungsanweisungen benannter Jurisdiktionen unter Berücksichtigung progressiver Aktualisierungsanforderungen.

Auf weitere relevante gesetzliche Bestimmungen wird im Einzelnen verwiesen.

Prüfaufbau - Planung und Prozedere

Um eine effiziente FI-Prüfung durchführen zu können, bedarf es umfangreicher Vorbereitungsaktivitäten. Definieren Sie vorab Ihren Prüfungsumfang und Ihre Fragestellungen. Für effizientes Zeitmanagement ist es dienlich, eine Prüfcheckliste, in der alle relevanten Prüfungshandlungen aufgeführt sind, im Vorfeld zu verfassen. Hilfreich ist es, in der Checkliste Lokalisationen, Ordnungsmäßigkeitsvorgaben und Empfehlungen ergänzend zu dokumentieren. (Bild 1)

Nehmen Sie exakte terminliche Abstimmungen mit allen an der Prüfung Beteiligten vor. Voraussetzung dafür ist, dass Ihnen alle potenziellen Gesprächspartner, mit ihren Tätigkeitsprofilen, benannt sind. Planen Sie Termine für Detailgespräche ein. Viele Fragestellungen lassen sich nur im Zuge der Prüfung suffizient eruieren. Bereits im Vorfeld sollten Sie sich ebenfalls über vorhandene Verfahrensanweisungen und Dokumentationen einen aktuellen Überblick verschaffen. Aus diesen können Sie für viele Bereiche entsprechende Soll-Vorgaben für Ihren Ist-Abgleich extrahieren. Die eigentliche Prüfungshandlung sollte stets damit beginnen, sich einen detaillierten Überblick über die Abbildung des Unternehmens im R/3™ System zu verschaffen.

NR	Fragestellung	Lokalisation	Ordnungsmäßigkeit	Prüfergebnis	Empfehlung

Bild 1

Systemaufbau - Organisationsstruktur

Der Mandant

Die oberste Verwaltungseinheit unter SAP ist der Mandant. Ein Mandant ist eine betriebswirtschaftlich eigenständige Einheit innerhalb des R/3-Systems. Alle benutzerspezifischen Daten werden innerhalb einer Tabelle über den Schlüssel des Mandanten separiert. Im Auslieferungsumfang eines R/3-Systems sind bereits die Mandanten 000, 001 und 066 vorhanden. Der Mandant 000 wird insbesondere bei Releasewechslern, Upgrades der R/3-Software und bei der Übernahme von bestimmten R/3-Voreinstellungen benutzt. Bei dem Mandanten 001 handelt es sich um eine Kopie des Mandanten 000. Der Mandant 066 ist für den speziellen Early Watch Service, den die SAP anbietet, reserviert und speziell für diesen Zweck vorkonfiguriert.

Es sollen nur die Mandanten im System vorhanden sein, die laut Vorgabe zu führen sind.

Prüfen Sie die inhaltliche Konsistenz der Tabelle **T000** zum Beispiel mittels des Data Browsers (**TA SE16**) (Bild 2 und 3)

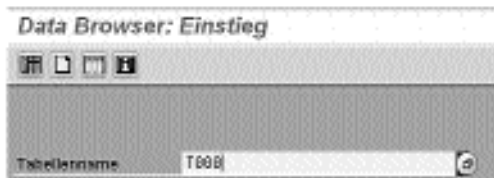


Bild 2

BIT	Objektname	Obj	Instanz	NUMMER			
000	KOM-000	Waldburg	DEU		0	0	
001	KOM-001	Kornwestph.	DEU		1	1	
002	KOM-002	Waldorf	DEU		0	1	X
100	LIVE-AC-Mandant	Waldburg	EUR		1	1	
204	T000	000			1		
248	Kontierung C-IM (Etag 100)	Münster	DEU		1		
249	Kontierung HK (M/M/00/0)	Münster	DEU		1		

Bild 3

Der Buchungskreis

Innerhalb eines Mandanten können Buchungskreise als kleinste organisatorische Einheit des externen Rechnungswesens eingerichtet werden. Buchungskreise sind im SAP-System als selbstständig bilanzierende, rechtlich eigenständige Einheiten der Finanzbuchhaltung definiert. Der Buchungskreis bildet die

Datenbasis zur Erstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Die Prüfung erfolgt in Anlehnung an die Mandantenabhängigkeit der Zuordnung.

Es sollen nur die Buchungskreise im Mandanten vorhanden sein, die laut Vorgabe zu führen sind.

Eine Übersicht über die in einem Mandanten geführten Buchungskreise gibt die Tabelle **T001**. Lassen Sie sich diese Tabelle mit der Transaktion **SE16** (Data Browser) anzeigen. (Bild 4)

BIT	Instanz	Name der Firma	Wrt	Lfd	Wrtg	U	Wrt	U	U	U	U	U	U
100	000	LIVE-AC	Waldburg	DE	DEM	DEM	10	04	1	1000			
100	001	LIVE-Kosten-001	Waldorf	DE	DEM	DEM	10	04	1	1000			
100	002	LIVE-DELLURON	Waldorf	DE	DEM	DEM	10	04	1	1000			
100	003	LIVE-GAMMA	Waldorf	DE	DEM	DEM	10	04	1	1000			
100	004	LIVE-DELLURON-USA	Waldorf	US	USD	USD	10	04	1	1000			
100	005	LIVE-CA	Waldorf	FR	FRF	FRF	10	04	1	1000			
100	006	LIVE-LOGOS-LIU	Waldorf	FR	FRF	FRF	10	04	1	1000			
100	007	LIVE-Milano-001	Waldorf	FR	FRF	FRF	10	04	1	1000			
100	008	LIVE-STRASBURG	Waldorf	FR	FRF	FRF	10	04	1	1000			
100	009	LIVE-Strasbourg	Waldorf	FR	FRF	FRF	10	04	1	1000			
100	010	LIVE-Strasbourg	Waldorf	FR	FRF	FRF	10	04	1	1000			
100	011	LIVE-Strasbourg	Waldorf	FR	FRF	FRF	10	04	1	1000			
100	012	LIVE-Strasbourg	Waldorf	FR	FRF	FRF	10	04	1	1000			
100	013	LIVE-Strasbourg	Waldorf	FR	FRF	FRF	10	04	1	1000			

Bild 4

Per Doppelklick auf eine Zeile gelangen Sie direkt in die Gesamtübersicht Ihrer Selektion. (Bild 5)

Spalte	Inhalt
Mandant	000
Buchungskreis	0001
Name der Firma	LIVE-00
Wrt	Waldburg
Landesrechtsschweiz	DE
Währung	DEM
Sprachenschlüssel	DE
Kontenplan	GR
Maximale Kurzbewertung	10
Geschäftsjahresvariante	04
Bilanz - Monat	1
Umsatztabelle	1000
Adresscode	00
Umsatztabelle-Nr	000001/0001
Finanzkreis	0001
Projekt-Costmanagement-objekt	
Finanztbl-objekt	
Haushaltsbudget-objekt	

Bild 5

In dieser Ansicht erhalten Sie übersichtlich weiterführende Detailinformationen zu Ihrem ausgewählten Buchungskreis, wie selektierte Zuordnungen von zum Beispiel Währung, Kontenplan, Geschäftsjahresvariante oder Kostenrechnungskreis.

Der Geschäftsbereich

Bei dem Geschäftsbereich handelt es sich um eine interne Organisationseinheit, die einen wirtschaftlich gesondert zu betrachtenden Bereich widerspiegelt. Der Geschäftsbereich dient grundsätzlich Auswertungszwecken. Einen Überblick über alle Geschäftsbereiche eines Mandanten gibt die Tabelle

TGSB. Lassen Sie sich diese Tabelle mit der Transaktion **SE16** anzeigen.

Es sollen nur die Geschäftsbereiche im Mandanten vorhanden sein, die laut Vorgabe zu führen sind. (Bild 6)

Mand	GrSo	KoB	Gr...	Bezeichnung
100	1000			Würzburg
100	2000			Waldhof
100	3000			Schweiz
100	4000			Großbritannien
100	5000			Spanien
100	6000			Konstantin
100	7000			Italien
100	8000			Felgen
100	9010			Niederlande
100	9015			Schweden
100	9900			Verwaltung

Bild 6

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine organisatorische Einheit, für die nach der jeweiligen Handelsgesetzgebung ein gesetzlicher Einzelabschluss sowie Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen erstellt werden kann. Eine Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Buchungskreisen. Die Buchungskreise einer Gesellschaft müssen alle den gleichen Kontenplan einsetzen. Lassen Sie sich die Tabelle **T880** via Data Browser anzeigen.

Es sollen nur die Gesellschaften im Mandanten vorhanden sein, die laut Vorgabe zu führen sind. (Bild 7)

Mand	GrSo	KoB	Gr...	Bezeichnung
100	1000			Waldhof
100	2000			Schweiz
100	3000			Großbritannien
100	4000			Spanien
100	5000			Konstantin
100	6000			Italien
100	7000			Felgen
100	8000			Niederlande
100	9000			Schweden
100	9900			Verwaltung

Bild 7

Der Kreditkontrollbereich

Der Kreditkontrollbereich dient als Organisationseinheit zur Verwaltung und Überwachung definierter Debitorenkredite. Er kann buchungskreisübergreifend angelegt werden, womit das Kreditlimit für mehrere rechtlich selbstständige Einheiten Gültigkeit hat. Im Kreditkontrollbereich werden sämtliche Debitorenforderungen aufsummiert.

Es sollen nur die Kreditkontrollbereiche im Mandanten vorhanden sein, die laut Vorgabe zu führen sind.

Eine Übersicht über die existierenden Kreditkontrollbereiche gibt die Tabelle **T014** über TA **SE16**. (Bild 8)

Mand	GrSo	KoB	Gr...	Bezeichnung
100	0001	DEM	000012 K4	LVC AG
100	0002	DEM		Waldhofbank AG
100	1000	DEM		7777777777777777
100	1100	DEM		8888888888888888
100	2000	DEM		
100	3000	DEM		
100	4000	DEM		
100	5000	DEM		
100	6000	DEM		
100	7000	DEM		
100	8000	DEM		
100	9000	DEM		
100	9900	DEM		

Bild 8

Der Finanzkreis

Mit dem Finanzkreis lässt sich der Einsatz finanzieller Mittel disponieren. In der Regel ist ein Finanzkreis genau einem Buchungskreis zugeordnet. Er regelt damit das Haushaltsmanagement und die Finanzmittelrechnung einer selbstständig bilanzierenden Einheit. Es besteht aber auch die Möglichkeit, einem Finanzkreis mehrere Buchungskreise zuzuordnen. Damit kann eine Disposition über mehrere rechtlich selbstständige Einheiten erfolgen.

Es sollen nur die Finanzkreise im Mandanten vorhanden sein, die laut Vorgabe zu führen sind.

Eine Übersicht über die existierenden Finanzkreise gibt die Tabelle **FM01** über TA **SE16**. (Bild 9)

Mand	GrSo	KoB	Gr...	Bezeichnung
100	0001	DEM	000012 K4	LVC AG
100	0100	DEM		Waldhofbank AG
100	2000	DEM		Schweiz

Bild 9

Der Kostenrechnungskreis

Neben den rein buchhalterischen Belangen ist es erforderlich, auch logistische Aspekte bzw. betriebswirtschaftliche Belange des internen Leistungs- und Lieferverkehrs kostenrechnerisch zu erfassen, zu bewerten und zuzuordnen. Der Kostenrechnungskreis ist diejenige Organisationseinheit der Kostenrech-

nung, in der alle innerbetrieblichen Geschäftsvorfälle abgebildet werden. Um eine Datenübernahme aus der Buchhaltung (Durchbuchungen) zu ermöglichen, muss jeder Kostenrechnungskreis mindestens einem Buchungskreis zugeordnet werden. Es besteht die Möglichkeit, mehrere Buchungskreise aus Sicht des Controlling zusammenzufassen.

Es sollen nur die Kostenrechnungskreise im Mandanten vorhanden sein, die laut Vorgabe zu führen sind.

Eine Übersicht über die existierenden Kostenrechnungskreise gibt die Tabelle **TKA01**. (Bild 10)

Mandant	Bezeichnung	Währung	Gründungsdatum	Gründungsland	Gründungsstadt	Gründungsregion	Gründungsland	Gründungsstadt	Gründungsregion	Gründungsland	Gründungsstadt	Gründungsregion
100	100001	EUR	1999	DE	MUN							
100	100002	EUR	1999	DE	MUN							
100	100003	EUR	1999	DE	MUN							
100	100004	EUR	1999	DE	MUN							
100	100005	EUR	1999	DE	MUN							
100	100006	EUR	1999	DE	MUN							
100	100007	EUR	1999	DE	MUN							
100	100008	EUR	1999	DE	MUN							
100	100009	EUR	1999	DE	MUN							
100	100010	EUR	1999	DE	MUN							
100	100011	EUR	1999	DE	MUN							
100	100012	EUR	1999	DE	MUN							
100	100013	EUR	1999	DE	MUN							
100	100014	EUR	1999	DE	MUN							
100	100015	EUR	1999	DE	MUN							
100	100016	EUR	1999	DE	MUN							
100	100017	EUR	1999	DE	MUN							
100	100018	EUR	1999	DE	MUN							
100	100019	EUR	1999	DE	MUN							
100	100020	EUR	1999	DE	MUN							

Bild 10

Zuordnungen

Der Unternehmensüberblick, den wir uns verschafft haben, wird im Folgeschritt durch die Überprüfung der Zuordnungen ergänzt.

Die Zuordnungen sind analog den Unternehmensstrukturen vorzunehmen.

Buchungskreis - Gesellschaft

Rufen Sie die TA **SE16** auf. Tragen Sie die Tabelle **T001** ein. In der nachfolgenden Selektionsmaske wählen Sie vorab den Menüpfad *Einstellungen - Listaufbereitung - Feldauswahl*. Demarkieren Sie sämtliche Einträge und setzen Sie nachstehend aufgezeigte Auswahl. (Bild 11)

Bringen Sie die Selektion zur Aufbereitung. (Bild 12)

Buchungskreis - Kreditkontrollbereich

Für die o. a. Zuordnung verfahren Sie nach demselben Prinzip. Lediglich in der Feldauswahl wählen Sie neben Mandant und Buchungskreis den Kreditkontrollbereich aus. (Bild 13)

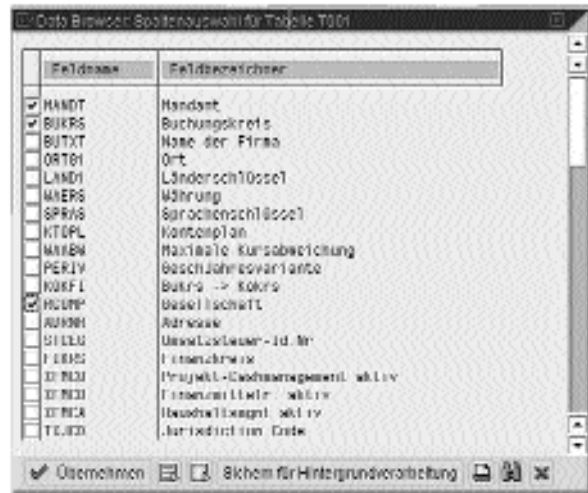


Bild 11

Mandant	Rechnungskreis	Währung
100	0001	1000
100	0002	1000
100	0003	1000
100	0004	1000
100	0005	1000
100	0006	1000
100	0007	1000
100	0008	1000
100	0009	1000
100	0010	1000
100	0011	1000
100	0012	1000
100	0013	1000
100	0014	1000
100	0015	1000
100	0016	1000
100	0017	1000
100	0018	1000
100	0019	1000
100	0020	1000

Bild 12

Mandant	Rechnungskreis	Währung
100	0001	0001
100	0002	0001
100	0003	0001
100	0004	0001
100	0005	0001
100	0006	0001
100	0007	0001
100	0008	0001
100	0009	0001
100	0010	0001
100	0011	0001
100	0012	0001
100	0013	0001
100	0014	0001
100	0015	0001
100	0016	0001
100	0017	0001
100	0018	0001
100	0019	0001
100	0020	0001

Bild 13

Buchungskreis - Finanzkreis

Die Zuordnung des Finanzkreises lassen Sie sich ebenso anzeigen. Selektieren Sie zusätzlich zu Mandant und Buchungskreis das Feld **FIKRS**. (Bild 14)

Mandant	Rechnungskreis	Währung	Finanzkreis
100	0001	0001	0001
100	0002	0001	0001
100	0003	0001	0001
100	0004	0001	0001
100	0005	0001	0001
100	0006	0001	0001
100	0007	0001	0001
100	0008	0001	0001
100	0009	0001	0001
100	0010	0001	0001
100	0011	0001	0001
100	0012	0001	0001
100	0013	0001	0001
100	0014	0001	0001
100	0015	0001	0001
100	0016	0001	0001
100	0017	0001	0001
100	0018	0001	0001
100	0019	0001	0001
100	0020	0001	0001

Bild 14

Alternativ können Sie selbstverständlich für die Aufschlüsselung der Zuordnung eine Komplettübersicht aufbereiten lassen, indem Sie folgende Feldauswahl vornehmen:

MANDT, BUKRS, RCOMP, FIKRS, KKBER (Bild 15)

Mod	DatGr	Umm	FKGr	FKZn
100	0001	1000	0001	0001
100	0003	2000	0001	0001
100	0001	1000	0001	0001
100	CA01	1000	0001	CA
100	ES01	1000	0001	0001
100	FK01	1000	0001	FK
100	FK01	0001	0001	0001
100	IT01	1000	0001	ITAI
100	NI01			
100	RE01		0001	RE
100	Z100	1000	0001	0001

Bild 15

Kostenrechnungskreis - Finanzkreis

Die Zuordnung können Sie der Tabelle **TKA01** direkt entnehmen.

In der nächsten Ausgabe beschäftigen wir uns mit der Prüfung von Stammdaten, den Anforderungen an Funktionstrennungen und das IKS.

Liebe Leserin, lieber Leser!

Unser Crash-Kurs in ReVision I/2002 hat das Thema:

Prüfung des Finanzwesens in SAP® R/3™
Teil II: Prüfung von Stammdaten

IBS - Prüfseminare

auch als

Inhouse- und Individualseminare

Gern führen wir unsere Prüfseminare der Kategorien

- **Grundlagen und Management der Revision**
- **Prüfung in SAP R/3**
- **IT-Revision**
- **Branchenspezifische Prüfungen**

auch in Ihrem Haus oder als Individualseminar in einem unserer Schulungscenter in Hamburg und Frankfurt/Main durch.

- Vorteile:
- für Sie kostengünstig
 - genau auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten

Lassen Sie sich ein unverbindliches kostenfreies Angebot erstellen!

Bestell-Fax

Hiermit bitte ich um ein kostenfreies Angebot für Inhouse- und Individualschulung

Tel: +49 40 - 69 69 85 -15 / Fax: +49 40 - 69 69 85 -31 / eMail: seminare@ibs-hamburg.com

Senden Sie mir kostenfrei die aktuelle Seminarbroschüre zu

Name/Vorname _____

Firma/Abteilung _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon/Fax: _____

eMail _____

Ort/Datum _____

Thema (bitte ankreuzen)

Grundlagen und Management der Revision

Prüfung in SAP R/3

Grundlagen der IT-Revision

Prüfen in Betriebssystemen

Automatisierte Datenprüfung

Sonderseminare für die IT-Revision

Prüfung im Bauwesen

Umwelt-Auditing

Prüfung in Banken

DSB-Supporter: das Standard-Werkzeug für den Datenschutzbeauftragten

Praktische Hilfe im Datenschutz-Dschungel

von Dr. Elke Heck, Geschäftsführerin, MEDIAHAFEN Dortmund

Das im Mai 2001 novellierte Bundesdatenschutzgesetz führt zu einer Reihe von Konsequenzen in der praktischen Umsetzung. Um Gesetzeskonflikte zu vermeiden, müssen viele neue Themen - wie beispielsweise Verfahrensverzeichnis, Vorabkontrolle, Videoüberwachung und Chipkartenregelung - bearbeitet werden. Wertvolle Hilfe kann hier ein anerkanntes Standardwerkzeug für den Datenschutzbeauftragten leisten. Ein Standardtool wie der dsbsupporter ist nicht nur wegen seiner kontinuierlichen Aktualisierung auf den neuesten Stand der Gesetzeslage sinnvoll, sondern stellt auch eine einfache und zeitsparende Lösung in der täglichen Datenschutzpraxis dar, weil er gemeinsam von Datenschutzprofis, Multimediasspezialisten und Didaktikexperten entwickelt wurde.

Praxisgerechte Lösungen

Wirft erfahrungsgemäß die Erarbeitung von Richtlinien und Organisationsanweisungen, die innerbetriebliche Präsentation des Datenschutz-Knowhows oder der Rückgriff auf Gesetzestexte und Mustervorlagen in der täglichen Praxis immer wieder Probleme auf, kann sich der DSB auf den perfekten Support seines Tools verlassen und an seinem Arbeitsplatz für den Datenschutz-Alltag qualifizieren. Der *dsbsupporter* unterstützt den User beispielsweise durch eine fertig einsetzbare Mitarbeiterschulung und Intranetstruktur. (Bild 1)

Richtlinien und Organisationsanweisungen. So spart er pro Jahr viele Tage mühevoller Recherchearbeit, die er stattdessen für wichtigere Aufgaben, wie z. B. die Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter nutzen kann.

Innerhalb des Werkzeugkastens werden themenorientiert Probleme kurz angerissen und praxisorientierte Umsetzungshilfen in Form von Maßnahmen- und Checklisten gegeben. Maßnahmen- und Checklisten zu den etwa 200 Problemaufrissen mit Volltextsuche unterstützen den DSB dabei, die schützenswerten Bereiche seines Unternehmens einer Prüfung zu

Problemorientierte Experten

Das Entwicklerteam des *dsbsupporter* besteht aus erfahrenen Praktikern, die sich unter dem Dach des MEDIAHAFEN Dortmund zum Arbeitskreis CAREMACHINE zusammengefunden haben. Ihr Ziel war es, für die gängigen Probleme, die im Arbeitsalltag eines Datenschutzbeauftragten (DSB) auftreten, praxisgerechte Lösungen zu finden, bei denen der Realisierungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zum erreichten Schutzzweck stehen sollte.

Mit dem gemeinsam erstellten Werkzeugkasten kommt der DSB schnell zu Problemlösungen sowie einfach erstellbaren

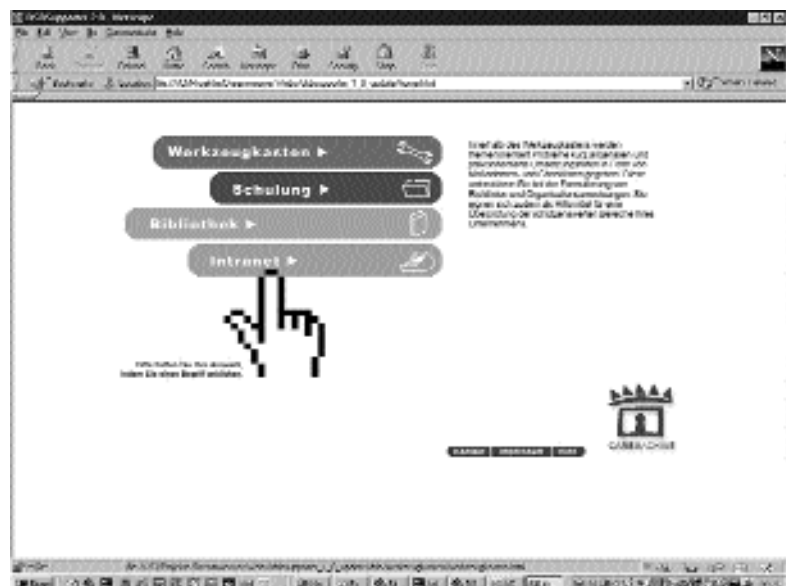


Bild 1: Die 4 Bereiche des dsbsupporter 2.0

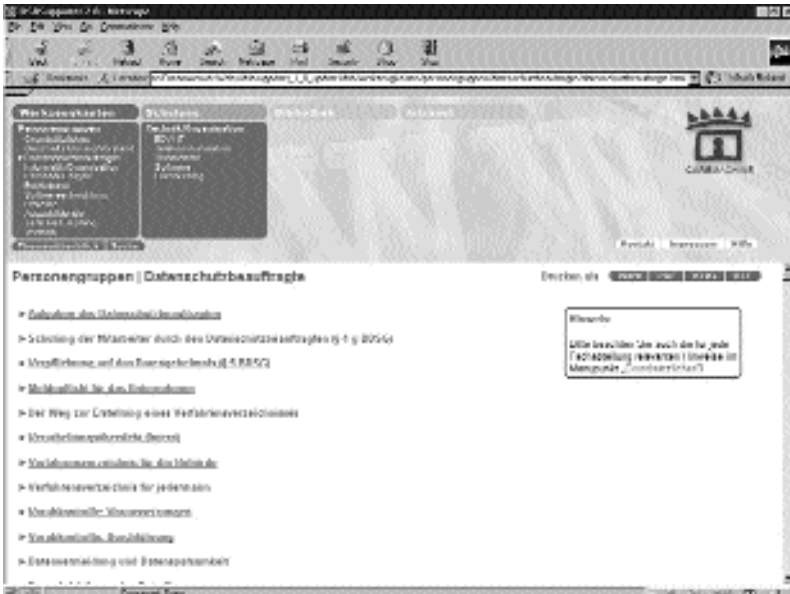


Bild 2: Der Werkzeugkasten mit seinen übersichtlich strukturierten Themen und Umsetzungshilfen

unterziehen. Alle Themen können zudem ausgedruckt werden und sind als WORD-, RTF- und PDF-Version hinterlegt, so dass eine problemlose Weiterverarbeitung in eigener Umgebung möglich ist. (Bild 2)

Präsentationen effizient vorbereiten und durchführen

Es genügt in der Regel nicht, wenn allein der Datenschutzbeauftragte die Kenntnis hat, sondern er muss sie im Unternehmen auch weitergeben. Unterstützung findet der DSB dabei durch Schulungsfolien und eine mitgelieferte Struktur für eine Intranet-Präsentation zum Datenschutz.

Die integrierte Grundlagenschulung wird im professionellen Layout bereitgestellt, mit der die gesetzlich geforderten innerbetrieblichen Schulungen der Mitarbeiter durchgeführt werden können. Die ausdrucksfähigen PowerPoint-Folien (umfangreiche Basisschulung auf Grundlage des neuen BDSG) bieten vielfältige Möglichkeiten der individuellen Anpassung und Erweiterung. Durch den mitgelieferten Datenschutz-Bilderpool können textorientierte Aussagen gestützt und verdeutlicht werden. (Bild 3)

Hilfen bei der Einrichtung und Pflege eines DS-Intranets

Der *dsbsupporter* liefert eine HTML-basierte Struktur, die zur betriebsspezifischen Intranet-

Präsentation ausgebaut werden kann. Hier finden sich unter anderem allgemein gültige Datenschutz-Tipps für den Alltag, die einfach übernommen werden können, sowie vorbereitete „Schubladen“ für die individuellen Datenschutz-Regelungen (Aktuelle Informationen, Kontaktpersonen etc.). Ergänzend zum Standardtool *dsbsupporter* können zusätzliche Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, beispielsweise die Beratung beim Einsatz eines Intranet, Unterstützung bei der Implementierung des *dsbsupporter* in die eigene DS-Arbeitsumgebung oder die Qualifizierung zur Pflege der Intranetpräsentation. (Bild 4)

Die Administration im Griff behalten

Die Entwickler des *dsbsupporter* haben besonders darauf geachtet, dass mit der umfangreichen Bibliothek auch die im Alltag benötigten Arbeitshilfen zur Verfügung stehen, um die Administrationsflut im Griff zu behalten. Dazu gehört eine mitgelieferte Gesetzessammlung (z. B. BDSG, Telekommunikationsgesetze), so dass jederzeit ein schneller Zugriff auf die relevanten Paragraphen möglich ist. Zahlreiche erprobte Muster-Formulare, Muster-Verträge und Infoblätter können so ohne Probleme genutzt werden. Zusätzlich hilft eine speziell auf die Themen eines Datenschutzers zugeschnittene Bildersammlung bei der Gestaltung seiner Präsentationen. Kommentierte Linklisten, die einen Rück-

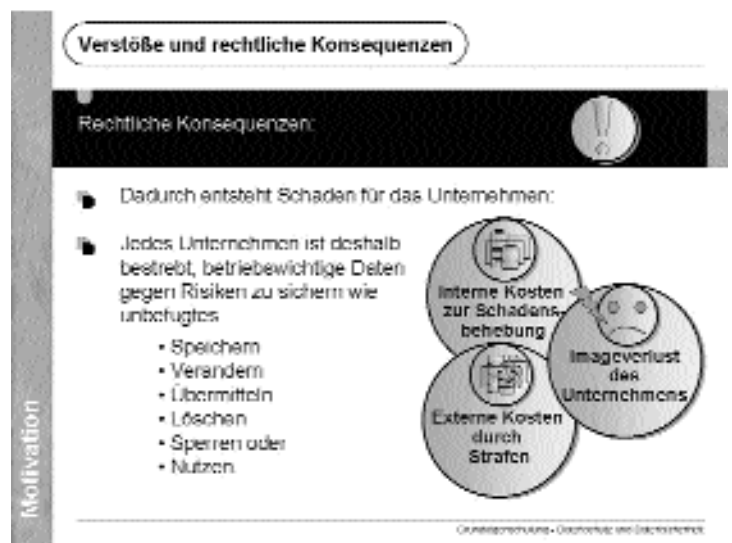


Bild 3: Folie aus der Basisschulung zum neuen BDSG

griff auf weiterführende Internet-Adressen mit Detailinfos ermöglichen, runden das praxiserprobte Angebot des *dsbsupporter* ab. (Bild 5)

Ausblick und Zusatzinfos

Mindestens ein Mal jährlich wird eine neue Fassung des *dsbsupporter* erscheinen. Die Neufassungen enthalten immer die wesentlichen gesetzlichen Änderungen (z. B. BDSG-Novellierung), die Erweiterung vorhandener oder die Aufnahme neuer Themen sowie den kontinuierlichen Ausbau der Bibliothek.

Die von der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung e. V. (GDD) empfohlene Anwendung ist unter jedem handelsüblichen Browser als HTML-Lösung in einer Windows-Umgebung lauffähig. Die CD-ROM steht als Einzel-, Berater- oder Konzernlizenz auf dem PC des Datenschutzbeauftragten zur Verfügung.

Interessierte User können an einem der monatlich stattfindenden „Dortmunder Hafentreffs“ (mit Produktvorführung und User-Workshop) kostenlos teilnehmen. Bei diesen vierstündigen Veranstaltungen kann man das Tool ausführlich kennen lernen. Aktive User des *dsbsupporter* können konkrete Fragen aus ihrem Praxisalltag mitbringen und diese von den anwesenden Experten beantworten lassen (Anwenderberatung). Bei diesem Erfahrungsaustausch kann man sich auch über die geplanten Erweiterungen und zusätzliche Dienstleistungen informieren. Nähere Infos erhalten Interessierte bei dem im MEDIAHAFEN Dortmund angesiedelten Unternehmen (Telefon: 0231-975135-0) oder unter www.caremachine.de. Beim DATAKONTEXT-Fachverlag GmbH kann überdies eine 14-Tage-Vollversion zum Test angefordert werden (Telefon: 02234/96610-0).

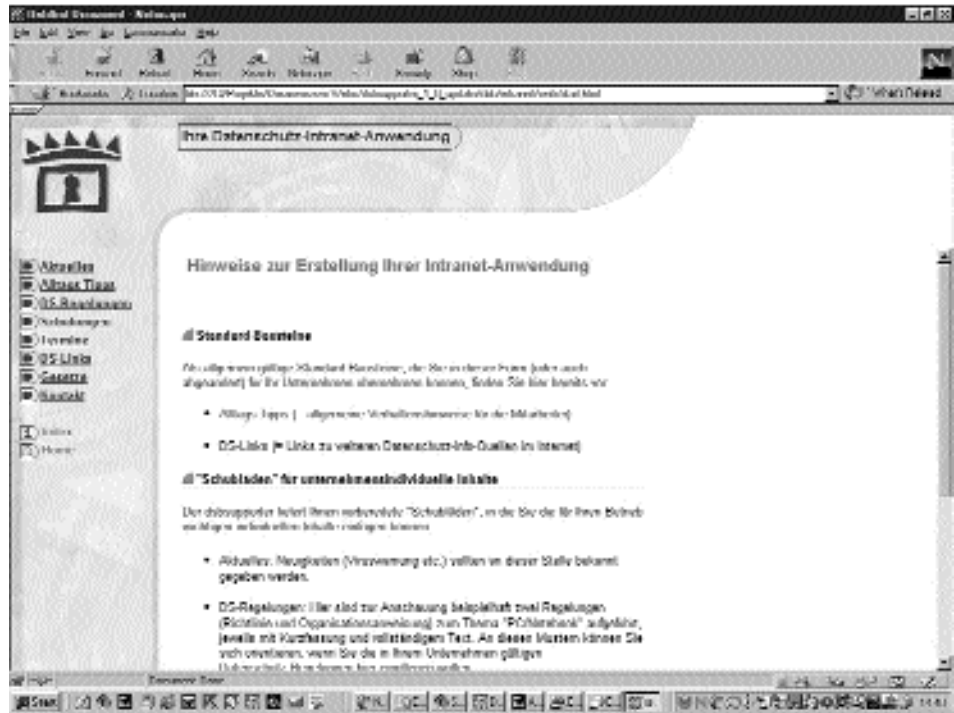


Bild 4: HTML-basierte Struktur für einen unternehmensindividuellen Intranet-Auftritt

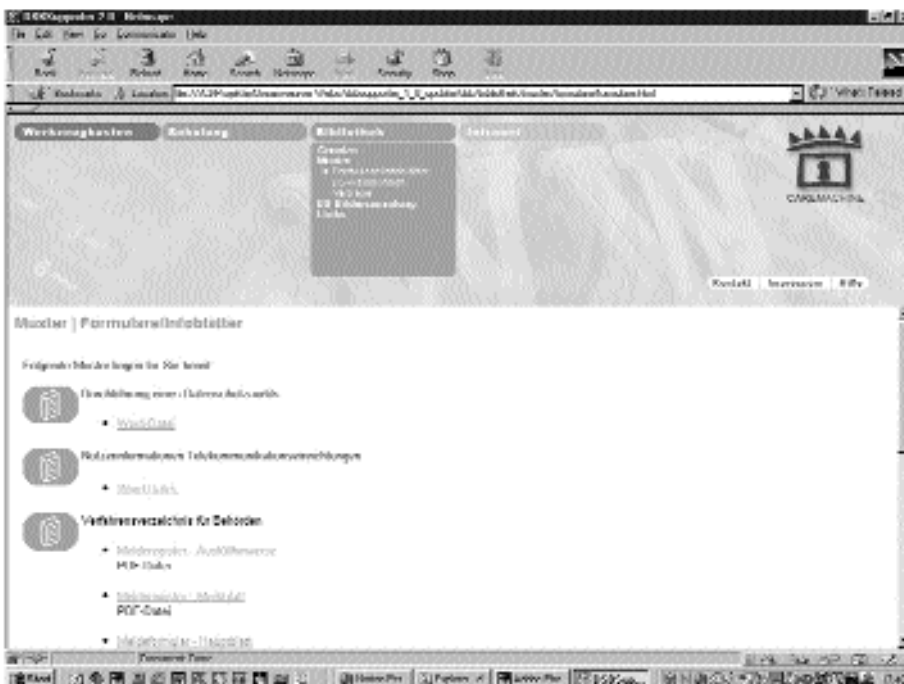


Bild 5: Bibliothek mit Gesetzessammlung, Mustern, Infoblättern und strukturierten Linklisten



Buchhinweise

Freidank / Mayer

Controlling-Konzepte

Neue Strategien und Werkzeuge für die Unternehmenspraxis

5. überarbeitete und erweiterte Auflage

Gabler

182 Seiten

ISBN 3-409-53004-5

DM 148,- / € 75,67

Die fünfte, vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage der „Controlling-Konzepte“ bietet wieder eine Fülle konstruktiver und zukunftsweisender Beiträge. Das Standardwerk kombiniert kompetentes Praxiswissen mit neuesten theoretischen Erkenntnissen. Für die unterschiedlichen Anforderungen des Controlling werden leicht verständlich und schnell umsetzbare Lösungen präsentiert.

Herausgeber und Autoren sind renommierte Praktiker und Wissenschaftler, die sich seit vielen Jahren intensiv mit Controlling-Konzepten und -Werkzeugen im Umsetzungsprozess beschäftigen. Wichtige Inhalte des Buches sind:

Strategisches Controlling - Leitbildcontrolling als Denk- und Steuerungskonzept - Unternehmensbewertung - Wertorientiertes Controlling - Marktorientierte Steuerung mit Hilfe der Prozesskostenrechnung - Operative Performance-Messung im Shareholder-Value-Konzept von Henkel - Wertmanagement des Bayer-Konzerns - EVA-Konzept im Heraeus-Konzern - Quo vadis Vertriebscontrolling? - IT-gestütztes Prozessmanagement - Controlling-Software im Mittelstand - Strategisches und operatives Controlling im E-Commerce - Strategische Steuerung mit der Balanced Scorecard - Instrumente zur ökologisch orientierten Unternehmenssteuerung - Operatives Controlling mit Kostenabweichungsanalysen - DRG-Systeme im Krankenhaus - Risikomanagement-System in der Unternehmenspraxis - Risikomanagement und Risikocontrolling in Industrieunternehmen.

Mit seiner aktuellen und breit gefächerten Thematik richtet sich „Controlling-Konzepte“ an Führungskräfte in Unternehmen, Wirtschaftsprüfer, Steuer-Unternehmensberater. Dozenten und Studenten der

Wirtschaftswissenschaften, insbesondere mit den Schwerpunkten Controlling, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensrechnung und Unternehmensführung lesen das Buch ebenfalls mit Gewinn.



Hans-Ulrich Küpper

Controlling

Konzeption, Aufgaben und Instrumente

3. überarbeitete und erweiterte Auflage 2001

Schäffer-Poeschel-Verlag

584 Seiten

ISBN 3-7910-1808-6

DM 79,90 / ab 01.01.02: € 39,95

Dieses Lehrbuch stellt die unterschiedlichen Funktionen des Controlling auf anschauliche Weise dar und steckt Möglichkeiten und Grenzen der Disziplin klar ab. Dabei wird deutlich, welche außergewöhnliche Bedeutung das Controlling für die Koordination der Führungssysteme von Unternehmen und damit für das Erreichen der Unternehmensziele hat.

Neu in der 3. Auflage u. a.: Bedeutung Shareholder Value-orientierter Performancegrößen, Gestaltung von wertorientierten Anreizsystemen, Balanced Score Cards als Steuerungsinstrumente, neuere Erkenntnisse der Principal-Agent-Theorie.



Erich Potthoff / Karl Trescher

Das Aufsichtsratsmitglied

Ein Handbuch der Aufgaben, Rechte und Pflichten; Reihe Handelsblatt

5. überarbeitete Auflage 2001

Schäffer-Poeschel-Verlag

426 Seiten

ISBN 3-7910-1774-8

DM 99,90 / ab 01.01.02: € 49,95

Der Ratgeber für das Aufsichtsratsmitglied! In der 5. Auflage werden alle vom Gesetzgeber beschlossenen

neuen Maßnahmen zur Überwachungstätigkeit der Aufsichtsräte, dazu ergangene Gerichtsurteile und ihre Kommentierung einer kritischen Betrachtung unterzogen. Die Neubearbeitung beschäftigt sich darüber hinaus mit den Folgewirkungen durch Unternehmensfusionen und -gründungen sowie den zwischenzeitlich von unterschiedlichen Institutionen verabschiedeten Codices. Das Thema besitzt nicht zuletzt vor dem Hintergrund der spektakulären Firmenkrisen der jüngsten Zeit hohe Brisanz und Aktualität.



Paul Scharpf

Rechnungslegung von Financial Instruments nach IAS 39

1. Auflage 2001

Schäffer-Poeschel-Verlag

335 Seiten

ISBN 3-7910-1976-7

DM 139,90 / ab 01.01.02: € 69,95

Financial Instruments (FI) stehen als Begriff für die Chancen und Risiken im finanziellen Sektor eines Unternehmens. Von AIS 39 werden sämtliche finanzielle Vermögenswerte, finanziellen Verpflichtungen sowie Derivate erfasst. Der Standard gilt für Unternehmen sämtlicher Branchen. Der Prozess zum nutzbringenden Einsatz und zur Beherrschung dieses immer vielseitiger werdenden Instrumentariums ist im Fluss. Sowohl nach den nationalen handelsrechtlichen Vorschriften als auch im Rahmen der internationalen Rechnungslegung stellen sich bei der Abbildung von FI im Jahres- oder Konzernabschluss eine Vielzahl von offenen Bilanzierungsfragen. Der Fragenkreis betrifft z. B. den Zeitpunkt der Erfassung, die Behandlung von FI, die aus mehreren Komponenten zusammengesetzt sind, die Ausbuchung, die Bewertung (Fair Value), die bilanzielle Abbildung der Risikosteuerung im Rahmen des Hedge Accounting und die Offenlegung. IAS 39 legt Standards für die den Ansatz, die Bewertung und die Angaben über die finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Schulden eines Unternehmens einschließlich der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften fest. IAS 39 tritt in Kraft für Abschlüsse, deren Berichtsperioden am oder nach dem 01. Januar 2001 beginnen. Der Standard kann nicht rückwirkend angewendet werden, was zu Folge hat, dass er bereits zum 01. Januar des Jahres beachtet und eingehalten

werden muss, für das erstmals ein IAS-Abschluss erstellt wird.

Zielsetzung des vorliegenden Werkes ist es, den Themenkomplex unter Einbeziehung des aktuellen Erkenntnisstandes sowie unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Beispielen zu behandeln und damit der Bilanzierungs- und Prüfungspraxis Hilfestellung bei der Anwendung des IAS 39 zu geben.



Klaus Eckardt

Geschäftsprozesse

gestalten und handhaben

Data-Kontex-Verlag

182 Seiten

ISBN 3-89577-229-1

DM 68,45 / € 35,-

Effiziente Unternehmensabläufe sind Garanten für den Markterfolg. Zur Sicherung und zum Ausbau von Wettbewerbsfähigkeit und Profitabilität sind Geschäftsprozesse zu definieren und zu optimieren. Dieser Ratgeber zeigt mit zahlreichen Praxis- und Fallbeispielen, was Geschäftsprozesse im Einzelnen ausmachen, wie sie effektiv zu gestalten und erfolgreich zu handhaben sind.

Folgendes wird dazu behandelt:

- Prozesse im Unternehmen
Gegebenheiten, Bedeutung, Probleme, Ansatz
- Prozesse abgrenzen
Produktionslinie und Steuerlinie, Ergebnisorientierung, Gliederung und Verbindung
- Prozesse auslegen
Prozessdesign, Struktursicht herleiten und nutzen, Verhaltenssicht der Produktions- und Steuerlinie, Ergebnisfluss, Ergebnis- und Vorgangsabgrenzung
- Umsetzungsbeispiele
Optimierung, Organisationszuordnung, Anwendungen zur Angebotserstellung, Personalwirtschaft etc.
- Prozesse handhaben
Einsatz und Pflege, Maßnahmen der Steuerlinie, Wirkmechanismus der Maßnahmen
- Prozesse in aktuellen Strategien
- Prozesse einführen



Friedrich-Ebert-Damm 145
 22047 Hamburg
 Tel +4940-696985-11
 Fax +4940-696985-31
 eMail sales@osv-hamburg.de
 www.osv-hamburg.de



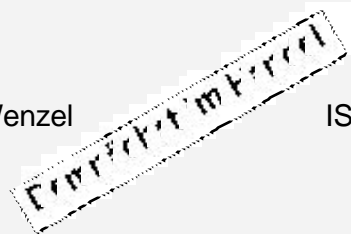
OTTOKAR SCHREIBER
 VERLAG GMBH

Fachwissen
 aus den Bereichen
**Revision, Controlling,
 Datenschutz &
 Datensicherheit**

Baurevision

Autor: Hans-Günther Wenzel

ISBN 3-930291-16-9



Hans-Günther Wenzel hat in dem vorliegenden Buch „Baurevision“, das sich am Ablauf von Baumaßnahmen orientiert, seine Erfahrungen und Kenntnisse beschrieben. Von den ersten Planungsschritten bis zur Beseitigung von Gewährleistungsmängeln werden Möglichkeiten aufgezeigt, die in der Praxis häufig zur Schädigung des Bauherrn führen sowie entsprechende Maßnahmen aufgezeigt die dies verhindern sollen.

Die technische Revision hat ganz besonders im Bauwesen zur Aufdeckung von erheblichem Risikopotenzial in den verschiedenen Bauphasen geführt. Für Bauherren ist es wichtig die eigenen Möglichkeiten zur Erschwerung von Bestechung und Bauabsprachen zu kennen und zu nutzen. Neben einer ausführlichen Einführung in die Themenbereiche der Baurevision werden die wichtigen Fragen aus der Praxis eingehend beantwortet. Zum Verständnis der Prüfvorgänge und des Buchinhaltes sind bautechnische Kenntnisse nicht notwendig.

H.-G. Wenzel verfügt sowohl über Erfahrungen als Projektverantwortlicher bei Baumaßnahmen als auch über eine 12 jährige Erfahrung als technischer Revisor. Auch aus seiner Tätigkeit als Referent für Baurevision, bei einem namhaften Veranstalter von Revisionsseminaren, schöpft er die vielfältigen Fragen und Antworten zu den einzelnen Themen der Baurevision. (ca. 540 Seiten)

Bestell-Fax Hiermit bestelle ich das Buch

Baurevision

ISBN 3-930291-16-9 ca. 540 Seiten 128,00 DM / 65,45 €

Ottokar Schreiber Verlag GmbH, Friedrich-Ebert-Damm 145, 22047 Hamburg

Tel +4940 - 69 69 85 -11, Fax +49 40 - 6969 85 -31, eMail sales@osv-hamburg.de

Name _____	Vorname _____
Abteilung _____	Telefon/Fax _____
Firma _____	eMail _____
Straße _____	PLZ/Ort _____
Ort/Datum _____	Unterschrift _____

IBS Prüfen mit Konzept**SAP R/3 Korrektur- und Transportwesen****Inhalte u.a.:**

- R/3-Systemlandschaft
- Transportwege
- Rollentrennung beim Transportprozess
- Das Transport Management System
- Mandantenkopien
- Releasewechsel und Änderungen von Standardobjekten
- Kontrolle der Importvorgänge

Der Referent:

Thomas Tiede, ibs schreiber gmbh, Hamburg

Termin und Ort:

10.-11. Dezember 2001,
Montag 09:30-17:00 Uhr,
Dienstag 09:00-ca. 15:30 Uhr
in den **IBS-Schulungszentren**,
Hamburg, Friedrich-Ebert-Damm 145

Teilnehmer:

für Revisoren und externe Prüfer

Anmeldung und Auskünfte:

Bitte melden Sie sich bei
Susanne Albers
Sie beantwortet auch gerne Ihre Fragen.
telefonisch: (040) 69 69 85 - 19
schriftl.: IBS, Friedrich-Ebert-Damm 145,
22047 Hamburg
per Fax: (040) 69 69 8 5-31
eMail: seminare@ibs-hamburg.com
Die Seminarnummer ist **R3KT**

IBS Prüfen mit Konzept**Stichprobenverfahren für Revisoren****Inhalte u.a.:**

Bei Prüfungen zur Beurteilung der Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sieht sich der Prüfer oftmals gewaltigen Datenmengen gegenüberstehen.

- Wahrscheinlichkeitsrechnung
- Beschreibende Statistik
- Schließende Statistik
- Grundlegende Stichprobenverfahren
- Fallbeispiele

Der Referent:

Dr. Uwe Patzke, momatec GmbH, Aachen

Termin und Ort:

05.-06. November 2001,
Montag 09:30-17:00 Uhr,
Dienstag 09:00-ca. 15:30 Uhr
in den **IBS-Schulungszentren**,
Hamburg, Friedrich-Ebert-Damm 145

Teilnehmer:

für Revisoren und externe Prüfer

Anmeldung und Auskünfte:

Bitte melden Sie sich bei
Susanne Albers
Sie beantwortet auch gerne Ihre Fragen.
telefonisch: (040) 69 69 85 - 19
schriftl.: IBS, Friedrich-Ebert-Damm 145,
22047 Hamburg
per Fax: (040) 69 69 8 5-31
eMail: seminare@ibs-hamburg.com
Die Seminarnummer ist **CDST**

IBS Prüfen mit Konzept**Gefährdungspotenziale durch Hacker, Cracker und Viren****Inhalte u.a.:**

Feindliche Angriffe auf die Nervenzentralen unserer Unternehmungen. Doch was steckt dahinter? Lernen sie Hacker zu verstehen und gehen Sie selbst in unserem Szenario-Netzwerk auf Spurensuche.

Der Referent:

Pascal Rohmann, ibs schreiber gmbh, Hamburg, **Dirk Kirchner**, ibs schreiber gmbh, Hamburg

Termin und Ort:

22.-23. November 2001,
Donnerstag 09:30-17:00 Uhr,
Freitag 09:00-ca. 15:30 Uhr
im **IBS-Schulungszentrum**,
Hamburg, Friedrich-Ebert-Damm 145.

Teilnehmer:

IT-Revisoren, Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragte, Projektleiter und Administratoren

Anmeldung und Auskünfte:

Bitte melden Sie sich bei
Susanne Albers
Sie beantwortet auch gerne Ihre Fragen.
telefonisch: (040) 69 69 85 - 19
schriftl.: IBS, Friedrich-Ebert-Damm 145,
22047 Hamburg
per Fax: (040) 69 69 8 5-31
eMail: sales@ibs-hamburg.com
Die Seminarnummer ist **DSHV**.

IBS Prüfen mit Konzept**NetWare / IntranetWare (Novell)****Inhalte u.a.:**

- Organisation der Dateiverwaltung im Netz und der Zugriffssicherung auf den NetWare-Server
- Objektklassen in der NDS
- Trustee-Zuordnung auf Datei- und NDS-Ebene
- Prüfung der NDS
- Zugriffsberechtigungskonzepte
- Drive-Mapping und Search-Mapping
- Login-Scripts

Der Referent:

Marcus Rasokat, ibs schreiber gmbh, Hamburg

Termin und Ort:

14.-16. November 2001,
Mittwoch 09:30-17:00 Uhr,
Donnerstag 09:00-17:00 Uhr
Freitag 09:00-ca. 15:30 Uhr
im **IBS-Schulungszentrum**,
Frankfurt/Main, Eschborner Landstr. 55.

Teilnehmer:

Revisoren und Datenschutzbeauftragte

Anmeldung und Auskünfte:

Bitte melden Sie sich an bei
Susanne Albers
Sie beantwortet auch gerne Ihre Fragen.
telefonisch: (040) 69 69 85 - 19
schriftl.: IBS, Friedrich-Ebert-Damm 145,
22047 Hamburg
per Fax: (040) 69 69 85 -31
eMail: seminare@ibs-hamburg.com
Die Seminarnummer ist **DSNO**.

IBS Prüfen mit Konzept**UNIX/Linux für Revisoren und Datenschutzbeauftragte****Inhalte u.a.:**

- Übersicht und Funktionsweise des Multiuser-Betriebssystem UNIX
- Zugriffsrechte und Fernzugriff von anderen Systemen
- Konfiguration der Dienste
- Das Problem „root“
- Checklisten und praktische Anwendung

Der Referent:

Markus Rasokat, ibs schreiber gmbh, Hamburg

Termin und Ort:

03.-05. Dezember 2001,
Montag 09:30-17:00 Uhr,
Dienstag 09:00-17:30 Uhr,
Mittwoch 09:00-ca. 15:30 Uhr
im **IBS-Schulungszentrum**,
Frankfurt/Main, Eschborner Landstr. 55.

Teilnehmer:

IT-Revisoren und Datenschutzbeauftragte

Anmeldung und Auskünfte:

Bitte melden Sie sich an bei
Susanne Albers
Sie beantwortet auch gerne Ihre Fragen.
telefonisch: (040) 69 69 85 - 19
schriftl.: IBS, Friedrich-Ebert-Damm 145,
22047 Hamburg
per Fax: (040) 69 69 8 5-31
eMail: seminare@ibs-hamburg.com
Die Seminarnummer ist **DSUX**.

IBS Prüfen mit Konzept**Ermittlung von Umweltrisiken / Integration des Umweltschutzes in die Prüfplanung der Revision****Inhalte u.a.:**

Haben sie schon daran gedacht, den Bereich Umweltschutz in Ihren Aufgabenbereich als Unternehmensrevisor mit einzubauen?

- Grundlagen des Umweltschutzes
- Ermittlung von Umweltrisiken
- Umweltschutz
- Managementsystem

Der Referent:

Dip.-Ing. Michael Prella, RevCon Hannover

Termin und Ort:

13.-14. Dezember 2001,
Donnerstag 09:30-17:00 Uhr,
Freitag 09:00-ca. 15:30 Uhr
im **IBS-Schulungszentrum**,
Frankfurt/Main, Eschborner Landstr. 55.

Teilnehmer:

Revisoren, Revisionsleiter, Kontrollfunktionen, am Verfahrensablauf beteiligte

Anmeldung und Auskünfte:

Bitte melden Sie sich an bei
Susanne Albers
Sie beantwortet auch gerne Ihre Fragen.
telefonisch: (040) 69 69 85 - 19
schriftl.: IBS, Friedrich-Ebert-Damm 145,
22047 Hamburg
per Fax: (040) 69 69 8 5-31
eMail: seminare@ibs-hamburg.com
Die Seminarnummer ist **UAPP**.

IBS Prüfen mit Konzept

Windows 2000

Inhalte u.a.:

- Philosophie von Windows 2000
- Active Directory Services
- Nutzung der MS Management Console (MMC) für die praktische Prüfung
- Einsatz von IntelliMirror für abgesicherte Benutzerumgebungen
- TIC/IP, WINS und DNS
- NTFS Version 5

Der Referent:

Marcus Rasokat, ibs schreiber gmbh, Hamburg, **Karsten Pleger**, ibs schreiber gmbh, Hamburg

Termin und Ort:

07.-09. November 2001,
Mittwoch 09:30-17:00 Uhr,
Donnerstag 09:00-17:30 Uhr,
Freitag 09:00-ca. 15:30 Uhr
im **IBS-Schulungszentrum**,
Hamburg, Friedrich-Ebert-Damm 145.

Teilnehmer:

IT-Revisionen und Datenschutzbeauftragte

Anmeldung und Auskünfte:

Bitte melden Sie sich an bei
Susanne Albers
Sie beantwortet auch gerne Ihre Fragen.
telefonisch: (0 40) 69 69 85 -19
schriftl.: IBS, Friedrich-Ebert-Damm 145,
22047 Hamburg
per Fax: (040) 69 69 8 5-31
eMail: seminare@ibs-hamburg.com
Die Seminarnummer ist **DSW2**.

IBS Prüfen mit Konzept

Migration NT4 nach Windows 2000

Inhalte u.a.:

- Abgrenzung NT4 und 2000
- Voraussetzungen und Strukturen
- Planung des Migrationsprozesses
- Der Migrationsprozess
- Upgrade versus Neuinstallation
- Prüfungsaspekte

Der Referent:

Marcus Rasokat, ibs schreiber gmbh, Hamburg, **Karsten Pleger**, ibs schreiber gmbh, Hamburg

Termin und Ort:

14.-16. November 2001,
Mittwoch 09:30-17:00 Uhr,
Donnerstag 09:00-17:30 Uhr,
Freitag 09:00-ca. 15:30 Uhr
im **IBS-Schulungszentrum**,
Hamburg, Friedrich-Ebert-Damm 145.

Teilnehmer:

IT-Revisionen und Datenschutzbeauftragte

Anmeldung und Auskünfte:

Bitte melden Sie sich an bei
Susanne Albers
Sie beantwortet auch gerne Ihre Fragen.
telefonisch: (0 40) 69 69 85 -19
schriftl.: IBS, Friedrich-Ebert-Damm 145,
22047 Hamburg
per Fax: (040) 69 69 8 5-31
eMail: seminare@ibs-hamburg.com
Die Seminarnummer ist **DSM2**.

IBS Prüfen mit Konzept

WindowsNt Server für Revisoren

Inhalte u.a.:

- NT-Philosophie
- NT-Domänen-Konzept
- Benutzerverwaltung/ -profile
- Zugriffsrechte auf Ressourcen
- Systemrichtlinien
- Service Pack - Prüfwerkzeuge
- Mindestrechte für den DV-Revisor
- Vorbereitung einer Prüfung

Der Referent:

Marcus Rasokat, ibs schreiber gmbh, Hamburg,

Termin und Ort:

03.-05. Dezember 2001,
Montag 09:30-17:00 Uhr,
Dienstag 09:00-17:30 Uhr,
Mittwoch 09:00-ca. 15:30 Uhr
im **IBS-Schulungszentrum**,
Hamburg, Friedrich-Ebert-Damm 145.

Teilnehmer:

Revisionen und Datenschutzbeauftragte

Anmeldung und Auskünfte:

Bitte melden Sie sich an bei
Susanne Albers
Sie beantwortet auch gerne Ihre Fragen.
telefonisch: (0 40) 69 69 85 -19
schriftl.: IBS, Friedrich-Ebert-Damm 145,
22047 Hamburg
per Fax: (040) 69 69 8 5-31
eMail: seminare@ibs-hamburg.com
Die Seminarnummer ist **DSNT**.

IBS Prüfen mit Konzept

Systemprüfung in SAP R/3

Aufbauseminar des Revisionsführerscheins

Inhalte u.a.:

Zusammenspiel und Konsequenzen aus Richtlinien und systemeigenen Strukturen habe Auswirkungen auf die Art und Weise, wie Systemprüfungen vorbereitet und durchgeführt werden sollen.

- Die Anwendungsentwicklung
- Praktische Umsetzungen

Der Referent:

Thomas Tiede, ibs schreiber gmbh, Hamburg

Termin und Ort:

12.-14. Dezember 2001,
Mittwoch 09:30-17:00 Uhr,
Donnerstag 09:00-17:30 Uhr,
Freitag 09:00-ca. 15:30 Uhr
im **IBS-Schulungszentrum**,
Frankfurt/Main, Eschborner Landstr. 55.

Teilnehmer:

Revisoren und externe Prüfer

Anmeldung und Auskünfte:

Bitte melden Sie sich an bei
Susanne Albers
Sie beantwortet auch gerne Ihre Fragen.
telefonisch: (0 40) 69 69 85 -19
schriftl.: IBS, Friedrich-Ebert-Damm 145,
22047 Hamburg
per Fax: (040) 69 69 8 5-31
eMail: seminare@ibs-hamburg.com
Die Seminarnummer ist **R3SY**.

IBS Prüfen mit Konzept

Risikomanagement aus Revisionsicht

Inhalte u.a.:

- Risikotheorie, IT-gestützte Risikoanalyse, Berichtswesen, Dokumentation, effektive Prüfungsplanung
- Einführung
 - Risikoanalyse
 - Bestandteile eines RMS und ihre Prüfbarkeit
 - Dokumentation des RMS
 - Ordnungsmäßigkeitskatalog

Der Referent:

Dipl.-Ing. Ottokar Schreiber, **IBS**, Hamburg, **Alfred Koch**, **CISA**, **KPMG**, Düsseldorf

Termin und Ort:

10.-11. Dezember 2001,
Montag 09:30-17:00 Uhr,
Dienstag 09:00-ca. 15:30 Uhr
im **IBS-Schulungszentrum**,
Hamburg, Friedrich-Ebert-Damm 145.

Teilnehmer:

Revisoren und Betriebsverantwortliche

Anmeldung und Auskünfte:

Bitte melden Sie sich an bei
Susanne Albers
Sie beantwortet auch gerne Ihre Fragen.
telefonisch: (0 40) 69 69 85 -19
schriftl.: IBS, Friedrich-Ebert-Damm 145,
22047 Hamburg
per Fax: (040) 69 69 85 -31
eMail: seminare@ibs-hamburg.com
Die Seminarnummer ist **GMRI**.

IBS Prüfen mit Konzept

Seminare Jul. 2001- Dez. 2002

Inhalte u.a.:

- Grundlagen und Management der Revision
Prüfung in SAP R/3
IT-Revision
- Grundlagen der IT-Revision
 - Prüfen in Betriebssystemen
 - Automatische Datenprüfung
 - Sonderseminare für die IT-Revision
 - Branchenspezifische Prüfungen
 - Baurevision
 - Umwelt-Auditing
 - Prüfung in Banken

Fordern Sie kostenfrei unsere Seminar-Broschüre

Termin und Ort:

Jul. 2001 - Dez. 2002,
in den **IBS-Schulungszentren**,
Hamburg, Friedrich-Ebert-Damm 145
Frankfurt/Main, Eschborner Landstr. 55.

Teilnehmer:

für Revisoren, IT-Revisionen, Manager, Wirtschaftsprüfer, Controller, IT-Sicherheits- und Datenschutzbeauftragte

Anmeldung und Auskünfte:

Bitte melden Sie sich bei
Susanne Albers
Sie beantwortet auch gerne Ihre Fragen.
telefonisch: (0 40) 69 69 85 -19
schriftl.: IBS, Friedrich-Ebert-Damm 145,
22047 Hamburg
per Fax: (040) 69 69 8 5-31
eMail: seminare@ibs-hamburg.com

dib Unternehmenspolitik

Deutsches Institut für Betriebswirtschaft e.V.

Das neue Bundesdatenschutzgesetz

Welche Änderungen kommen auf den Datenschutzpraktiker zu?

Inhalte u.a.:

Das auf der Grundlage der EU-Richtlinie und des Entwurfs der Bündnis90/Die Grünen geänderte Bundesdatenschutzgesetz, trat am 23. Mai 2001 in Kraft.

- Wichtigste Änderungen und Auswirkungen
- Synopse bisheriges Gesetz - künftige Regelungen

Der Referent:

RA Dr. Hans-Jürgen Schaffland, Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Bonn

Dipl.-Volkswirt Friedhelm Wolf, Dresdner Bank AG, Frankfurt am Main

Termin und Ort:

05. Dezember 2001, im dib-Seminargebäude, **Frankfurt am Main**, Friedrichstr. 10-12.

Anmeldung und Auskünfte:

Bitte melden Sie sich an bei Dipl.-Volkswirt Margit Burkhardt-Lee. Sie beantwortet auch gerne Ihre Fragen. telefonisch: (069) 9 71 65 -13 schriftl.: dib, Friedrichstr. 10-12, 60323 Frankfurt am Main per Fax: (069) 9 71 65 -25 eMail: Margit.Burkhardt-Lee@dib-ev.de Die Seminarnummer ist **011265**.

dib Unternehmenspolitik

Deutsches Institut für Betriebswirtschaft e.V.

Bundesdatenschutzgesetz

Auffrischungsseminar und Behandlung aktueller Themen

Inhalte u.a.:

- Intensivübersicht über das Bundesdatenschutzgesetz anhand der jüngsten Entwicklung
- Stand der Novellierung des BDSG
- Organisation des Datenschutzes
- Datenschutzaspekte beim Einsatz von Personalcomputern
- Datenverarbeitung im Unternehmensverbund
- Neueste Rechtsprechung

Der Referent:

RA Dr. Hans-Jürgen Schaffland, Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Bonn

Dipl.-Volkswirt Friedhelm Wolf, Dresdner Bank AG, Frankfurt am Main

Termin und Ort:

28. und 29. November 2001, im dib-Seminargebäude, **Frankfurt am Main**, Friedrichstr. 10-12.

Anmeldung und Auskünfte:

Bitte melden Sie sich an bei Dipl.-Volkswirt Margit Burkhardt-Lee. Sie beantwortet auch gerne Ihre Fragen. telefonisch: (069) 9 71 65 -13 schriftl.: dib, Friedrichstr. 10-12, 60323 Frankfurt am Main per Fax: (069) 9 71 65 -25 eMail: Margit.Burkhardt-Lee@dib-ev.de Die Seminarnummer ist **011127**.

dib Unternehmenspolitik

Deutsches Institut für Betriebswirtschaft e.V.

Datenschutz und Bankgeheimnis

Spezialseminar für Kreditinstitute

Inhalte u.a.:

- Grundlagen
- SCHUFA-Verfahren
- Bank-zu-Bank Auskunft über Kunden an Dritte aus Sicht des BDSG
- Auskunftserteilung an Betroffene
- Konzerndatenhaltung und Übermittlungsbegriff nach § 28 BDSG
- Datenschutz-Klauseln bei Rechtsvorschriften
- Outsourcings nach BDSG und KWG
- Cold Calling
- Entsorgung von Geschäftspapieren und Datenträgern

Der Referent:

Dipl.-Volkswirt Friedhelm Wolf, Dresdner Bank AG, Frankfurt am Main

Termin und Ort:

07. November 2001, im dib-Seminargebäude, **Frankfurt am Main**, Friedrichstr. 10-12.

Anmeldung und Auskünfte:

Bitte melden Sie sich an bei Dipl.-Volkswirt Margit Burkhardt-Lee. Sie beantwortet auch gerne Ihre Fragen. telefonisch: (069) 9 71 65 -13 schriftl.: dib, Friedrichstr. 10-12, 60323 Frankfurt am Main per Fax: (069) 9 71 65 -25 eMail: Margit.Burkhardt-Lee@dib-ev.de Die Seminarnummer ist **011128**.

dib Unternehmenspolitik

Deutsches Institut für Betriebswirtschaft e.V.

Außenwirtschaftsverkehr Das Meldewesen

von Banken zu beachtende Regelungen

Inhalte u.a.:

- AWG Entstehung und Systematik
- Beschränkungsmöglichkeiten
- Meldewesen
- Hinweispflichten der Banken an die Kundschaft gemäß Mitteilung der Deutschen Bundesbank
- Überwachung
- Organisatorische Maßnahmen
- Praktische Fälle und Übungen

Der Referent:

Bundesbankoberamtsrat Gerhard Buchberger, LZB München

Termin und Ort:

13. November 2001, im Hotel Erzgießerei Europe, **München**, Erzgießereistraße 15.

Teilnehmer:

Mitarbeiter, die mit dem Meldewesen betraut sind.

Anmeldung und Auskünfte:

Bitte melden Sie sich an bei Dipl.-Volkswirt Margit Burkhardt-Lee. Sie beantwortet auch gerne Ihre Fragen. telefonisch: (069) 9 71 65 -13 schriftl.: dib, Friedrichstr. 10-12, 60323 Frankfurt am Main per Fax: (069) 9 71 65 -25 eMail: Margit.Burkhardt-Lee@dib-ev.de Die Seminarnummer ist **011172**.

dib Unternehmenspolitik

Deutsches Institut für Betriebswirtschaft e.V.

Insolvenz aus Bankensicht

Frühsignale und Maßnahmen

Inhalte u.a.:

- Die neue Insolvenzordnung
- Kredite in der Krise
- Übersicht, Rechtsprechung, Kreditgeschäfte in der Insolvenz
- Frühsignale zum Erkennen von Insolvenzen
- Anzeichen negativer Unternehmensentwicklungen
- Sofortmaßnahmen bei überraschender Insolvenz
- Verlässlichkeit der Informationen

Der Referent:

Manfred Ottinger, Dresdner Bank AG, Köln

Termin und Ort:

12. und 13. November 2001, in den Räumen der Vereinigung für Bankberufsbildung e.V., **Frankfurt am Main**, Darmstädter Landstraße 125

Anmeldung und Auskünfte:

Bitte melden Sie sich an bei Dipl.-Volkswirt Margit Burkhardt-Lee. Sie beantwortet auch gerne Ihre Fragen. telefonisch: (069) 9 71 65 -13 schriftl.: dib, Friedrichstr. 10-12, 60323 Frankfurt am Main per Fax: (069) 9 71 65 -25 eMail: Margit.Burkhardt-Lee@dib-ev.de Die Seminarnummer ist **011173**.

dib Unternehmenspolitik

Deutsches Institut für Betriebswirtschaft e.V.

Das Geldwäschegesetz in der Praxis

Teil 2: Die Bekämpfung

Inhalte u.a.:

- Probleme und Entwicklung der Umsetzung des GwG
- Position und Aufgabe des Geldwäschebeauftragten
- Vorbereitung und Begleitung interner und externer Prüfungen
- Zielsetzung, Formen und Ablauf der Geldwäsche
- Länder-Auswertung / Verdachts-Anzeige
- Fallbeispiele

Der Referent:

Wolfgang Gabriel, Rechtsanwalt, Geldwäschebeauftragter der BfG Bank AG, Frankfurt am Main

Wilfried Escholt, Finanzermittl. Bundeskriminalamt/Zollkriminalamt, Wiesbaden

Termin und Ort:

10. Dezember 2001, im dib-Seminargebäude, **Frankfurt am Main**, Friedrichstr. 10-12.

Anmeldung und Auskünfte:

Bitte melden Sie sich an bei Dipl.-Volkswirt Margit Burkhardt-Lee. Sie beantwortet auch gerne Ihre Fragen. telefonisch: (069) 9 71 65 -13 schriftl.: dib, Friedrichstr. 10-12, 60323 Frankfurt am Main per Fax: (069) 9 71 65 -25 eMail: Margit.Burkhardt-Lee@dib-ev.de Die Seminarnummer ist **011233**.

IBS
Prüfen mit Konzept

UIMCert
**Unternehmens- und
Informations-Management
Certification**

Kongress 2001
ISO/IEC 17799
ein neuer Weg zu mehr IT-Sicherheit
Eine neue Aufgabe für interne Revisoren
12.11.-13.11.2001 in Hamburg

**Interne Auditierung der IT-Sicherheit
Der erste Schritt zur Zertifizierung gem.
ISO/IEC 17799**

Nicht sichere IT-Systeme sind kein Kavaliersdelikt mehr: Je größer die Abhängigkeit von der IT-gestützten Informationsverarbeitung wird, desto wichtiger wird Sicherheit. IT-Sicherheit ist häufig noch keine Chefsache: In nur 20 % aller Unternehmen wird die Unternehmensleitung selbst in Sachen IT-Sicherheit initiativ tätig. Das ist nicht genug im Hinblick darauf, dass auch das KonTraG von Vorstand eine Beschäftigung mit den existenzgefährdenden Risiken, also auch denen der IT-Sicherheit fordert. Die ISO/IEC 17799 liefert die Grundlage für eine Auditierung mit nachfolgender Zertifizierung. Das Problem einer objektiven Prüfgrundlage, die es ermöglicht, die IT-Sicherheit an einer vorgegebenen einheitlichen Norm zu beurteilen, ist nur durch einen vorgegebenen Standard wie die ISO/IEC 17799 zu lösen. Die mit der ISO 9000 gewonnenen allgemeinen Erfahrungen lehren, dass die Vorbereitung auf die Zertifizierung der wichtigste Schritt für das Unternehmen selbst ist: Wie das bei der ISO/IEC 17799 zu erreichen ist, will dieser Kongress zeigen, insbesondere aber, welchen Beitrag die Institutionen des Unternehmens, vor allem die **Interne Revision**, hierzu leisten können. Dies spart Kosten und erhöht die unternehmenseigene Kompetenz.

Themen der zwei Tage:

1. Tag

Einführung in die Problematik: Ist IT-Sicherheit zertifizierbar?

von Prof. Dr. Reinhard Voßbein, UIMCert, Wuppertal

Standards als Grundlage der Zertifizierung

Der Weg vom Orange Book zur ISO 17799: Konzept und Bedeutung

von Dipl. Math. Klaus J. Keus, BSI, Bonn

Auditierung, Zertifizierung und interne Revision

Interne Audits als Vorbereitung der Zertifizierung - eine Aufgabe der internen Revision

von Wolfgang Sigart, Österreichische Lotterien, Wien
Auditierungstools für die Vorbereitung von Audits und Zertifizierung

von Dr. Jörn Voßbein, UIMC, Wuppertal

Praktische Erfahrungen in Unternehmen mit Audits und Zertifizierungen

Warum wollten wir uns sicherheitsauditieren lassen?

von Dipl.-Kfm. Egon Nählen, ZEDA, Wuppertal
Erfahrungen mit dem Sicherheitsaudit und -zertifikat

von Gerhard Hielscher, SIG, Linnich



IBS

Prüfen mit Konzept

Vorteile und Nutzen von IT-Sicherheitsauditorien und Zertifizierungen

Das KonTraG - eine indirekte Forderung nach IT-Sicherheitszertifizierung

von Alfred Koch, KPMG, Düsseldorf

Interne und externe Nutzen von Auditorien und Zertifizierung auf dem IT-Sicherheitssektor

von Dipl.-Kfm. Detlef Hüggenberg, QMC, Oberhausen

2. Tag

Auditorien und Zertifizierung des IT-Sicherheitsmanagements und die Lösung der ISO 17799: Inhalte, Fragen und Diskussion

von Prof. Dr. R. Voßbein und Mitarbeiter

Technische Revisionswerkzeuge zur Unterstützung des Auditorien- und Zertifizierungsprozesses

von Dipl.-Ing. Ottokar Schreiber, IBS, Hamburg

Auditorien des Datenschutzes als Sondergebiet der IT-Sicherheit

Datenschutzaudits und Zertifikat - Nutzen für die zertifizierte Institution. Können Datenschutzaudits gem. ISO17799 durchgeführt werden?

von Dr. Heiko Haaz, Universitätsklinikum, Aachen

Gütesiegel und Datenschutzaudit nach dem schleswig-holstein. Landesdatenschutzgesetz

von Dr. Helmut Bäumler, ULD, Kiel

Konditionen:

Teilnahmegebühr/Person:

DM 1900,-/ € 971,45 zzgl. MWST

Im Preis enthalten sind Fachkonferenzunterlagen, Mittagessen, Kaffee und Pausengetränke **sowie das Abendprogramm** am 12.11.2001(abends).

Termin: **12.-13.11.2001 in Hamburg**

Ort: **Steigenberger Hotel, Hamburg**

Veranstalter: **UIMCert GmbH**
Bismarckstraße 45
42115 Wuppertal
www.uimcert.de

IBS Hamburg
Friederich-Ebert-Damm 145
22047 Hamburg
www.ibs-hamburg.com

Zentrale Buchung:
Tel: +49 40 - 69 69 85 -15
Fax: +49 40 - 69 69 85 -31
eMail:seminare@ibs-hamburg.com

Sonstiges: Stornieren ist bis zum 19.10.2001 möglich. Danach ist die Veranstaltungsgebühr in voller Höhe zu zahlen. Ersatzteilnehmer können benannt werden.

UIMCert GmbH und **IBS** behalten sich das Recht vor, inhaltliche und personelle Änderungen im Programm vorzunehmen, wenn die Gründe hierfür nicht vom Veranstalter zu vertreten sind.



Bestell-/Anmelde-Fax Kongress „ISO/IEC 17799“ Hamburg

Tel: +49 40 - 69 69 85 -15 / Fax: +49 40 - 69 69 85 -31 / eMail:seminare@ibs-hamburg.com

Senden Sie mir bitte die ausführliche Kongress-Broschüre kostenfrei zu.

DZ incl. Frühstück DM 390,-

Ja, ich nehme an dem Kongress „ISO/IEC 17799“ teil.
Gebühr/Pers.: DM 1900,-/ € 971,45 zzgl. MWST

Anzahl der Personen: _____

Hotelreservierung von: _____ bis: _____

Raucher Nichtraucher

Bei Buchung über **IBS** gewährt das Steigenberger Hotel folgende

IBS-Sonderkonditionen:

EZ incl. Frühstück DM 310,-

1. Hamburger Revisions-Tagung 2002

Unternehmensüberwachung und Rechnungslegung im Umbruch

14.02. - 15.02.2002 in Hamburg

Inhalt

Bedingt durch zahlreiche Wirtschaftsskandale und internationale Harmonisierungsbestrebungen befindet sich das Überwachungssystem deutscher Unternehmen in einem tiefgreifenden Umbruch. Darüber hinaus ist die Rechnungslegung als primäres Prüfungsobjekt der externen Revision von umfangreichen internationalen Reformeinflüssen betroffen. Vor dem Hintergrund der hiermit verbundenen Transformationsdynamik internationaler Standards, des Gesetzgebers, der Berufsverbände und/oder der Aufsichtsbehörden in verbindliche Überwachungs- und Rechnungslegungsvorschriften fällt es allen Betroffenen schwer, den Überblick zu behalten bzw. sich auf neue Anforderungen einzustellen.

Die Hamburger Revisions-Tagung 2002, die erstmalig gemeinsam vom Institut für Wirtschaftsprüfung und Steuerwesen (IWSt) der Universität Hamburg und dem IBS Hamburg veranstaltet wird, gibt am ersten Tag einen gezielten Einblick in zu erwartende gesetzliche Reformen zur Unternehmensüberwachung nach den Vorschlägen der Regierungskommission „Corporate Governance“, die im Juli 2001 vorgelegt wurden. Darüber hinaus werden betriebswirtschaftliche Auswirkungen dieser Reformbestrebungen auf die Arbeit von Vorstand, Aufsichtsrat, Wirtschaftsprüfung, Interne Revision und Controlling beleuchtet.

Am zweiten Tag werden zunächst neuere Entwicklungen in der Rechnungslegung und Prüfung dargestellt, die die internationalen Harmonisierungsbestrebungen der Europäischen Union und künftige Auswirkungen auf das deutsche Bilanz-

recht betreffen. Ferner sind das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) als Vertreter des Berufsstandes und die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) als Aufsichtorgan des deutschen Berufsstandes ständig bemüht, die nicht gesetzlich kodifizierten Prüfungsgrundsätze sukzessive an internationale Standards anzupassen. Mit diesem Harmonisierungsprozess, der auf eine weltweite Vergleichbarkeit und Qualifikationssicherung der Abschlussprüfung ausgerichtet ist, beschäftigt sich der nächste Vortrag. Abschließend steht das aktuelle Thema der Rechnungslegung und Prüfung politischer Parteien im Mittelpunkt der Diskussion.

Die Veranstalter der 1. Hamburger Revisions-Tagung haben renommierte Referenten aus Wissenschaft und Praxis gewonnen, die die Umbrüche in der Unternehmensüberwachung und der Rechnungslegung in jüngster Zeit begleitet haben.

Themen der zwei Tage:

1. Tag

Reform der Unternehmensüberwachung nach den Vorschlägen der Regierungskommission „Corporate Governance“

von Dr. Hansjörg Geiger,
Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, Berlin

Auswirkungen der Kommissionsvorschläge auf Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Publizität

von Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher,
Vorstand KPMG, Frankfurt a. M.



IWSt
Universität
Hamburg

IBS

Prüfen mit Konzept

Vorstand und Aufsichtsrat im Zentrum der Reformbestrebungen

Prof. Dr. Dr. Manuel R. Theisen, Universität München

Auswirkungen der Kommissionsvorschläge auf die Arbeit der Internen Revision und des Controlling

von Prof. Dr. V. H. Peemöller,
Universität Erlangen-Nürnberg

2. Tag

Zum Stand und zur Entwicklung der Rechnungslegung in der Europäischen Union aus der Sicht des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee

von Liesel Knorr, Deutscher Rechnungslegungs
Standards Committee e.V., Berlin

Einflüsse der internationalen Rechnungslegung auf das deutsche Bilanzrecht

von Ministerialrat Dr. Christoph Ernst,
Bundesministerium der Justiz, Berlin

Zur Transformation der International Standards on Auditing (ISA) in deutsche Prüfungsgrundsätze

von Prof. Dr. G. Förschle, Price Waterhouse Coopers
Deutsche Revision, Frankfurt a.M.

Neuerungen in der Rechnungslegung und Prüfung politischer Parteien

von Prof. Dr. W. Strobel, Universität Hamburg

Konditionen:

Teilnahmegebühr/Person:

€ 1.200,- zzgl. MWST

Im Preis enthalten sind Fachkonferenzunterlagen, Mittagessen, Kaffee und Pausengetränke **sowie das Abendprogramm** am 14.02.2002.

Termin: **14.-15.02.2002 in Hamburg**

Ort: **Hotel Elysee, Hamburg**

Veranstalter: **IWSt Institut für Wirtschafts-
prüfung und Steuerwesen
Universität Hamburg**
Prof. Dr. C.-Chr. Freidank
Max-Brauer-Allee 60
22675 Hamburg
www.mba.uni-hamburg.de/rut

IBS Hamburg

Friederich-Ebert-Damm 145
22047 Hamburg
www.ibs-hamburg.com

Zentrale Buchung:

Tel: +49 40 - 69 69 85 -15

Fax: +49 40 - 69 69 85 -31

eMail: seminare@ibs-hamburg.com

Sonstiges: Stornieren ist bis zum 21.01.2002 möglich. Danach ist die Veranstaltungsgebühr in voller Höhe zu zahlen. Ersatzteilnehmer können benannt werden.

IWSt und **IBS** behalten sich das Recht vor, inhaltliche und personelle Änderungen im Programm vorzunehmen, wenn die Gründe hierfür nicht vom Veranstalter zu vertreten sind.



Bestell-/Anmelde-Fax 1. Hamburger Revisions-Tagung 2002

Tel: +49 40 - 69 69 85 -15 / Fax: +49 40 - 69 69 85 -31 / eMail: seminare@ibs-hamburg.com

Senden Sie mir bitte die ausführliche Tagungs-Agenda kostenfrei zu.

Ja, ich nehme an der 1. Hamburger Revisions-Tagung 2002 teil.
Gebühr/Pers.: € 1.200,- zzgl. MWST

Anzahl der Personen: _____

Hotelreservierung von: _____ bis: _____

Raucher Nichtraucher

Bei Buchung über **IBS** gewährt das Hotel Elysee folgende

IBS-Sonderkonditionen:

EZ incl. Frühstück € 147,50

DZ incl. Frühstück € 175,-

Name: _____

Abteilung: _____

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon/Fax: _____

eMail: _____

Datum/Unterschrift: _____

Abo-Bestellung für ReVision

Ein Abo von ReVision beinhaltet folgende Verlags-Dienstleistungen:

- Zusendung vertiefender Hinweise und Unterlagen zu Beiträgen auf Anfrage
- Zugriffsfreigabe auf umfassende Informationen unter www.osv-hamburg.de
- Zusendung Jahres-CD mit allen jeweils erschienenen ReVisions-Beiträgen und Zusatzinformationen, abrufbar, selektierbar über mitgelieferten Browser

Jahresabonnement gilt für 4 Folgeausgaben ab Abo-Bestellung und verlängert sich jeweils um ein Jahr (d. h. um zusätzlich 4 Ausgabenfolgen), wenn nicht gekündigt wird. Kündigung ist mit Ablauf des jeweiligen Jahresabo-Termins einen Monat vorher möglich.

ReVision erscheint quartalsweise (Januar/April/Juli/Oktober)

Kosten für ein Jahresabonnement: € 47,- / DM 91,92 (incl. 7% MwSt).

Abo-Bestellschein für die ReVision

Tel: +49 40 - 69 69 85 - 11 / Fax: +49 40 - 69 69 85 - 31 / eMail: sales@osv-hamburg.de

Hiermit bestelle ich ReVision im Jahresabonnement zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Ein Jahresabonnement (4 Ausgaben) kostet € 47,- / DM 91,92 incl. 7% MwSt. Die Abo-Gebühren zahle ich

nach Rechnungsstellung durch den Verlag spätestens mit der ersten Abo-Ausgabe.
per Bankeinzug. Bitte belasten Sie fällige Beträge:

meine Konto-Nr.: _____

Bankleitzahl: _____

Bank: _____

Kontoinhaber: _____

Falls ich nicht spätestens 1 Monat vor dem Beginn meines Jahresabonnements kündige, verlängert sich das Jahresabonnement automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.

Name: _____

Vorname: _____

Abteilung: _____

Telefon/Fax: _____

Firma: _____

eMail: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____